

L e h r b u c h
des
heutigen
Römiſchen Rechts,

v o m
Geheimen JuſtizRath Ritter Hugo
in Göttingen.

Sechste, ſehr veränderte Ausgabe.

Berlin,
bey Auguſt Mylius. 1820.

1848

1848

1848

1848

1848

1848

1848

1848

BIBLIOTHEQUE CUJAS



D

060 518617 4

Lehrbuch
eines
civilistischen Cursus.

Vierter Band,
welcher das heutige Römische Recht
(Institutionen oder Pandecten)
enthält.

vom
Geheimen Justizrath Ritter Hugo
in Göttingen.

Sechste, sehr veränderte Ausgabe.

Berlin,
bey August Mylius. 1820.



1791

1791

Verordnungen

Erster Theil
welcher das kaiserliche
Verordnungen der Kaiserin
enthält

Verordnungen
in Betreff

der kaiserlichen

Verordnungen
1791

V o r r e d e .

Die, zwischen der fünften Ausgabe und der gegenwärtigen Bearbeitung, mit dem Vortrage, zu welchem dieses LehrBuch dienen soll, vorgegangene HauptVeränderung besteht darin, daß er seit dem Winter von 1817 auf 1818 die zweyte Hälfte eines doppelten Vortrags ist, wovon die Encyclopädie die erste Hälfte ausmacht. Bey der ersten Ausgabe: Institutionen des heutigen Römischen Rechts 1789 dachte der Verfasser noch gar nicht an eine solche Encyclopädie, bey der zweyten: Lehr-
* 2 Buch

Buch des heutigen N. N. 1799, der dritten 1805, der vierten 1810 und der fünften 1816, die auch schon den Nahmen Pandecten wenigstens mit trugen, hatte zwar die Encyclopädie seit ihrer zweenen Bearbeitung, für die RechtsWissenschaft überhaupt und für das PrivatRecht ins Besondere, im Wesentlichen schon dieselbe Gestalt, wie jetzt, beyde Vorträge wurden auch sehr oft neben einander gehört, aber ihre jetzige Verbindung schien doch nicht rathsam, theils weil Manche, die nur einen einzigen rechtswissenschaftlichen Vortrag hören wollten, in Verlegenheit kommen mußten, wenn die Encyclopädie sie in der ersten Hälfte des halben Jahrs zwey LehrStunden täglich und in der zweyten Hälfte gar keine beschäftigte, theils weil die vielen Studierenden, die wir von andern hohen Schulen bekommen,

Die

die mit der Encyclopädie längst fertig zu seyn dachten, aber gern noch einen kurzen Vortrag über das heutige Römische Recht hätten hören mögen, gerade umgekehrt gendthigt worden wären, Anfangs zwey Stunden täglich offen zu halten, die dann erst in der Mitte des halben Jahrs besetzt werden sollten. In diesem letztern Falle waren denn auch alle die ehemahligen Zuhörer des Verfassers selbst, von den letzten Paar Jahren vor einer solchen Veränderung, welche nun noch den Vortrag zu hören hatten, für welchen dieses LehrBuch bestimmt ist. Es ging also freylich, zumahl in den ersten halben Jahren, nicht ohne einige Aufopferung an, Das durchzusetzen, was so offenbar für die Zuhörer nützlich schien, den zweyten rechtswissenschaftlichen Vortrag erst anzufangen, wenn der Erste geendigt seyn würde,

würde, und nicht vom Anfange und von der Mitte zugleich auszugehen. Eine Art Entschädigung lag dagegen wieder darin, daß Denjenigen, die nun die Encyclopädie des Verfassers als Anfangs-Collegium hören wollten, ein anderer, von ihm für schädlich gehaltenener, Vortrag, wie z. B. die Waldeckischen Institutionen, in denselben ersten halben Jahre wenigstens, bey nahe unmöglich gemacht war.

Ohngefähr um dieselbe Zeit, wo der Verfasser diese Verbindung wagte, fingen auch die mündlichen Prüfungen, sowohl die vorbereiteten als die ganz unerwarteten, an, und sie hingen mit der Verdoppelung der Stunden in so fern zusammen, daß die Zuhörer sich unter einander und dann auch dem Lehrer, und Dieser ihnen, nun weit bekannter wurden, und also ihre Schüchternheit

ternheit sich um so eher verlor, die der Verfasser lange Jahre für ein fast unüberwindliches Hinderniß einer sonst doch auch so höchst wünschenswerthen Neuerung gehalten hatte. Jetzt ist ein wahrer Spas, wie gern Zuhörer, namentlich auch aus dem Stande, von welchem es hätte scheinen können, daß er am Wenigsten dazu geneigt seyn würde, wie gern also selbst gediente Officiere, deren wir nach dem Kriege jetzt verhältnißmäßig fast eben so Viele in den Hörsälen finden, als vorher recht fleißige Studierende zu den Heerengängen, an diesen Uebungen Theil nehmen und bey dem Vortrage über das heutige Römische Recht beweisen, daß sie die Anspielungen auf das in der Encyclopädie Vorgekommene recht gut verstehen.

Es ist denn also freylich der Vortrag selbst von Dem über die vorigen

Ausgaben sehr verschieden. Dem Buche sieht man es weniger an. Etwa §. 83. 88. und III. wären sonst nicht so am Plage gewesen, die Rücksicht auf die in den Pandecten veränderte Stellung einer Lehre, verglichen mit dem Codes, hat nun für gute Encyclopädisten mehr Sinn, allenfalls hätte von Gajus, selbst wenn er schon entdeckt gewesen wäre, nicht so Viel die Rede seyn können, we denn endlich auch die neueren Verunstaltungen der aus Mehrern zusammengesetzten KunstWörter erst jetzt in dem vorhergegangenen Vortrage schon nach der dabey hintangesetzten Regel getadelt worden sind. Sonst ist das Buch nicht sehr verändert und es ist namentlich noch immer das kleinste von Allen, die zusammen den ganzen Cursus ausmachen, und vielleicht auch von allen ähnlichen Büchern, deren jetzt so Viele erscheinen,

nur

nur mit Abrechnung Derer, welche keine Sätze, sondern nur Angaben enthalten. Etwas thut bey diesem langsamen Anwachse (die Seitenzahl der vorigen Ausgaben war 88, 160, 171, 202 mit dem Register, und 263) jetzt die Rücksicht auf andere Lehrer, welche das Buch nun ein Mahl zum Grunde legen; Am Meisten aber wirkt dabey eben Das, was schon vor dreyßig Jahren dazu bestrug, daß die erste Ausgabe so gar schmähhlich kurz war, nämlich die Abneigung des Verfassers, Sätze und Angaben, vollends im Drucke, zu wiederholen, die schon ohngefähr eben so gut in gar manchem andern Buche stehen. Es gehdrt, wenn man will, zu seinen schwachen Seiten, daß er lieber sich und Andere berichtigt, als daß er sich und Andere abschreibt. Wo Jenes Statt finden konnte, da ist

* 5

zuweilen

zuweilen auch eine Ausführlichkeit, die nach Verhältniß nicht seyn sollte, wie z. B. im §. 130.

In der Stellung der Lehren ist dieß Wahl fast Nichts geändert worden, als daß die Servituten in derselben Ordnung wie in den Institutionen auf einander folgen, daß nun auch die Emphyteusenda steht, wo im Corpus Juris, nämlich bey den Contracten, und daß die Legate vor den FideiCommisErbchaften vorhergehen. Dieß alles hängt damit zusammen, daß es dem Verfasser überhaupt für die Bekanntschaft mit den Quellen ein gar wichtiger Vortheil scheint, gerade auch ihre Ordnung, und, wo sie von einander abweichen, die am Meisten Wissenschaftliche darunter, zu befolgen.

Göttingen im Februar 1820.

Inhalt

Inhalt der Paragraphen

mit einigen Verbesserungen.

Einleitung.

- §. 1. Recht im juristischen Sinne.
- 2. Römisches Recht.
- 3. Römisches Recht im heutigen Europa.
- 4. Verschiedenheit der Bearbeitung.
- 5. Die Sprache.
- 6. Verhältniß zu der Ordnung des Textes.
- 7. Reines oder gemischtes Römisches Recht.
- 8. Absonderung des heutigen Römischen Rechts von Geschichte und Philosophie.
- 9. Einfache oder mehrfache Vorlesungen.
- 10. Ordnung der Lehren.
- 11. Vergleichung mit andern Büchern.

Allge:

Allgemeine Begriffe.

§. 12. Umfang und Ordnung.

I. Arten von Personen.

§. 13. Personen.

A. Physische Personen.

§. 14. Ein Mensch.

- 15. Geburt.

- 16. Tod.

- 17. Unvollständigkeit wegen der Jugend.

- 18. Wegen der Gemüthskräfte.

- 19. Beziehung der FamilienVerhältnisse hierauf.

- 20. Geschlecht. Ehre. Kirche.

B. Juristische Personen.

§. 21. Benennungen.

- 22. Mehrere nach einander, und zwar im PrivatRechte.

- 23. Im öffentlichen Rechte.

- 24. Mehrere auch zu gleicher Zeit, nach dem PrivatRechte.

- 25. Mehrere zugleich, nach öffentlichem Rechte.

II. Arten von Sachen.

§. 26. Sachen.

A.

A. Physische Sachen.

- §. 27. Bewegliche und unbewegliche Sachen.
 - 28. Thiere.
 - 29. Verbrauchbare und bey einer Foderung meist ihrer Gattung nach vorkommende Sachen.
 - 30. Unbewegliche Sachen.

B. Juristische Sachen.

- §. 31. Gattungen.
 - 32. Verbindung vieler Sachen zu Einer.
 - 33. RechtsVerhältnisse.
 - 34. Rechte auf eine Sache.
 - 35. Foderungen.
 - 36. Verhältniß beyder Arten von Rechten gegen einander.
 - 37. Arten der Rechte auf Sachen.
 - 38. Eigenthum.
 - 39. Rechte auf fremde Sachen. Dienstbarkeit.
 - 40. PfandRecht.
 - 41. Vergleichung der verschiedenen Rechte auf Sachen.
 - 42. Gegenstand dieser Rechte.
 - 43. Arten der Rechte gegen eine bestimmte Person.
 - 44. Arten der obligationes.
 - 45. Arten der Actionen: 1. ihrer Wirkung, 2. ihrer Dauer nach.

§. 46.

- §. 46. 3. directae und utiles.
 - 47. Arten der exceptiones.

III. Arten von Handlungen.

- §. 48. Handlungen überhaupt.

A. Physische Handlungen.

- §. 49. Erlaubte und unerlaubte Handlungen.

- 50. Besitz.

- 51. Begriff des Besitzes.

- 52. Anfang und Ende des Besitzes.

- 53. Arten des Besitzes.

§. 47. §. 12. hinter ex ein Comma.

- 54. Handlungen, die mit dem Besitze Ähnlichkeit haben.

B. Juristische Handlungen.

- §. 55. Mannichfaltigkeit Derselben.

- 56. Gültige und ungültige Handlungen.

- 57. Wesentliche Erfodernisse in Ansehung
 1. der Person.

- 58. 2. Des Gegenstandes.

- 59. 3. Der Form.

- 60. Zufällige Bestimmungen in Ansehung
 1. der Person.

- 61. 2. Des Inhalts.

- 62. ZeitBestimmungen.

- 63. Bedingungen.

- 64. Einschränkungen.

§. 65.

§. 65. 3. Der Form.

- 66. Auslegung.

Besonderer Theil, oder das PrivatRecht selbst, nach der Römischen Ordnung, so weit sie anwendbar ist.

§. 67. Die Lehre von Sachen und die Lehre von Forderungen.

§. 60. §. 2. hinter divisione ein Comma und do.

I. Lehre von Sachen.

§. 68. Eintheilung.

A. Die Lehre von Sachen ohne Rücksicht auf FamilienVerhältnisse und auf Verlassenschaften.

§. 69.

I. Eigenthum.

§. 70. Begriff.

- 71. Entstehung, nach der Römischen Eintheilung.

- 72. Neuere Eintheilungen.

- 73. Verweisungen auf andere Lehren.

- 74. Aufzählung Dessen, was hierher gehört.

- 75. I. Zueignung.

- 76. Gegenstand.

- 77. Handlung.

- 78. Beute.

Civ. Curs. B. IV. Pandecten.

**

§. 79.

- §. 79. II. S. g. Accession.
- 80. Fälle der ersten Art.
 - 81. Fälle der zweyten Art.
 - 82. III. Uebergabe.
 - 83. Philosophie, Geschichte und abweichende positive Rechte.
 - 84. Personen dabey.
 - 85. Sache und Handlung.
 - 86. Besondre Ausnahmen.
 - 87. IV. Ersitzung.
 - 88. Philosophie, Geschichte und abweichende positive Rechte.
 - 89. GrundSatz.
 - 90. Anfang des Besizes.
 - 91. Dauer des Besizes.
 - 92. Redlichkeit des Besizes.
 - 93. Ausnahmen und zwar I. auch von der XXX annorum praescriptio.
 - 94. Ausnahmen 2. nur von der Ersitzung.
 - 95. Aehnlichkeit der XXX vel XL annorum praescriptio mit der Ersitzung.
 - 96. Unvordenkliche Verjährung.
-
- 97. Berichtigung der sonst gangbaren Lehre von titulus und modus adquirendi.
-
- 98. Ende des Eigenthums.

II. Servitut.

§. 99. Rechte auf fremde Sachen überhaupt.

I. Begriff.

- 100. 2. Erwerbung.

- 101. 3. Ende.

- 102. Begriff der Servitut.

- 103. Servituten eines Grundstücks.

- 104. Persönliche Servituten.

- 105. Ähnliche Rechte.

- 106. Usus und habitatio.

- 107. Entstehung der Servituten überhaupt.

- 108. Uebergabe und Ersitzung.

- 109. Ende der Servitut, ihrer Natur nach.

- 110. Erwerbung der Freyheit.

III. Pfand Recht.

§. 111. Verweisung auf andere Vorträge.

- 112. Begriff, der Person nach.

- 113. Der Sache nach.

- 114. Dem Rechte nach.

- 115. Verhältniß dieses Rechts zu bloßen Forderungen.

- 116. Verhältniß mehrerer PfandRechte zu einander.

** 2

§. 117.

§. 117. Vorzug eines PfandRechts vor dem Andern.

§. 109. §. 3. publicum.

- 118. Entstehung.

- 119. Einzelne Arten.

- 120. Ende.

- 121. Erwerbung der Freyheit vom PfandRechte.

B. Einfluß der FamilienVerhältnisse auf die Sachen.

§. 122. Allgemeine Bemerkung.

I. Ehe.

§. 123. Ihr Einfluß im Allgemeinen.

- 124. Begriff der dos.

- 125. Wirkungen während der Ehe.

- 126. Nach getrennter Ehe.

- 127. Art der Zurückgabe.

- 128. Entstehung und Ende.

- 129. Verträge über die dos.

- 130. Paraphernen.

- 131. Ihre Entstehung.

- 132. Wirkung einer weitem Ehe.

§. 123. §. 3. §. 73. und 107.

II. Väterliche Gewalt.

§. 133. Einfluß im Allgemeinen.

- 134. Peculium.

§. 135.

§. 135. Peculium frey von der väterlichen Gewalt.

- 136. Gewöhnliches peculium.

- 137. Ausnahmen davon.

III. Vormundschaft.

§. 138. Einschränkung des Rechts, zu veräußern.

C. Verlassenschaften.

§. 139. Stellung dieser Lehre.

- 140. Begriff der Verlassenschaft.

- 141. Rechtsverhältnisse, welche erbschen.

- 142. Rechtsverhältnisse, welche eingeworfen werden.

§. 130. Z. 4. statt: er, lieber; einer von ihnen.

- 143. Das Ganze von den Rechtsverhältnissen, in welche eingetreten wird.

Z. 9. hinter: Rechts noch: einzutreten.

- 144. Delata hereditas und adquisita hereditas.

- 145. Delata hereditas.

- 146. Adquisita hereditas.

- 147. 1. In Beziehung auf den Erblasser.

- 148. 2. Auf die Eintretenden unter sich.

- 149. 3. Auf Solche, die durch den Erben ein Recht bekommen.

§. 150. Erwerbung des ErbRechts ipso jure.

- 151. Durch eine Handlung.
- 152. Bonorum possessio.
- 153. Erfodernisse dieser Handlungen (nicht Handlung).
- 154. Weitere Schicksale einer nicht erworbenen Erbschaft. S. g. Trans-
mission.
- 155. Weiteres Deferirtwerden.
- 156. Fiscus.
- 157. Arten des Deferirtwerdens.

I. Intestat Erbfolge.

§. 158. Quellen.

§. 5. bey 9, 10 lieber 9, ehemahls 7, jetzt 10.

- 159. Gründe der Intestat Erbfolge.
- 160. BlutsFreundschaft.
S. 146. §. 3. v. u. hinter descendentes)
kein Comma, sondern ein SemiColon.
- 161. Grade.
- 162. Vollbürtige und halbbürtige Seitens-
Verwandte.
- 163. Einfache und mehrfache Verwandt-
schaft.
- 164. Erfodernisse der BlutsVerwandtschaft
in Rücksicht auf naturalis cognatio.
§. 6. v. u. sollte die ganze Parentese
nicht vor, sondern hinter: "und Ver-
wandte durch sie" stehen.

§. 165.

§. 165. Einfluß der Arten der BlutsVerwandtschaft.

§. 153. §. 14. statt "Einer" muß "Eine" stehen.

- 166. Einfluß der Nähe des Grades.

§. 11. muß hinter "entferntere" kein Comma stehen.

- 167. Wesentlich gleiche Theilung.

§. 10. hinter "auf Verwandte anderer Art" sollte noch stehen "oder auf EheGatten."

- 168. Sonst aber Theilung entweder nach Köpfen oder nach Stämmen, auch wohl nach Seiten.

§. 156. §. 3. v. u. statt "Denselben" "denselben"

- 169. Anwendung auf die mehrfache Verwandtschaft.

- 170. Wiederholung.

- 171. Verneinende Regeln.

§. 161. am Ende könnte hinter dem Striche noch der Fall stehen: Rudolf stirbt und hinterläßt Natalie, Otto, Thecla, Theodor (zweifelhaft).

§. 163. statt 33 lieber der Fall: Sophie stirbt und hinterläßt Sunigunde, Marie, Michael, Rudolf, Ulrich, Wilhelm (merkwürdig).

ferner Der: Rudolf stirbt und hinterläßt Sophie, Theodor, Ulrich, Wilhelm.

§. 172. Erbfolge der EheGatten.

II. Testaments Erbfolge.

- §. 173. Begriff.
- 174. Person des Testirers.
- 175. Wesentliche Form.
- 176. Außere Form.
- 177. Ausnahmen.
- 178. Zuziehung öffentlicher Personen.
- 179. Inhalt.
- 180. Einsetzung 1. der Person nach.
- 181. 2. Dem Gegenstande nach.
- 182. S. g. Legitima.
- 183. 3. Der Form nach.
- 184. Einschränkung der Einsetzung gewisser Personen.
- 185. Allgemeine Einschränkung wegen gewisser Verwandten.
- 186. Auf Wen muß Rücksicht genommen werden?
- 187. Wie sind solche Personen behandelt?
- 188. Verbesserung eines hierin begangenen Fehlers.
- 189. Ungiltigkeit des Testaments Deswegen.
- 190. KunstWörter.
- 191. Zvey HauptMeinungen.
- 192. Ausnahmen.

§. 193.

- §. 193. Zufälliger Inhalt des Testaments.
- 194. PupillarSubstitution.
- 195. Ungültigkeit eines Testaments.

III. Andere letztwillige Verordnungen.

- §. 196. Begriff.
- 197. Person.
- 198. Form.
- 199. Form des Inhalts.
- 200. CodicillarClausel.
- 201. Inhalt.
- 202. Verfügungen über einzelne Rechte.
- 203. Personen bey dem Legate.
- 204. Gegenstand der Legate zusammen genommen.
- 205. Gegenstände im Einzelnen.
- 206. Willkühr bey dem Legiren.
- 207. (nicht 107.) Recht aus einem Legate.
- 208. Jus accrescendi bey dem Legate.
- 209. FideiCommisßVerfügungen über die Erbschaft.
- 210. Personen bey der FideiCommisßErbschaft.
- 211. Gegenstand der FideiCommisßErbschaft.
- 212. In wie weit die Früchte dazu gehören.

§. 213. Willkühr bey der Anordnung einer FideiCommißErbſchaft.

- 214. Recht des FideiCommißErben.

- 215. Unwürdigkeit.

II. Lehre von Forderungen.

§. 216. Eintheilung.

A. Obligationen.

§. 217. Begriff.

- 218. Verhältniß zu einem Rechte auf eine Sache.

- 219. Verschiedenheit der Forderungen, Diese ſeyen entſtanden, wie ſie wollen.

- 220. In Anſehung der Perſonen. Fiscus.

- 221. Mehrere Perſonen neben einander.

- 222. Mehrere Perſonen nach einander.

- 223. Nach dem Gegenſtande.

- 224. Geben einer Sache ihrer Gattung nach.

- 225. ZeitBeſtimmungen.

- 226. Einſchränkung der Zinſen.

- 227. Klagbare und nicht klagbare Forderungen.

- 228. Mehr oder weniger klagbare Forderungen.

- 229. Entſtehung.

- 230. Verbindung dieſer Fälle mit einander.

I. Verträge.

§. 231. GrundSatz.

- 232. Arten der Verträge.

- 233. Contracte durch Ablieferung.

Ann. 1. §. 2. statt "mutuari, das nicht sehr früh vorkommt" muß es heißen, "in einem Sinne, der nicht sehr früh vorkommt." Selbst Dies ist noch zu Viel.

§. 8. hinter datio ein Comma.

- 234. Res creditae.

- 235. Commodatum.

- 236. Depositum.

Da in andern Fällen gesagt ist, der dolus mache infam, so sollte es hier auch von Dem, bey welchem deponirt wird, erwähnt seyn.

- 237. Pignus.

- 238. Unterschied der übrigen Contracte von Diesen.

- 239. NebenBestimmungen bey Denselben.

- 240. Consensu obligationes.

- 241. Kauf.

- 242. Angrenzende Geschäfte.

- 243. Locatio et conductio.

- 244. Dauer.

- 245. Besondre Fälle.

- 246. EmphyteutContract.

- 247. Rechte und Pflichten des emphyteuta.

- 248. Superficies.

§. 249.

- §. 249. Societas.
 - 250. Mandatum.
 - 251. Geschäfte, wo jetzt auch die bloße
 Einwilligung verbindet.
 - 252. Schenkung.
 - 253. Erfodernisse der Schenkung.
 - 254. Gewagte Verträge.
 - 255. Zinsenvertrag.
 - 256. Zahlungsverprechen einer eigenen
 Schuld.
 - 257. Bürgschaft.
 - 258. Novatio.
 - 259. Transactio.
 - 260. Compromiß.
 - 261. Weibliche Rechts Wohlthaten.

II. Beschädigungen.

- §. 262. Grundsatz.
 - 263. Beschädigende Person.
 - 264. Beschädigung selbst.
 - 265. Rechtsverhältniß daraus.
 - 266. Gläubiger und Schuldner daraus.
 - 267. Einzelne Fälle.

III. Vermischte Fälle.

- §. 268. Obligationes quasi ex con-
 tractu.
 - 269. Negotia gesta.

§. 270.

§. 270. Vormundschaft.

- 271. Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten.
- 272. Forderung aus einem letzten Willen.
- 273. Leistung Dessen, was der Empfänger nicht zu fordern hatte.
- 274. Verlust zum gemeinschaftlichen Besten.
- 275. Forderung gegen den Besizer.
- 276. Forderung auf den Unterhalt.
- 277. Forderung aus einem Urtheile.

-
- 278. Forderung wegen der Fehler einer Sache.
 - 279. Natürliche Fehler.
 - 280. Juristische Fehler.

Ende der Obligationen.

§. 281. Eintheilung der Tilgungsarten.

- 282. Erfüllung.
- 283. Gerichtliches Hinterlegen.
- 284. Aufrechnung entgegengesetzter Forderungen.
- 285. Sonstiges Aufhören einer Forderung ihrer Natur nach.
- 286. Entstehung der Freyheit von einer Forderung.

B. Actionen.

- §. 287. Begriff.
- 288. Personen.
- 289. Gegenstand.
- 290. Rechtsverhältniß.
- 291. S. g. Präclusion.
- 292. Arten der Klagen.
- 293. S. g. petitorische Klagen.
- 294. Klagen aus dem Eigenthume.
- 295. Klagen aus der Servitut und dem Pfandrechte.
- 296. Klage aus der dos.
- 297. Erbschaftsklage.
- 298. S. g. possessorisches Klagen.
- 299. Außergerichtliche Rechtsmittel.
- 300. Persönliche Klagen.
- 301. Verweisung auf die Einzelnen.
- 302. Klagen, die zwischen Denen in rem und Denen in personam auf der Grenze liegen.
- 303. Einreden.
- 304. Nichtigkeit und Rescission.
- 305. In integrum restitutio.

C. Gerichtliches Verfahren.

- §. 306. Allgemeine Anmerkung.
- 307. Der Richter.
- 308. Wahl unter mehreren Richtern.

§. 309.

- §. 309. Ausnahmen.
- 310. Partheyen.
- 311. Intervenienten.
- 312. Allgemeine Erfodernisse.
- 313. Beystände.
- 314. Anstalten gegen Unredlichkeit.
-
- 315. Art des Verfahrens, der Zeit nach.
- 316. Versäumung.
- 317. Ordentliches und summarisches Ver-
fahren.
- 318. Eintheilung der einzelnen Auftritte.
- 319. Anbringung der Klage.
- 320. Ladung auf die Klage.
- 321. Antwort auf die Klage.
- 322. Ungehorsam darin.
- 323. Replik u. s. w.
- 324. Beweis.
- 325. BeweisMittel.
- 326. Urkunden.
- 327. Zeugen.
- 328. Augenschein.
- 329. Eid.
- 330. Urtheil.
- 331. RechtsMittel dagegen.
- 332. Erfolg.
- 333. Andere RechtsMittel.
- 334. Vollziehung.

§. 335.

- 335. Concurſ.
- 336. Perſonen.
- 337. Maſſe.
- 338. Verfahren.
- 339. Ordnung der Gläubiger.

Einleitung.

Bei keinem Theile des Unterrichts über das Römische Recht muß auf so vieles in der allgemeinen Einleitung, der Encyclopädie, Vorzutragende verwiesen werden, als bey dem gegenwärtigen. Der ganze allgemeine Theil Derselben, der vom Rechte überhaupt handelt, und vom besondern Theile Das, was vom Römischen Rechte in der Geschichte, den Quellen, dem heutigen Rechte und der Lehrart des PrivatRechts, als der ersten Hälfte, gesagt wird, gehört auch hierher. Einzelne Paragraphen gerade der neuesten Ausgabe hier anzuführen, ist also schon um Deswillen weniger nöthig. Dazu kommt denn noch, daß die Vorlesungen über dieses Lehrbuch nur bey Weitem für den größten Theil der Zuhörer sich unmittelbar an die Vorlesungen über die Encyclopädie anschließen.

§. I.

Recht im juristischen Sinne.

Alles Juristische, alles Rechtliche in dem Sinne, wie das Wort in Privatrechtlich, Civ. Curf. B. IV. Pandecten. U Staats:

Staatsrechtlich und andern solchen zusammengesetzten Wörtern vorkommt, erfordert nothwendig die Rücksicht auf ein gemeines Wesen eines Volkes und auf Zwang durch die Obrigkeit, und zerfällt in PrivatRecht und öffentliches Recht.

§. 2.

Römisches Recht.

Bei keinem Volke sind je so viele günstige Umstände zusammen gekommen, das PrivatRecht auf die höchste Stufe von Ausbildung zu bringen, als bey den Römern, und zwar in dem Zeitalter der Antonine. Bald darauf blieb die Wissenschaft erst stehen, man begnügte sich mit Anführungen aus den Schriften der RechtsGelehrten, und der constitutiones, welche das bisherige Recht anwandten, und dann sank sie, auch unter der Last vieler willkührlichen Verordnungen der Kaiser, zuletzt so weit, daß man sich im sechsten Jahrhundert, zum bloßen Bedarfe der Rechtspflege, genöthigt sah, Auszüge aus den Schriften der großen Rechtsgelehrten verfertigen, und die meist von ihnen verfaßten kaiserlichen Schreiben, bald unabhängig von den gesammelten Gesetzen der christlichen Kaiser, besonders derer in
 Con

Constantinopel, bald mit Diesen zu Einem Ganzen verbunden, sammeln zu lassen. Besides geschah auf Befehl der höchsten Gewalt und ward als ein großes Gesetz vorgeschrieben. Nicht das einzige, aber das bekannteste und größte Werk dieser Art, ein wahres Gesetzbuch und Rechtsbuch zugleich, ist die Sammlung Kaiser Justinian's I., der sie noch durch gar viele Nachträge umänderte. Die Schriften der Rechtsgelehrten (in seiner Sprache schon *leges*) waren darin zu einer neuen Einleitung — den Institutionen — und einem neuen großen Werke über das Edict und das *ius civile* — den Digesten oder Pandecten — verarbeitet worden.

§. 3.

Römisches Recht im heutigen Europa.

Dieses s. g. *Corpus Juris* ward von Neuem die Grundlage alles in der Rechtswissenschaft, einigermaßen selbst in dem kirchlichen Rechte, seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts zu ertheilenden Unterrichts. Auch bey der Rechtspflege berief man sich auf die *leges*, wie man sie nun noch gewöhnlicher hieß, als auf das gemeine Recht, aus welchem die in einzelnen Gegenden geltenden Rechte (*consuetudines*, *coutumes*, Stadt- und Land-

LandRechte) erklärt und ergänzt werden müßten. Es wurde, wie man sagte, "recipit", mehr im Süden, als im Norden, und nicht ganz folgerecht angewendet, und zwar nicht blos für das PrivatRecht, wenn man unter Diesem nicht Alles versteht, was nicht StaatsRecht ist, und selbst bey Diesem war doch auch gemeines Recht hinter dem offenkundigen Einzelnen. Für die neuen Gesetzbücher, die man seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts nach dem Muster des Corpus Juris abfaßte, blieb Dieses doch die wichtigste Quelle.

S. 4.

Verschiedenheit der Bearbeitung.

Mit dem Römischen Rechte, so weit es gemeines Recht ist, beschäftigen wir uns hier. Da es aber der Bücher und der Vorträge hierüber aus begreiflichen Gründen gar mancherley giebt, so ist es der Mühe werth, die Verschiedenheiten Derselben etwas näher kennen zu lernen. Dadurch wird theils die bey unserm eigenen zum Grunde liegende Absicht, theils auch Dasjenige, was mit ihm mehr oder weniger verbunden werden muß, bezeichnet.

S. 5.

S. 5.

Die Sprache.

Die Sprache, in welcher zuerst über die größtentheils lateinische Sammlung Justinian's von seinen Zeitgenossen und in seinem Reiche, Italien ausgenommen, Unterricht gegeben wurde, ist die griechische. Seit Jumerius war es also freylich die lateinische, aber theils mit wissentlichen Zusätzen aus der Landessprache, (*latinis verbis*, im Gegensatz von *litteraliter*), theils mit der noch viel bedenklicheren Einmischung des scholastischen Lateins, wie es sich im Mittelalter bildete, von welchem sich nachher selbst diejenigen Schriftsteller nicht rein erhielten und nicht ein Mahl rein zu erhalten suchten, welche sonst den größten Werth auf die echte Römische Sprache setzten. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wurden über das Römische Recht Vorträge, und zu Ende Desselben auch Bücher in der deutschen Sprache gewöhnlich, bey welchen man sich aber gar lange nicht des gerade da so leichten und doch so wichtigen Vortheils bedient hat, die echten KunstWörter von den später erfundenen, oder die echte Bedeutung von der umgeprägten, auch die bey den Alten vorkommende Ordnung der

einzelnen Theile eines KunstWorts von der bey den Neuern, dadurch zu unterscheiden, daß man diese letzteren immer nur mit einem Warnungszeichen angeführt hätte.

§. 6.

Verhältniß zu der Ordnung des Textes.

In Beziehung auf die Sammlung selbst, war die LehrArt Anfangs die exegetische ¹⁾, dann schrieb man Lehrbücher, welche nur dieselbe Ordnung der Abschnitte befolgten, also im Ganzen exegetisch waren, im Einzelnen eine eigene Ansicht befolgten. Dieß that man zuerst bey den gar weitläufigen Pandecten ²⁾, nachher auch sogar bey den Institutionen ³⁾. Jetzt wird es immer gewöhnlicher, diese, bey den Pandecten, wenn vom mündlichen Vortrage die Rede ist, sehr mit Unrecht eine Zeitlang so genannte, legale Ordnung zu verlassen, und alle Lehren so zu stellen, wie ein Verfasser glaubt, daß sie am Natürlichsten auf einander folgen, woben denn freylich die unten näher zu bezeichnende Ordnung der Institutionen von den Meisten im Ganzen beybehalten wird ⁴⁾. Dabey ist es aber immer nöthiger, auf die Stellung der Lehren auch in den Pandecten nach den sieben partes, und

und im Coder nach den Diese befolgenden acht oder neun ersten Büchern, aufmerksam zu machen.

- 1) Hierhin gehört Theophilus, die Glosse, und so viele spätere Bücher und Vorträge hauptsächlich über die Institutionen, denn bey den andern Theilen der Sammlung schränkte man die genaue Erklärung des Textes meistens auf einzelne Abschnitte ein.
- 2) Die Bücher dieser Art, welche sich noch einigermaßen erhalten haben, sind die von Matthäus Wesenbecius (1565), Lauterbach (1679), J. S. Böhmer (1704), Westenberg (1746), und Sellfeld (1764) mit Glück's Commentar, an welche sich noch neuerlich Herr Prof. Malblanc, freylich mit großen Verbesserungen, angeschlossen hat. Unter Denen, die sich nicht auf den mündlichen Vortrag beziehen, mag etwa Potbier (1748 u. 1782) hier genannt seyn.
- 3) Hier machte Böckelmann (1679) den Anfang, aber am Meisten kam Heineccius (1725) in Gang, freylich auch mit Zusätzen und Umarbeitungen Anderer. Auf eine solche Ausgabe bezieht sich der Commentar von Höpfner.
- 4) Die ältesten Bücher dieser Art sind die erst für viel älter, neuerlich aber auch für viel jünger, als sie in der That ist, angesehene summa novellarum, wie die Handschriften, corpus legum, brachylogus u. dgl., wie die Herausgeber sie nennen, und Harmenopolus, späterhin Vultejus, das bekannteste in Deutschland der f. g. Kleine Struv (1670),

(1670), die neuesten Hofacker (*Elementa juris Romani* 1784, *Principia juris Romano germanici* 1788 u. ff. [G. N. 1789. St. 10 u. 151.]), Ebibaut (zuerst 1803 [G. N. 1804. St. 23.], fünfte Ausg. 1818), Günther (lat.) (1805), Hufeland (1806 der erste und 1814 der zweyte Band), Konopak (1807 [G. N. 1807. St. 195.]), Heise (1807 [G. N. 1807. St. 192.] dritte Ausg. 1819.), Meister in Breslau (lat.) (1813 [G. N. 1814. St. 38.]), Haubold (lat.) (1814 [G. N. 1814. St. 118.]), Mackeldey (1814 [G. N. 1815. St. 19.] und 1818 [G. N. 1819. St. 44.]), Schweppe (1814 u. 1819.), v. Weyhe (1815), Unterholzner (1817), Brinkmann (lat.) (1818), v. Lindelof (lat.) (1818), Warnkönig (lat.) (1819 [G. N. 1819. St. 3.]) und unzählige Andere. Nicht zum Vortrage bestimmt sind *Donellus Commentarii* (im echten Sinne), *Domar's Loix civiles dans leur ordre naturel* und *Berger's Oeconomia juris* (1712 u. öfter.)

§. 7.

Reines oder gemischtes Röm. R.

Die Gegenstände dieser Vorträge, besonders der über Lehrbücher, waren sonst meistens auch mehr oder weniger Lehren aus andern Theilen des Rechts, nicht nur des gemeinen, sondern auch des nach den Gegenden verschiedenen; seitdem aber den andern Theilen des gemeinen und der
Eins

Einleitung zur Kenntniß des besondern Rechts eigene Vorlesungen gewidmet sind, hat man sich in dem Vortrage über das Römische Recht immer mehr auf Dasjenige eingeschränkt, was aus dem Corpus Juris selbst entweder unmittelbar oder doch mittelbar, durch den Gerichtsgebrauch und das canonische Recht, herrührt ¹⁾).

- ¹⁾ Soll das peinliche Recht und soll das gerichtliche Verfahren hier mitgenommen werden? Es gibt erhebliche Gründe für und wider. Bey Erstem scheinen indessen Diese, und bey Letterm Jene das Uebergewicht zu haben. Das gerichtliche Verfahren mag eine zur Noth entbehrliche Zugabe seyn; aber eine solche muß man bey allen Vorlesungen an dem so oft versäumten Ende, wünschen.

§. 8.

Absonderung des heutigen R. R. von Geschichte und Philosophie.

Aber auch an dem Römischen Rechte ist so Vieles zu lernen, daß wenn eine Reihe von Vorlesungen, ein s. g. Collegium, darüber nicht ganz unverhältnißmäßig groß seyn oder auf der andern Seite doch auch nicht bloß zufällig einzelne Lehren enthalten und andere übergehen soll, man sich genöthigt sieht, eigene Vorträge über Das, was nun ein

Mahl Rechts ist, und eigene über die philosophische Beurtheilung, so wie eigene über die geschichtliche Entstehung Desselben¹⁾, von einander abzufondern. Selbst die Angabe der Beweisstellen und die Erklärung der schwierigern darunter muß alsdann von dem heutigen Rechte schon um Deswillen getrennt werden, weil sie gar Viel vom alten Rechte voraussetzen²⁾.

¹⁾ Der Vortrag nach der Titelfolge der Institutionen war, aus Veranlassung des Textes selbst, bisher am Meisten im Besitze, als Zwitter zwischen dem auf das heutige Recht und dem auf die Geschichte gehenden Unterrichte mitten inne zu stehen; aber auch die Pandecten, sowohl nach der Ordnung der Abschnitte als nach einer selbst gewählten, sind selten rein auf das heutige Recht gerichtet. Von der Geschichte der Wissenschaft kommen denn vollends überall Bruchstücke, wenigstens Büchertitel, s. g. Litteratur, vor; aber fast nie ein Ganzes.

²⁾ Kein Beurtheiler dieses Buchs wird Dieß nun noch so mißverstehen, wie es vor dreißig Jahren bey der ersten Ausgabe fast allgemein geschehen ist (Civ. Mag. B. I. S. 305 . . . 375., in den folgenden Ausgaben weggelassen), als ob der Verfasser durch diesen Vortrag alle andern entbehrlich machen wolle. Müchten doch aber auch auf der einen Seite alle Studierende, Alle, welche ihnen vorschreiben, Was sie hören sollen, und Alle, welche sie prüfen, Was sie gelernt

lernt haben, und auf der andern alle Lehrer des Römischen Rechts zu der Ueberzeugung kommen und sie bethätigen, daß es gar kläglich sey, nur recht viele Vorlesungen über das heutige Recht theils zu hören und theils anzukündigen.

§. 9.

Einfache oder mehrfache Vorlesungen.

Der Vortrag über das Römische Recht, und zwar hauptsächlich über das heutige, ist der einzige unter den juristischen, der häufig als ein doppelter, dreifacher, ja gar vierfacher, und auch über Lehrbücher in mehreren Bänden, gehalten wird. Daß aber mit einem Unterrichte, der so sehr ins Einzelne geht, nicht angefangen werden darf, darüber ist man einig, und wenn man noch von der ältern Sitte her den kürzern Vortrag Institutionen, den ausführlicheren aber Pandecten nennen will, so würde das gegenwärtige Lehrbuch wieder für die Institutionen bestimmte seyn, wie es sich Anfangs genannt hat und von Andern noch viel länger genannt worden ist ¹⁾.

¹⁾ Der Name Institutionen paßt für unsern Vortrag in so fern, als er ein Anfangs-Collegium, also ein einfaches, und dann auch als das classische Pandecten-Recht etwas Anderes seyn soll; der Name Pandecten aber,

aber, weil darin das heutige R. R. und nicht die Rechtsgeschichte vorgetragen wird, und weil man unter Institutionen, jetzt doch öfter als sonst, auch die Erklärung des Textes selbst versteht.

§. 10.

Ordnung der Lehren.

Was nun die Ordnung im Einzelnen betrifft, so entscheidet der Umstand, daß hier kein ganzes Recht, sondern nur der Theil des Römischen Rechts, der noch heut zu Tage gilt, oder der Theil des heutigen Rechts, der von den Römern herkommt, abgehandelt werden soll, und daß dazu die reine Lehre von Personen größtentheils nicht gehört ¹⁾. Darum ist es zwar weniger nöthig, die genaue Römische Eintheilung in die Lehre von Personen, von Sachen und von Forderungen hier zu befolgen, von welchen beyden letztern im §. 33 u. ff. weiter die Rede seyn wird, und es ist im Gegentheil um so mehr zu wünschen, daß erst einige Vorkenntnisse, als ein allgemeiner Theil, vorausgeschickt werden, Was die Römer nicht thun, welche die kleinern Lehren meist bey der ersten Gelegenheit, wo es darauf ankommt, abhandeln. Doch ist es rathsam, sowohl im allgemeinen als im beson-

Besondern Theile so wenig wie möglich von jener Ordnung abzuweichen ²⁾).

¹⁾ Daß die Römische Lehre von der *servitus* bey uns nicht anwendbar ist, gibt man eigentlich allgemein zu, es wäre denn, daß man gerade in dem Vortrage nach der Titelfolge der Institutionen beweisen wollte, die ersten Titel seyen nicht bloß altes Recht, denn das vierzigste Buch der Pandecten überschlägt doch wohl Jeder (*Civ. Mag. B. I. S. 356. [129.]*, wozu jezt noch *KIND quaestiones forenses IV. p. 313.* einen merkwürdigen Zusatz liefern.) Die Lehre von der *civitas* ist schon bey den Römischen RechtsGelehrten nicht besonders abgehandelt. Die Ehe in Ansehung ihres Begriffs, ihres Anfangs und ihres Endes geht bekanntlich bey uns nicht nach Römischem Rechte, und Was darin seiner Grundlage nach in der That Römisch ist, die Lehre der Protestanten von den Ehehindernissen wegen Verwandtschaft, Das erkennt man selten dafür. Wer bedenkt, wie fast unerhört bey uns die Römischen Adoptionen und Emancipationen sind und wie fast ganz als Regierungssache bey uns die Vormundschaftsbestellung behandelt wird, Der möchte wohl zugeben, daß auch die väterliche Gewalt und die Vormundschaft bey uns nicht nach Römischem Rechte gehen, daß also gerade die wahre (reine) Römische Lehre von den Personen bey uns nicht angewendet wird, wie Dieß schon *Georg. BEYER de usu juris Rom. in causis jus personarum concernentibus* behauptet hat. Der Einfluß
der

der Ehe, der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft auf die Sachen und auf die Forderungen gehört aber nicht in den ersten Theil des Römischen Systems (*Civ. Mag.* B. II. S. 89.).

- 2) Besonders hat Domat diesen Fehler in einem sehr hohen Grade begangen. Sein *ordre naturel* sollte gar keine nur etwas feinere juristische Begriffe voraussetzen.

§. II.

Vergleichung von andern Büchern.

Damit man aber bey jeder Lehre die Institutionen und die Pandecten im *Corpus Juris*, also auch die vielen Lehrbücher und größern Werke, welche die Ordnung Derselben genau oder im Ganzen (§. 6.) befolgen, vergleichen könne, ist immer angegeben, wo sie in diesen Büchern steht, und noch bestimmter finden sich die Beweisstellen in der Chrestomathie. Doch ist freylich das Nachlesen nicht allen Zuhörern ohne Unterschied zu empfehlen, sondern nur Denjenigen, welche die Kenntnisse zum völligen Verstehen des Nachzulesenden aus andern Vorträgen schon mitbringen. Eher für sich verständlich sind die hierher gehörigen Stellen des civilistischen Magazins.

Allge

Allgemeine Begriffe.

§. 12.

Umfang und Ordnung.

Es ist ein jetzt sehr gewöhnlicher Fehler, daß man diesen allgemeinen Theil gar zu reichhaltig machen will ¹⁾. Nur die wichtigsten Begriffe selbst, von Personen, Sachen und Handlungen, gehören hierher; der Einfluß, den sie auf die einzelnen Lehren haben, kann hier noch nicht abgehandelt werden. Deswegen ist es auch nicht rathsam, jeden Ausdruck zu erklären, der etwa irgend ein Mal in der Folge vorkommt. Die drey hier aufgestellten Arten von Begriffen passen übrigens sehr gut zu der Römischen Ordnung der AnfangsGründe, wenn gleich hier alle Rechte, also auch die Forderungen, bey den Sachen, und alle RechtsGeschäfte, also auch die letzten Willen, bey den Handlungen vorkommen, statt daß im besondern Theile die letzten Willen bey
der

der Lehre von den Sachen abgehandelt werden, alle Forderungen aber einen dritten, oder hier denn einen zweyten Theil des Ganzen ausmachen (S. 10.). Bey jeder dieser drey Arten von Begriffen lassen sich die, welche auch physisch, und die, welche blos juristisch sind, unterscheiden.

- ¹⁾ In den Institutionen ist gar keine solche pars generalis, wie die neuern Schriftsteller sie für beynahe unentbehrlich halten und nicht groß genug machen können, und in den Pandecten ist sie äußerst kurz. Auch die Neuern nehmen gar oft Anfangs weit mehr in den allgemeinen Theil auf, als sie nachher selbst rathsam finden, z. B. Hofacker (Ueber Hofacker's Leben und Charakter S. 114.) und Lufeland (Institutionen des positiven Rechts S. XXI.).

I. Arten von Personen.

S. 13.

P e r s o n e n .

Eine Person heißt Alles, dem für sich selbst ein Rechtsverhältniß zugeschrieben werden kann. Sie ist entweder eine physische,
ein

ein einzelner Mensch; oder eine blos juristische (gewöhnlich, aber nicht gut: moralische, gar auch mystische), mehrere Menschen, die im RechtsVerstande nur wie ein einzelnes Subject angesehen werden. Die sonst gewöhnliche Erklärung homo in statu consideratus ist nicht blos um Deswillen schlecht.

A. Physische Personen.

DIG. 1, 5. de statu hominum.

§. 14.

Ein Mensch.

Ein Mensch ist ein lebendiges und seiner Reife nach lebensfähiges (perfectus s. g. vitalis) Wesen unserer Gattung, aber ohne die Regel monstrum ex capite aestimatur, von seiner Geburt bis zum Tode, also weder ein todtgebohrnes Kind, wofür aber nicht jedes, das nicht geschrieen hat, anzusehen ist, noch auch eine, wenn gleich lebendige, Leibesfrucht, die vor dem Anfange des siebenten Monats, dem 182ten Tage, geboren wird (abortus).

Civ. Curf. B. IV. Pandecten.

§. 15.

§. 15.

G e b u r t.

Die Frucht im Mutterleibe (venter, uterus, oder qui in ventre est, qui in utero est, bey den Neuern nasciturus) wird, doch wohl nur so lange der zehnte Monat (der 300te oder der 304te Tag?) der Schwangerschaft noch nicht verfllossen ist, für einen künftigen Menschen angesehen, und es wird sogar auf die Möglichkeit, daß drey Kinder geboren würden, zum Voraus Rücksicht genommen.

§. 16.

T o d.

Ueber den Tod ist im Römischen Rechte nichts bestimmt, ausgenommen die Vermuthung bey der Ordnung des Sterbens, wenn Aeltern und Kinder zugleich umkommen, und allenfalls kann man auch die vortreffliche Tabelle über die wahrscheinliche künftige Lebensdauer, bey einem Rechte auf Lebenslang¹⁾, hierher rechnen. Die Regel aber, die man bey der Frage, ob Jemand noch lebe, aufstellt, daß ein Mensch nur nicht über siebenzig Jahre alt werde, kennt das Römische Recht nicht. Der s. g. bürgerliche

liche (eher: juristische) Tod (media und maxima capitis deminutio) bezieht sich bloß auf nicht mehr anwendbare Lehren.

*) Ist jemand jezt	so währt das Recht wahrscheinlich noch
unter 20 Jahre	30 Jahre
zwischen 20 u. 25	28
- 25 u. 30	25
- 30 u. 35	22
- 35 u. 40	20
- 40 u. 50	so viel als zu 59 fehle
- 50 u. 55	9
- 55 u. 60	7
über 60	5.

§. 17.

Unvollständigkeit wegen der Jugend.

Nicht alle Menschen sind so vernünftig, wie man es als Regel voraussetzt; sondern bey den meisten wird wenigstens angenommen, daß ihnen dazu noch Etwas fehle. Dieß hängt erstens von der allmähligten Entwicklung der Geisteskräfte mit dem Alter ab, in Rücksicht auf welche die impuberes, Mannspersonen, bis sie vierzehn, und Mädchen, bis sie zwölf Jahre alt sind, von den puberes, und Minderjährige (minores XXV annis, minores schlechtweg, s. g. minorenes) von den Volljährigen (majores XXV annis, majores, s. g. majoren-

jorenes) unterschieden werden. Die Berechnung ist aber dort nach ganzen Tagen ¹⁾, und hier von Augenblick zu Augenblick. Bloss bey der Rücksicht auf fünf und zwanzig Jahre kann auch *venia aetatis* u. u. vorkommen ²⁾.

¹⁾ Hierbey gilt nicht nur der Grundsatz, den bloss die Neuern so ausdrücken: *die coeptus habetur pro completo*, also reicht es hin, wenn nur die Mitternacht überschritten ist; sondern hier, aber im heutigen Rechte wohl nur noch hier, ist auch noch außerdem der letzte Tag sogar schon der, welcher noch ganz zu diesem Zeitraume gehört, oder der letzte Tag eines Jahrs ist der 365ste, wenn man den ersten Tag mitrechnet. *Civ. Mag. B. III. S. I u. ff. und V. S. 189.* Bey dem Schalttage, der hier, wie bey allen Berechnungen nach Jahren und Monaten, in Betracht kommen kann, ist theils die Frage, wie die Lehre der Römischen Rechtsgelehrten, welcher Tag des *bissextum* eingeschaltet werde, mit der Geschichte zu vereinigen sey, theils ob heut zu Tage der auf die Römische Zeitrechnung gegründete, freylich auch im canonischen Rechte angenommene, Schalttag gelte, oder nicht. Letzteres ist bey unserer Art, die Tage ei es Monats zu bezeichnen, auch um Deswillen viel natürlicher, weil sonst entweder fünf oder gar sechs Tage im Schaltjahre nicht den gleichnamigen des gemeinen Jahrs entsprächen, statt daß wenn man den 29. Febr. für unsern Schalttag nimmt,

nimmt, alle andern Tage ganz in ihrer Ordnung bleiben.

- 2) Die Zwischenstufen, worauf der *infans*, der *infantiae* und der *pubertati proximus*, Der, welcher die *plena pubertas* erreicht hat, der in der *firmata aetas* befindliche, Mensch stehen, sind nicht sehr bedeutend.

§. 18.

Wegen der GemüthsKräfte.

Dann hängt es auch von einer besondern Zerrüttung oder Schwäche der GemüthsKräfte ab, die bey Rasenden (*furiosi*) oft nur von Zeit zu Zeit (mit einem *intervalum furoris*, s. g. *lucidum intervallum*, doch auch *perpetuo furiosus*), bey Blödsinnigen, Kindischen (*mente capti*), erklärten Verschwendern (*prodigus, cui bonis interdictum est*), ohne Unterbrechung Statt findet. Bloße TaubStumme, auch wenn sie so geboren sind, werden dabey nicht angeführt.

§. 19.

Beziehung der FamilienVerhältnisse hierauf.

Auf diese Unvollständigkeiten beziehen sich, wenigstens bey uns, hauptsächlich die beyden FamilienVerhältnisse der väterlichen Gewalt

(*patria potestas*) und der Vormundschaft (*tutela* und *cura*, *curatio*, nicht aber *curatela*), Jene, das Recht des *parens* über den *filiusfamilias*, meistens, und Diese, das Recht des *tutor* über den *pupillus*, und des *curator* über den *s. g. curandus*, immer.

§. 20.

Geschlecht. Ehre. Kirche.

Das Römische Recht hat fast keine Regeln, zu welchem Geschlechte Jemand gehöre. In Ansehung der Ehre (*existimatio*, *dignitas*, *opinio*, *fama*, nicht aber *honor*) gibt es uns für die vorzügliche Ehre etwa die Bestimmung, daß die Frau an dem Stande des Mannes, die unverheirathete Tochter an dem des Vaters, Theil nehme, für die verlebte Ehre aber genaue Grundsätze von *infamia* (der *famosi*, *infames*), und den Ausdruck *levis nota* (aus Mißverstand *levis notae macula*); es ist aber eine sehr große Frage, ob Dieß zu unserm heutigen Rechte gehört ¹⁾. Noch zweifelhafter ist der Unterschied zwischen Christen und NichtChristen (Juden), und bey Erstern zwischen denen von der herrschenden Kirche (*orthodoxi*, *catholici*) und andern (*haeretici*).

DIG. 3. 2. de his qui notantur infamia.

1)

2) Civ. Mag. III. S. 163 u. ff. führt der verstorbene G. J. H. Hagemeister den Unterschied zwischen der Römischen infamia, wo fama minuitur, und der deutschen Ehrlosigkeit, wo sie consumitur, aus. Er schlägt für infamis das Wort unehrlich vor. Besser wäre vielleicht das Zeitwort: an der Ehre leiden. Aber auch die Anwendung der reinen Römischen Lehre von der bloßen infamia hat nach unsern Sitten und unserm peinlichen Rechte große Schwierigkeiten, und es ist offenbar gezwungen, wenn Pufendorf (*Obs. T. II. 18.*) den Vater eines unehelichen Kindes nur durch den glücklichen Umstand, die Mutter sey eine Leibeigene gewesen, von der infamia zu retten weiß.

B. Juristische Personen.

§. 21.

Benennungen.

Die Römischen Ausdrücke universitas (wobey man wohl hinzusetzt: hominum), collegium, societas, corpus, corporatio ¹⁾ haben in den neuern Sprachen oft eine viel zu bestimmte Bedeutung. Persona publica kommt im Römischen Rechte für öffentliche Anstalten, die man nun zuweilen den Corporationen entgegen setzt, gar nicht vor, so passend auch der Ausdruck wäre.

- 1) Das deutsche Wort: Gemeinde schränkt man oft auf Parochie ein, so daß man wohl das ausländische: Commune vorzieht.

§. 22.

Mehrere nach einander, und zwar im PrivatRechte.

Das Römische Recht erwähnt die an sich so sehr natürliche Vorstellungsart nicht besonders, nach welcher oft mehrere Menschen juristisch nur für Eine Person angesehen werden, wenn gleich ihrer zu derselben Zeit nicht mehrere zu seyn brauchen. Im PrivatRechte gehörte hierher die Verbindung der jeweiligen Besitzer einer Sache zu Einer Person, aber da nennen die Römer die Sache selbst, und zwar sagen sie entweder jus rei, besonders praedii, oder jus in re, aus welchen beyden Ausdrücken die Scholastiker das Kunstwort jus reale, in beyden Bedeutungen, die sie denn durch den Zusatz: subjectiv oder objectiv unterscheiden müssen, gemacht haben. Der Ausdruck war viel zu schön, als daß man ihn nicht als RealRecht hätte aufnehmen oder durch dingliches Recht hätte übersetzen sollen, obgleich dinglich im Deutschen so viel als gerichtlich heißt. Auch die Einheit der Person zwischen dem Erblasser und dem Erben,

Erben, der ja auch oft nur ein einziger ist, wird in dieser Lehre nicht erwähnt.

§. 23.

Im öffentlichen Rechte.

In monarchischen Verfassungen gehört der jeweilige Regent (*princeps*) und dann auch sein *fiscus* hierher, von welchem aber oft jede einzelne Verwaltung (*statio*) für sich zu betrachten ist. Auch jedes einzelne Amt, besonders ein Kirchenamt, verdiente wohl hierher gerechnet zu werden. Nur das Englische Recht hat aber dafür einen eigenen Namen: *sole corporation*.

Dio. 49, 14. de jure fisci.

§. 24.

Mehrere auch zu gleicher Zeit, nach dem PrivatRechte.

Eben so kommen von mehreren Menschen, die wenigstens gewöhnlich auch zu gleicher Zeit mehrere sind und doch juristisch nur für Eine Person gelten, die Fälle, welche auf Lehren des PrivatRechts beruhen, z. B. die Einheit der Person kraft der väterlichen Gewalt, die Forderung mit *plures rei* u. dgl. nur bey Diesen selbst vor.

S. 25.

Mehrere zugleich, nach öffentlichem Rechte.

Hingegen etwas Weniges wird im Römischen Rechte von den auf einer allgemeinen oder besondern Bewilligung (*Occroy*, besonders nach *Actien*, *actions*) beruhenden Gemeinheiten, den Verbindungen mehrerer, zu gleicher Zeit dazu gehörigen und doch auch in verschiedenen Zeiten auf einander folgenden, Menschen zu Einer Person, (im Englischen Rechte, einer *aggregated corporation*) gesagt. Eine solche Verbindung entsteht erst durch die Regierung, und hört auf, wenn Diese ihre Einwilligung zurück nimmt, oder wenn gar keine Menschen weder jetzt da sind, noch in Zukunft da seyn können, welche zu dieser Gemeinheit gehören. Auf die Zahl Drey sieht das Römische Recht zwar bey dem Anfange, aber nur bey der allgemeinen Bewilligung, und auch da wohl nicht so, daß der höchsten Obrigkeit dadurch die Hände gebunden wären; bey dem Ende kommt sie vollends gar nicht vor. Daß man nicht Mitglied von mehreren Corporationen zugleich seyn kann, paßt durchaus nicht auf unsere. Die Rechtsverhältnisse der Gemeinheit treffen die einzelnen Mitglieder

der nur in so weit, als die Verfassung es mit sich bringt. Die Neuern unterscheiden noch *praecorpora*, und theilen die *universitates in ordinatae und non ordinatae* ein.

DIG. 3, 4. Quod cujusque universitatis nomine etc.
50, 1. Ad municipalem.

II. Arten von Sachen.

INST. 2, 1. de rerum divisione [et adquir. ear. dominio] bis §. 10.

DIG. 1, 8. de divisione rerum et qualitate.

§. 26.

S a c h e n.

Eine Sache heißt Das, was keine Person ist, welchem also eigentlich kein Rechts-Verhältniß zugeschrieben werden kann, sondern in Ansehung Dessen nur eine Person Etwas juristisch darf oder nicht darf. Doch wird eine Sache auch von einer bloßen Handlung unterschieden, dadurch, daß Diese mehr vorübergehend ist. Auch die Sachen sind entweder physische, körperliche Sachen (*corpora, res corporales, res, quae tangi*

tangi possunt, sonst auch bey den Alten res, quae sunt), oder juristische (res incorporales, sonst auch bey den Alten res, quae intelliguntur), obgleich zuweilen unter res gerade nur Körper verstanden werden ¹⁾).

¹⁾ Civ. Mag. IV. S. 43.

A. Physische Sachen.

§. 27.

Bewegliche und unbewegliche Sachen.

Eine körperliche Sache ist eigentlich nur eine bestimmte Anschauung (species in diesem Sinne, propria species, bey den Scholastikern und so auch in neuern Sprachen ein Individuum), und Diese ist entweder beweglich oder unbeweglich, ein Unterschied, der zwar im Römischen Rechte einige Wirkung äußert (z. B. §. 22.), aber weniger, als beynah in irgend einem andern, weswegen denn auch darin über die Frage, wie lange Etwas zu der einen oder der andern Art gehört, wenn es zu der entgegengesetzten übergehen soll, Nichts vorkommt.

§. 28.

§. 28.

T h i e r e.

Auch der Unterschied zwischen blos beweglichen Sachen und solchen, die sich aus eigener Kraft bewegen (*res se moventes*), ist juristisch nur in so fern bestimmt, daß nur die Thiere entweder Hausthiere sind, oder Thiere, welche, ihrer Gattung nach, ihre natürliche Freiheit haben (*ferae*), obgleich einzelne, oder auch Arten Derselben, der Freiheit beraubt seyn können.

§. 29.

Verbrauchbare und bey einer Forderung meist ihrer Gattung nach vorkommende Sachen.

Unter den beweglichen Sachen gibt es einige, die nur in so fern zu gebrauchen sind, als man aufhört, sie zu haben (*res, quae usu consumuntur vel minuuntur, res, quae in abusu continentur*, verbrauchbare Sachen), und bey ihnen wird Deswegen sehr oft, d. h. wenn sie der Gegenstand einer Forderung sind, gewöhnlich nicht auf die *species, propria species*, sondern auf die Gattung (*genus, communis species*) und Menge gesehen (*res, quae pondere, numero et mensura constant* oder *continentur*,
— *res,*

— res, quae communi specie continentur, — res quae [magis] in genere suo functionem recipiunt per solutionem, quam [in] specie, welcher letztere Ausdruck bey den Neuern das barbarische Wort: res fungibiles hervorgebracht hat, den sie durch vertretbare Sachen übersetzen. Die Römer bemerken nie, daß beyde Eigenschafsten immer zusammen treffen).

§. 30.

Unbewegliche Sachen.

Unbewegliche Sachen sind die Theile der Oberfläche der Erde, und was mit Dieser verbunden ist. Sie heißen res soli, praedia und fundi im weitern Sinne, und werden in rustica praedia (fundi im engern Sinne) und urbana praedia (aedificia) eingetheilt.

B. Juristische Sachen.

INST. 2, 2. de rebus corporalibus et incorporalibus.

§. 31.

G a t t u n g e n.

Als eine unkörperliche Sache könnte jede körperliche angesehen werden, die nicht nach ihrer

ihrer eigenen species, sondern nur nach ihrer Gattung bestimmt ist, was nicht blos bey den im §. 29. erwähnten der Fall seyn kann. Das BenWort generalis geht aber auch auf den folgenden Gegensatz einer species.

§. 32.

Verbindung vieler Sachen zu einer.

Nach die Verbindung mehrerer einzelnen Sachen, sie seyen von einer oder verschiedner Gattung, unter einen und denselben Ausdruck, ihrem Gebrauche nach, (bey den Neuern universitas rerum oder hominis oder facti), ist im Grunde nicht eine körperliche, sondern nur eine unkörperliche Sache.

§. 33.

RechtsVerhältnisse.

Allein nur RechtsVerhältnisse, und zwar günstige, die s. g. activa, und ungünstige, die s. g. passiva, heißen in dem Römischen Rechte unkörperliche Sachen. Die günstigen RechtsVerhältnisse sind, abgesehen von denen, die in das öffentliche Recht, oder in den ersten Theil des PrivatRechts, in die Lehre von den Personen, gehören, wenn
man

man sich also blos auf diejenigen einschränkt, welche bey uns nach dem Römischen Rechte beurtheilt werden, von zwey HauptArten, und Diese liegen bey der im §. 10. erwähnten Eintheilung zum Grunde ¹⁾, obgleich die Römer sie als bekannt voraussetzen.

¹⁾ Civ. Mag. B. IV. S. I ... 50.

§. 34.

Rechte auf eine Sache.

Ein Recht ist entweder ein solches, das gegen eine Sache, und zwar eine nicht blos ihrem genus nach bestimmte, und nicht gegen eine besondre verpflichtete Person, zusteht, ein solches, wobey andere Menschen sich blos leidend zu verhalten brauchen, und woraus, wenn irgend eine actio, eine in rem actio entspringt — dominium, dominium et servitus, dominium vel jus in re, dominium et hypotheca, jus in re, auch wohl potestas in re, bey den Neuern jus reale mit dem Zusatze (§. 22.) objective sic dictum, auch jus in rem, im Deutschen ganz einfach Recht auf die Sache, an die Sache, nicht wohl in die Sache, wofür aber die Neuern oft Realsrecht oder dingliches Recht mit dem Zusatze:

sage: dem Gegenstande nach, und Einige gar SachenRechte sagen, welches letztere Wort eher für die Lehre von Sachen, als Uebersetzung des s. g. jus rerum paßt.

§. 35.

F o d e r u n g e n .

Oder ein Recht ist ein solches, bey welchem wesentlich auf eine besonders verpflichtete Person gesehen werden muß, die also Etwas schuldig ist, was Andere nicht schuldig sind, dieses Etwas ist nicht immer ein Geben, und auch da oft nur das Geben einer dem genus nach bestimmten Sache, ein Recht, woraus, wenn irgend eine actio, eine in personam actio entspringt — obligatio im echten Sinne, obligatio et actio, bey den Scholastikern, entweder allgemein oder nur in einem bestimmten Falle, jus ad rem, jus personale auch mit dem Zusatze: ob-jective sic dictum, bey den Neuern jus in personam, im Deutschen: Forderung, Schuld, wofür aber die Neuern, als Uebersetzung des scholastischen Ausdrucks, Recht zur Sache, auch wohl Recht an die Sache, und persönliches Recht, dem Gegenstande nach, sagen.

S. 36.

Verhältniß beyder Arten von Rechten gegen einander.

Ein Recht auf die Sache selbst kann bestehen, obgleich entweder dem Berechtigten, oder einem Andern, und dann auch wohl gerade gegen Jenen, eine Forderung in Beziehung auf dieselbe Sache, selbst auf diese einzeln, und, wie es zwar nicht immer, aber doch sehr oft der Fall ist, selbst so, daß ein Recht auf die Sache daraus werden soll, zukommt. Ein Recht auf die Sache ist meistens weniger vortheilhaft, als eine Forderung, wenn Beyde nur gegen dieselbe Person geltend gemacht werden sollen; ist aber ein Recht auf die Sache mit einer, nicht gerade gegen den Berechtigten selbst zustehenden, Forderung im Streite, so muß durchaus Ersteres vorgehen, ein Satz, wovon bey dem Vorzuge des Pfandgläubigers vor andern, des neuen Eigenthümers vor dem MiethsManne oder Pächter ¹⁾, bey der von der Erwerbung einer Sache durch Erfindung so verschiedenen Verjährung der Klagen, und im Concourse bey der Separation die wichtigsten Entscheidungen nur eine Anwendung sind.

¹⁾ Civ. Mag. B. I. S. 267. [100.]

§. 37.

Arten der Rechte auf Sachen.

Die Rechte auf Sachen sind bey den Römern weder ausdrücklich einzeln aufgezählt, noch lassen sie sich aus der Anordnung der Lehren abnehmen. Eine fast nothwendige Folge hiervon ist, daß die Neuern in ihren Zusammenstellungen gar sehr von einander abweichen. Die natürlichste möchte wohl die seyn, folgende drey einander entgegen zu setzen: Eigenthum, Dienstbarkeit und Pfandrecht ¹⁾, wovon ja die zwey ersten bey den großen Römischen Rechtsgelehrten, das erste und dritte aber bey Justinian so oft zusammengestellt werden.

¹⁾ Seit Baldus wird die hereditas gewöhnlich als ein viertes Recht auf eine Sache angesehen, und man hat sogar geglaubt, es müsse a priori so seyn, Civ. Mag. B. II. S. 229. [226. u. 222.] da sie doch bey den Römern vielmehr unter den Erwerbungsarten des Eigenthums steht. Auch der Besitz, den man oft hierher gerechnet hat, und zwar ohne ihn genug von der bloßen detentio zu unterscheiden, ist doch von den mit einer in rem actio versicherten Rechten auf eine Sache gar sehr verschieden, und emphyteusis und superficies sind ihrem Gegenstande nach zu beschränkt, auch zu sehr nur Mitteldinge zwischen Eigenthum und Dienstbarkeit, auch wohl zwischen Eigenthum

genthum und Foderung, als daß sie hier bey der allgemeinsten Eintheilung angeführt zu werden verdienten.

§. 38.

E i g e n t h u m.

Das Eigenthum (dominium, dominium corporis, von dominus, und daher heißt dominica res herrschaftlich, proprietas, von proprius, und daher proprietarius und die deutschen Ausdrücke ¹⁾) ist ein ausschließliches, für sich bestehendes, auch ohne alle Einschränkung gedenkbares Recht auf eine Sache, welche nun auch selbst statt des Rechts genannt wird.

¹⁾ Doch wird der Ausdruck proprietas im Römischen Rechte nicht immer hierauf eingeschränkt, sondern auch bey Servituten dem Besitze entgegengesetzt.

§. 39.

Rechte auf fremde Sachen. Dienstbarkeit.

Ein Recht auf eine fremde Sache ist immer seiner Natur nach eingeschränkt, in Ansehung der Person, welcher es zusteht, in Ansehung Dessen, was geleistet werden soll, was immer dem Besitzer ohne Weiteres möglich seyn muß, und in Ansehung der Dauer.

Die

Die Dienstbarkeit, Servitut, Gerechtigkeit (*servitus, jus in re*, in einem den Alten sehr gewöhnlichen Sinne, auch *jus schlechtweg*), ist ein Recht auf eine fremde Sache, durch welches aber dem Eigenthume nie ein Ende gemacht werden kann ¹⁾. Eine Art davon ist der *usus-fructus*.

- ¹⁾ Schon in dem Ausdrucke *res servitutum debet* liegt eine Aehnlichkeit mit der *obligatio*.

§. 40.

Pfandrecht.

Das Pfandrecht, die Obligation, die Hypothek (*pignus, obligatio rei* ¹⁾, *hypotheca*) ist ein Recht auf eine fremde Sache, zur Sicherheit einer Forderung, so daß dem Eigenthume ein Ende gemacht werden kann. Die Sache heißt *oppignorata, obligata, supposita, obnoxia*.

- ¹⁾ In diesem den Römern so sehr bekannten, und von den Neuern fast vergessenen, Ausdrucke ist die Aehnlichkeit mit einer Forderung (mit einer *obligatio schlechtweg*, die ja auch ein Mahl zum Gegenseße *obligatio personalis* heißt) noch unverkennbarer.

§. 41.

Vergleichung der verschiedenen Rechte auf Sachen.

Diese drey Rechte können neben einander an derselben Sache verschiedenen Personen zustehen, das zweyte und dritte setzt immer bey Jemand anders das erste voraus, das erste leidet dann immer durch eines der beyden andern, das zweyte leidet nicht durch das dritte, wohl aber Dieses durch Jenes. Verschiedene Arten eines solchen Rechts haben neben einander Statt, wo denn eine Art des Eigenthums der andern immer, eine Servitut der andern zuweilen, ein Pfandrecht dem andern nur in so fern es besser ist, Eintrag thut. Eine und dieselbe Person kann neben dem Eigenthume nie noch zugleich eines der beyden andern Rechte, wohl aber kann Jemand neben der Servitut auch ein Pfandrecht an derselben Sache haben.

§. 42.

Gegenstand dieser Rechte.

Diese drey Rechte können alle zu ihrem Gegenstande nicht nur eine einzelne körperliche Sache, sondern auch eine unkörperliche haben, und besonders kommen sie
auch

auch in Beziehung auf einen ganzen Inbegriff, eine ganze Masse, wie man im Deutschen mehr als im Lateinischen sagt, von Rechtsverhältnissen (*omnia bona, patrimonium, substantia, universitas* und zwar die s. g. *universitas juris* oder *universitas rerum et jurium*, z. B. *hereditas*, auch *bona* bey der *honorum possessio*, und *peculium*, wovon ein Mahl das jetzt so häufige: *universalis* vorkommt) vor, wobey alsdann einigermaßen die Regel gilt, welche die Neuern so ausdrücken: *res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei* ¹⁾). Nur das Eigenthum erfordert, um von andern Rechten verschieden zu seyn, durchaus eine einzelne körperliche Sache zu seinem Gegenstande.

¹⁾ Eigentlich nur: Was zur Masse angeschafft worden ist, gehört dazu, es sey mit Geldern Derselben angeschafft oder mit andern, und dann der Zuwachs und der Ertrag vermehrt die Masse.

§. 43.

Arten der Rechte gegen eine bestimmte Person.

Als Rechtsverhältnisse, welche einen bestimmten Gegner voraussetzen (§. 35.), lassen sich unterscheiden:

§ 4

theils

theils solche, die ganz für sich bestehen, und die eigentlich oben den Rechten auf Sachen entgegengesetzt sind (obligationes, eigentliche Forderungen eines Gläubigers gegen seinen Schuldner),

theils solche, die nur eine Folge irgend eines andern Rechtsverhältnisses sind, in so fern Dieses die Wirkung hat, daß der Berechtigte sich an die Obrigkeit wenden darf, wenn er darin gestört wird, und der Fall nun wirklich eintritt (actiones, Klag-Rechte),

theils endlich auch solche, die gegen die actio eines Andern zustehen (exceptiones, praescriptiones, Einreden).

§. 44.

Arten der obligationes.

Von der obligatio läßt sich vorläufig der Unterschied bemerken, daß sie flagbar (civilis) ist oder nicht flagbar (naturalis), und die Entstehungsarten der Erstern, welche ein Mahl bey den Alten in die drey, ex contractu, ex maleficio und proprio quodam jure ex variis causarum figuris, eingetheilt werden.

§. 45.

§. 45.

Arten der Actionen:

1) ihrer Wirkung, 2) ihrer Dauer nach.

Von den Actionen ist außer dem Unterschiede, ob sie in rem oder in personam (personales) sind, auch noch Der, daß, obgleich gegen Dieselben immer möglicher Weise von der Zeit, während welcher sie versäumt worden sind, eine Einrede hergenommen werden kann (temporis exceptio, temporis praescriptio mit der genauern Bestimmung, ob longi temporis oder XXX vel XL annorum, bey den Neuern im Allgemeinen praescriptio schlechtweg ¹⁾) sie doch entweder perpetuae oder temporales heißen.

¹⁾ Civ. Mag. B. IV. S. 247 u. ff. mit den Verbesserungen in der Inhalts-Anzeige, und V. S. 204.

§. 46.

3) directae und utiles.

Auch wird der, ehemahls bey der Rechtspflege so wichtige, Unterschied zwischen directae und utiles actiones noch jetzt erwähnt, woben es eben so falsch ist, zu sagen, daß Jene immer und allein aus

Gesetzen entspringen, als wenn man Diese durch nützliche überseht.

§. 47.

Arten der exceptiones.

Auch von den exceptiones kann schon hier die Eintheilung in solche, die in rem, und solche, die in personam zustehen, und dann in perpetuae und temporales, bemerkt werden.

III. Arten von Handlungen.

§. 48.

Handlungen überhaupt.

Eine Handlung (actio in einem gewissen Sinne, wo es weder KlagRecht noch Wirkung ¹⁾ heißt, oder auch actus, auch wieder in einem gewissen Sinne) ist eine von Menschen als vernünftigen Wesen bewirkte Begebenheit, und natürlich in juristischer Rücksicht nur eine solche, die an Rechtsverhältnissen Etwas bestimmt, d. h. sie hervor-

hervorbringt, oder aufhebt, oder verändert. Auch die Handlungen sind entweder zugleich physische, die auch vermöge ihres Einflusses auf die Körperwelt betrachtet werden, oder blos juristische, die nur als Zeichen von innern Veränderungen vorkommen (wahrscheinlich im vierten ZeitRaume *actus legitimi*, s. g. *negotia*, Rechtsgeschäfte). Das Römische Recht trägt von ihnen noch weniger eine allgemeine Lehre vor, als von Personen und Sachen.

¹⁾ G. G. U. 1807. S. 1947.

A. Physische Handlungen.

§. 49.

Erlaubte und unerlaubte Handlungen.

Eine physische Handlung ist, ihrem Inhalte nach, eine Begehung oder eine Unterlassung. Ihrer Form nach ist sie entweder erlaubt, oder unerlaubt, Beides aber in juristischer, keineswegs in blos moralischer, Rücksicht, was man oft, nicht ganz gut, so ausdrückt, ihrer Legalität und nicht ihrer Moralität nach. Bey einer unerlaubten Handlung ist es oft sehr wichtig, ob der Handelnde wußte, daß sie juristisch

juristisch unerlaubt war. Doch ist die Regel, welche die Neuern so ausdrücken: *bona fides tantundem praestat, quantum veritas, quoties lex impedimento non est* bey Weitem nicht allgemein, wie denn auch im Römischen Rechte ausdrücklich *possidenti* vor *praestat* dabey steht.

§. 50.

B e s i z.

Inst. 4, 15. de interdictis §. 5. also nur bepläufig und nicht bey der ersten Gelegenheit, wo die Lehre wichtig ist. S. oben §. 10.

Dig. 41, 2. de acquirenda vel amittenda possessione.

von Savigny das Recht des Besitzes (G. B. N. 1804. St. 30.; 1807. St. 191.; 1818. St. 156.)

Unter allen physischen Handlungen sind keine, für die Lehre von Sachen und für die Lehre von Forderungen zugleich, wichtiger, als die, welche sich auf den Besitz (*possessio*, ehemahls *usus*) beziehen. Der Besitz ist nämlich, wie eigentlich schon das Innehaben, die *detentio*, eine Art von Recht auf die Sache, nur kein strenges (§. 37. Anm.), aus ihm entsteht sehr oft ein solches, ferner entsteht aus der Verletzung des Besitzes eine Forderung, und überhaupt geht auf ihn ein Klagrecht, wel-

welches um so wichtiger ist, da die Regel gilt: *in pari causa possessor potior haberi debet*, und schon die Dauer eines Rechtsstreites es sehr wünschenswerth macht, während Desselben im Besitze zu seyn. Ein Nachtheil des Besizes ist, daß eine *in rem actio* gegen Den Statt findet, der besitzt.

§. 51.

Begriff des Besizes.

Der Besiz ist eine gewisse ausschließliche physische Abhängigkeit einer Sache von den Kräften einer Person, hauptsächlich nach Zeit und Ort bestimmt.

§. 52.

Anfang und Ende des Besizes.

Die BesizErgreifung (*adquirere, apisci, adipisci, apprehendere, nancisci possessionem, auch occupare*) erfordert etwas Absichtliches und etwas Körperliches (*animus et corpus*), woben es aber auch darauf ankommt, daß die Sache nicht länger im Besize eines Andern sey (*vacua possessio*), und in so fern steht das Ende des vorhergehenden Besizes mit dem Anfange
des

des folgenden in Verbindung. Der Besitz geht nämlich auch durch Beides (utrumque) verloren, d. h. aber sobald entweder das Physische oder die Absicht dem Besitze ganz entgegen ist (in contrarium actum est), aber nicht durch bloßes Aufhören des Physischen oder der Absicht ¹⁾. Er hört auch nie durch die Handlungen Desjenigen, durch welchen man ihn fortsetzt, auf, ausgenommen an Diefen selbst.

¹⁾ Der Tod des Besitzers endigt den Besitz, da die Regel des französischen Rechts, die auch in Deutschland so bekannt ist: *le mort saisit le vif* (*son prochain lignager habile à lui succéder*) auch in diesem Sinne nicht gemeines Recht ist. Bey beweglichen Sachen hört der Besitz leichter auf, als bey unbeweglichen.

§. 53.

Arten des Besitzes.

Der Besitz ist also oft sogar physisch vorhanden (*naturalis possessio* in diesem Sinne, wie man sagen könnte: leiblicher Besitz). Der Besitz kann aber auch juristisch nicht hinreichend seyn (*naturalis possessio* in diesem Sinne, wie man sagen könnte: bloß natürlicher Besitz, im Gegensatze bald von *civilis possessio*, bald von
pos-

possessio schlechtweg). Ob er hinreichend sey, hängt hauptsächlich davon ab, aus welchem Grunde er angefangen worden ist (causa possessionis, initium possessionis, titulus ¹⁾). Dieser Grund wird mit pro, was aber auch hier nicht etwas blos Vermeynliches andeutet, und hinter welchem diese Art von Erwerbendem oder diese Art von Erworbenem steht, oder aber mit dem, hinter causa oder titulus gestellten, Genitiv der Erwerbung, oder dieser Erwerbung mit ex ausgedrückt, und dabei findet sich, für die Fälle eines hinreichenden Grundes (justa causa, justum initium, justus titulus ²⁾) ein ganz anderer Sprachgebrauch, als bey der Lehre von der Erwerbung des Eigenthums. Bey dem Besitze kommt nämlich auch der ganz allgemeine Ausdruck pro suo vor, und dagegen wird auf der andern Seite gewöhnlich so bestimmt gesprochen, daß man sogar die Forderung nennt, auf welche hin der Besitz erlangt worden ist. Vor dem Mißverstehen der ehemahls viel wichtigern ³⁾ Regel: Nemo sibi causam possessionis mutare potest, warnt das Römische Recht sehr oft, auch namentlich daß man doch könne ministerio suo einen Andern zum Besitzer Dessen machen, was man selbst besitzt.

Es

Es kommt auch bey dem Besitze auf bona und mala fides an, die mit der causa durchaus nicht einerley ist. Die größten Widerrechtlichkeiten dabey sind die drey vitia: vi, clam und precario, besonders alter ab altero.

- 1) Titulus kommt im Römischen Rechte als Kunstwort blos in Beziehung auf den Besitz vor, nicht, wie Cuperus im Anfange seines zweyten Theils zu sagen scheint, auch bey den Obligationen, und selbst bey dem Besitze ist es nicht sehr alt. Civ. Mag. IV. S. 144. u. ff.
- 2) Der Mangel Desselben wird damit ausgedrückt, man besitze nur pro possessore.
- 3) G. G. A. 1818. S. 26.

§. 54.

Handlungen, die mit dem Besitze Aehnlichkeit haben.

Etwas dem Besitze Aehnliches kommt auch bey unförperlichen Sachen vor, besonders bey den Dienstbarkeiten (jura quasi possidentur), und dann gibt es Fälle, wo Jemand wegen einer widerrechtlichen Handlung belangt werden kann, als besäße er wirklich (pro possessione dolus est), was die Neuern ficta possessio nennen.

B.

B. Juristische Handlungen.

S. 55.

Mannichfaltigkeit Derselben.

Juristische Handlungen sind diejenigen, welche nur an Rechts-Verhältnissen, also nur vermöge einer darauf sich beziehenden juristischen Beurtheilung, Etwas bestimmen, bloße Aeußerungen Dessen, was im Erkenntniß-Vermögen oder im Begehrungs-Vermögen Statt findet. Man kann es versuchen, die metaphysische Eintheilung in einseitige, vielseitige und allseitige auf sie anzuwenden. Zu erstern gehören dann besonders die letzten Willen, die bey der Lehre von den Sachen vorgetragen werden, obgleich sie auch sonst wichtig sind; zu den zweyten die Verträge, die hier bey den Quellen der Forderungen, in den Pandecten aber beym Rechtsprechen überhaupt, abgehandelt werden, und zu den dritten die obrigkeitlichen Befehle, besonders die beym gerichtlichen Verfahren zu erörternden, mit dem schon hier zu erwähnenden Grundsatz: *res judicata pro veritate accipitur* oder, wie die Neuern ihn ausdrücken, *facit jus inter partes*.

Civ. Curs. B. IV. Pandecten. D S. 56.

§. 56.

Gültige oder ungültige Handlungen.

Die juristischen Handlungen sind entweder gültig (*justa, rata, valida*) oder ungültig, je nachdem sie die dabei wesentlich bezweckte Bestimmung der RechtsVerhältnisse bewirken oder nicht, welches letztere entweder daher rührt, daß das Rechtsgeschäfte schon an sich nichtig (*nullum, injustum, irritum, inutile*) ist, oder daß ihm ein Rechtsmittel entgegen steht, wodurch es aufgehoben werden (*rescindi* im genauern Sinne) kann.

§. 57.

Wesentliche Erfordernisse in Ansehung I. der Person.

Zur Gültigkeit einer Handlung gehört wesentlich: eine Person, welche überhaupt an RechtsVerhältnissen Etwas ändern kann, d. h. welche den gewöhnlichen Gebrauch ihrer Vernunft hat, wenn dieser Mangel nicht entweder durch FamilienVerhältnisse oder durch die Obrigkeit ersetzt wird. Bey den verfassungsmäßigen Vorstehern von Gemeinheiten steht das Römische Recht in einem einzeln Falle auf die Theilnahme von zwey Dritttheilen an der Berathschlagung, nicht aber

aber auch auf ihre Einwilligung zu dem Beschlusse; sonst aber im Allgemeinen auf Mehrheit der Stimmen. Daß aber Alle berufen seyn müssen, ist nur im canonischen Rechte ausdrücklich gesagt.

§. 58.

2. Des Gegenstandes.

Ein Gegenstand, welcher nicht physisch unmöglich ist, und welcher auch moralisch und juristisch frey steht ¹⁾. Das Römische Recht drückt dieß letztere so aus: *Nichis contra bonos mores* oder *contra jus publicum*. Die Neuern sagen oft: *Nichis contra legem prohibitivam*, oder *contra jus tertio quaesitum*, Ausdrücke, die leicht falsch verstanden werden können ²⁾, wenn man nicht hinzusetzt: oder *contra utilitatem publicam*. Eine späte Verordnung will, daß jedes Gesetz so angesehen werde, wie ehemahls nur eine *lex perfecta*.

¹⁾ Der Uebergang von einer ReligionsParthey zur andern wäre nach dem unduldsamen Justinianischen Rechte wohl anders zu beurtheilen, als nach unsern heutigen Sitten (§. 20.). Im PrivatRechte ist er besonders wegen der darauf sich beziehenden Rechtsgeschäfte, wodurch er nämlich zu einer Bedingung gemacht wird, wichtig.

- 2) Lehrbuch der Philosophie des positiven Rechts, vierter Vers. S. 144. Anm. 3.

§. 59.

3. Der Form.

Eine innere Veränderung, die weder durch Zwang, Gewaltthätigkeit, Furcht, Drohung (*vis, metus*), noch durch Betrug (*dolus, fraus*, Beides in diesem Sinne) noch durch Irrthum, Nichtwissen (*error, ignorantia* theils *juris* [nicht *legum*] theils *facti*) so bewirkt worden ist, daß dadurch das Rechtsgeschäft ungültig wird. Hierüber enthält freylich das Römische Recht sehr wenige Bestimmungen, und diese wenigen beziehen sich noch überdies meist auf altes Recht. Auch die Zustände, worin Jemand vorübergehend unfähig ist, besonnen zu handeln, Schlaf, Krankheit, Trunkenheit, GemüthsBewegung u. s. w. gehören hierher.

INST. 4, 13. de exceptionibus §. 1.

DIG. 4, 2. quod metus causa gestum erit. 3. de dolo malo.

22, 6. de juris et facti ignorantia.

44, 4. de doli mali et metus exceptione.

COD. 1, 18. de juris et facti ignorantia.

2, 5. de errore calculi.

§. 60.

§. 60.

Zufällige Bestimmungen in Ansehung 1. der Person.

Hingegen, ihrer Gültigkeit, der Regel nach, unbeschadet, wo aber doch oft bey gewissen Rechtsgeschäften genauere Bestimmungen vorkommen, kann eine Handlung von der handelnden Person unmittelbar, oder aber mittelbar, und zwar durch Jemand, mit welchem sie entweder in einem FamilienVerhältnisse steht, oder zwischen welchem und ihr nur eine Forderung Statt findet oder entsteht, vorgenommen werden.

§. 61.

2. Des Inhalts.

Der Inhalt leidet der Regel nach verschiedene Zusätze, nämlich Zeitbestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen. Im Gegensatz von allen diesen wird ein Geschäft pure (rein und unumwunden) eingegangen, jedoch bezeichnet Dieß oft auch nur den Gegensatz einer gewissen Art von Bedingungen. Der Grundsatz des Römischen Rechts, daß eine Handlung, welche weder Zeitbestimmungen noch Bedingungen leide, durch einen solchen ausdrücklichen Zusatz sogar nichtig werde, ist schon lange ganz

D 3

falsch

falsch verstanden worden. Bey vielen Handlungen haben zwar einige dieser Bestimmungen Statt, aber nicht alle, und Die, welche nicht Statt finden, werden dann für nicht hinzugesetzt angesehen. Das Römische Recht trägt diese Lehre nicht allgemein vor, sondern theils bey den Verträgen, theils bey den letzten Willen.

§. 62.

ZeitBestimmungen.

Eine ZeitBestimmung, ein Ziel, wie man sonst gesagt hat, eine Frist, auch mehr im alten Sinne (dies, bey den Neuern Termin), ist entweder gewiß (certus) oder ungewiß (incertus), Beydes theils nur oder sogar in Ansehung der Frage: ob, theils auch sogar oder nur in Ansehung der Frage: wenn. Entweder wird davon der Anfang (Anfangstermin, ex die) oder das Ende (Endstermin, ad diem) abhängig gemacht, wo bey ersterm der Unterschied zwischen dies cedit (das Recht ist erworben) und dies venit (es kann ausgeübt werden) sehr wichtig ist.

§. 63.

§. 63.

Bedingungen.

Eine Bedingung (*conditio*) ist, im kunstmäßigen Sinne, eine äußere als zufällig angesehenen Begebenheit, von welcher die Wirkung eines Rechtsgeschäftes abhängig gemacht wird. Sie ist noch ungewiß (*pendet*)- oder tritt ein (*existit, impleta est*) oder schlägt fehl (*deficit*) entweder blos nach dem Willen einer Parthey (*conditio potestativa*), oder ganz ohne Diefen (*casualis*), oder nach dem Willen und etwas Anderem zugleich (*mixta*), eine Eintheilung, die sehr verschieden genommen werden kann. Eine Bedingung, welche auf eine der Absicht zuwiderlaufende Art von dem Gegner gehindert wird, gilt für erfüllt. Ihrer Wirkung nach hängt von einer Bedingung entweder der Anfang des Geschäfts ab, welches dann *sub conditione, conditionalis*, ist (bey den Neuern *conditio suspensiva*, im Englischen Rechte *antecedent condition*), oder die Auflösung Desselben, *conditio, sub qua resolvitur*, auch nicht *conditio*, sondern *conventio* (bey den Neuern *conditio resolutive, subsequent condition*). Die Wirkung wird aber bey Ersterer auf den Anfang bezogen,

und bey letzterer geht sie zurück, Vendes so weit es möglich ist. Schon im Römischen Rechte ist im einzelnen Falle Streit, welche von beyden Arten vorhanden sey.

DIG. 2, 14. de pactis.

18, 1. u. ff. de contrahenda emtione et de pactis inter emtorem et venditorem u. s. w.

28, 7. de conditionibus institutionum.

35, 1. de conditionibus et demonstrationibus u. s. w.

§. 64.

Einschränkungen.

Eine Einschränkung (modus) kommt nur bey Vermächtnissen und Geschenken vor, und besteht weder nothwendig in dem eigenen Vortheile Dessen, dem sie auferlegt worden ist, noch immer in dem Zwecke des Geschäfts. Bey Vermächtnissen hat sie Aehnlichkeit mit Bedingungen, bey Schenkungen ist die NichtErfüllung ein Undank.

§. 65.

3. Der Form.

Der Form nach kann eine Handlung in der Regel zu jeder Zeit. (bey Tage oder bey Nacht, an Werktagen und Feiertagen) und

und an jedem Orte (öffentlich oder heimlich, Jenes vor Gericht oder vor Zeugen) vorgenommen werden. Die Aeußerungen können durch Etwas, was daneben auch noch eine andere Veränderung, sie sey physisch oder juristisch, hervorbringt, geschehen (tacite, Was auch heißt, Etwas werde nur Dieß Mahl nicht ausgedrückt), oder durch bloße Zeichen (expresse, expressim), diese seyen Winke, oder Rede (verba, s. g. nuncupativum), oder Schrift (scriptura, litterae, Zahlzeichen)¹⁾. Was eigenhändig geschrieben ist, bedarf keiner Unterschrift, beym letzten Willen muß aber ausdrücklich dabey stehen, es sey eigenhändig. Auch die Angabe der Zeit ist nicht wesentlich. Endlich kann eine besondere Beziehung auf ReligionsIdeen (jusjurandum, s. g. juramentum, sacramentum, Eid, körperlich [corporaliter praestitum] oder schriftlich) bey einem Geschäfte eintreten.

¹⁾ Oft geht vor dem Schriftlichen etwas Mündliches vorher, und umgekehrt, und da kann bald das Vorhergehende bald das Nachfolgende die Haupthandlung seyn.

Auslegung.

Ueber die Erklärung dunkler Zeichen, bey den Neuern kunstmäßiger, als bey den Alten, interpretatio, hat das Römische Recht gar wenige Regeln. Sehr häufig sind die Fälle, wo der Handelnde Etwas nicht nur nicht ausdrückt, woran er denkt, oder was er will; sondern geradezu auch nicht Alles gewußt hat, was man von ihm wissen will, oder nicht über Alles einen Entschluß gefaßt hat, worüber er einen hätte fassen sollen.

Beson-

Besonderer Theil

oder

Das PrivatRecht selbst

nach der Römischen Ordnung, so weit sie
anwendbar ist.

§. 67.

Die Lehre von Sachen und die Lehre von
Forderungen.

Nach Dem, was in der Einleitung §. 10.
gesagt worden ist, zerfällt also unser heu-
tiges Römische Recht selbst, wie die Rös-
mer es vortragen, und abgesehen von den
allgemeinen Begriffen, welche wir voraus-
geschickt haben, in zwey Theile, deren Gren-
zen sich nach den zwey Hauptarten von
Rechten, die man VermögensRechte nennen
kann, §. 33 u. ff., so bestimmen:

I. Die Lehre von Sachen (*de rebus*,
ein Ausdruck, der auch etwas ganz Anderes
bezeich-

bezeichnet hat, weswegen es in den Institutionen heißt: de rerum divisione adquirendo rerum dominio, bey den Neuern jus rerum, im Deutschen gewöhnlich Sachenrecht genannt), die Lehre von den Rechten an Sachen gegen die ganze Welt (§. 34 u. 37 . . . 42.).

II. Die Lehre von Forderungen (de obligationibus und de actionibus, auch de obligationibus et actionibus, bey den Neuern jus actionum, im Deutschen das Recht der Forderungen, das Forderungsrecht, oft gar das gerichtliche Verfahren, da Dieses doch höchstens nur als eine Zugabe davon anzusehen ist (§. 7. N. 1.), also vielmehr die Lehre von den Rechten gegen bestimmte Gegner (§. 35 u. 43 . . . 47.).

I. Lehre von Sachen.

§. 68.

Eintheilung.

Die Lehre von den Sachen läßt sich, ohne von der Römischen Ordnung weiter abzu-

abzuweichen, als die wesentliche Verschiedenheit eines PrivatRechts, bey welchem die eigene Rechtsfähigkeit (*caput*, mehr als *status*, und daß man im Rechte keines Andern steht) so beschränkt ist, von dem heutigen, erfordert ¹⁾, unter drey Abschnitte bringen, bey deren jedem denn aber Verweisungen auf die beyden andern nöthig sind:

I. Die Rechte auf Sachen ohne alle Rücksicht weder auf FamilienVerhältnisse noch auf Todesfälle, — Was man nennen könnte: reine Lehre von Sachen unter Lebendigen (*INST.* 2, 1... 7 oder 8. *incl.*),

II. Die Rechte auf Sachen, in so weit sie durch FamilienVerhältnisse bestimmt werden, — Einfluß der Lehre von den Personen auf die von Sachen, allenfalls auch: Angewandte Lehre von den Personen (*INST.* 2, allenfalls auch 8, gewiß 9.),

III. Die Rechte auf Sachen, in so weit sie durch Todesfälle bestimmt werden, — die Verlassenschaften (*INST.* 2, 10.... Ende und 3, 1. 12. (13.) *incl.*).

¹⁾ *Civ. Mag.* IV. S. 227 ... 237., woraus in der sechsten Encyclopädie die Paragraphen von 10 bis 12 viel bestimmter gemacht worden sind.

A. Die Lehre von Sachen ohne Rücksicht auf FamilienVerhältnisse und auf Verlassenschaften.

§. 69.

Hier soll jedes der drey oben (§. 37.) vorläufig abgeforderten Rechte auf Sachen genauer, nach seinem Begriffe, seiner Entstehung und seinem Ende, betrachtet werden, in so weit Dieß nämlich, ohne in die folgenden Abschnitte zu weit einzugreifen, geschehen kann. Wir müssen in manchem Punkte nur auf Das, was anderswo vorkommen wird, verweisen, insbesondere auch bey der Verfolgung eines solchen Rechts durch eine actio.

I. Eigenthum.

INST. 2, 1. de [rer. divis. et] acquirendo earum dominio vom §. 11. an.

DIG. 41, 1. de acquirendo rerum dominio.

§. 70.

B e g r i f f.

Das Eigenthum in der engern Bedeutung, wie es hier genommen, und nicht nur den Rechten überhaupt, sondern auch den andern

andern Rechten auf Sachen, und selbst dem Eigenthume an einer s. g. universitas juris entgegengesetzt wird, ist dasjenige Recht an einer einzelnen körperlichen Sache, bey welchem gar keine Einschränkung durch ein besonderes Recht Anderer wesentlich ist (das Recht, über die Substanz einer körperlichen Sache zu verfügen). Weil aber doch solche besondre Rechte Anderer, theils als Rechte auf Sachen, theils als Forderungen, vorkommen können, so entscheidet zuweilen allein der Sprachgebrauch, was noch, oder was nicht mehr, Eigenthum heißen soll. Wenn Mehrere an derselben Sache ein Eigenthum haben, so kann es nach einander seyn, wo das erste dominium revocabile oder limitatum, das zweyte dominium eventuale genannt wird; oder neben einander, und da ist es entweder Gemeinschaft (communio), oder Was die Neuern dominium naturale und civile, dominium minus plenum, directum und utile (§. 46.) nennen, bey welchem letztern man den ursprünglichen Zusatz; subalternatum jetzt immer wegläßt.

Entstehung, nach der Römischen Eintheilung.

Bei der Entstehung oder Erwerbung des Eigenthums (capere für sich und in occupare, percipere, accipere, usucapere) gibt es sehr viele Erwerbungsarten, für welche denn bey den Römern die Ausdrücke: acquisitiones, species acquirendi, modi acquisitionis, genera acquisitionis, causae acquirendi, figurae, quibus res nobis adquiruntur, aber nicht als Kunstwörter vorkommen, wie die Neuern sich Eines an modi acquirendi gemacht haben¹⁾. Die Eintheilung Derselben in Solche, die nur einzelne Sachen, und Solche, die ein Ganzes betreffen, in rerum singularum oder s. g. singulares und per universitatem acquisitiones oder s. g. universales, war ehemahls sehr bedeutend, wir haben aber von letztern nur noch die Verlassenschaften, an welche sich noch etwa die so oft vergessenen Einziehungen eines ganzen Vermögens anschließen. Die der Ersteren, natürliche und Römische, bezieht sich blos auf altes Recht, statt dessen schon Justinian eine unfruchtbare Vergleichung unsers positiven Rechts mit Dem, was in der ganzen Welt Statt findet, vorträgt, die nun vollends durch die Rück:

Rücksicht auf das Thomafische Natur-Recht ganz unrömisch wird.

¹⁾ Civ. Mag. IV. S. 141 ff., wozu kommt, daß die Stellung beyder Wörter umgekehrt seyn mußte.

§. 72.

Neuere Eintheilungen.

Die von den Neuern aufgestellten Eintheilungen in ursprüngliche (s. g. m. adq. originarii, constitutivi) und abgeleitete (s. g. m. adq. derivativi, translativi), in mittelbare (durch Uebergabe) und unmittelbare, heben fast blos eine einzige Erwerbungsart aus, um sie allen übrigen entgegenzusetzen, und die oben bey den Handlungen (§. 55.) vorgetragene paßt hier nicht.

§. 73.

Verweisungen auf andere Lehren.

Am Natürlichsten ist es wohl, nach dem Grundsatz, der im §. 68 und 69. aufgestellt ist, zuerst diejenigen Arten abzusondern, welche hier nur genannt werden können, weil sie erst anderswo vollständig
Civ. Curs. B. IV. Pandecten. E vor-

vorkommen, von Denjenigen, welche blos hierher gehören. So wird bey den Servitutten die Erwerbung durch Erhebung der Früchte, oder ähnlicher Dinge (*perceptio*), bey dem Einflusse der FamilienVerhältnisse auf das Eigenthum der Uebergang Desselben kraft der zweyten Ehe, einer der Fälle, wo die Neuern vom *transitus domini legalis* sprechen, bey den Verlassenschaften die Erbschaft und das Legat einer eigenthümlichen einzelnen Sache des Erblassers, bey den Foderungen die Erwerbung der Früchte eines gepachteten Grundstücks durch Erhebung (wohl nicht durch jede Trennung von dem Boden), bey den Actionen das Zutheilen (*adjudicatio*) in einem AuseinandersetzungsUrtheile (s. g. *judicium divisorium*) abgehandelt werden ¹⁾).

¹⁾ Es ist gar nicht überflüssig, diese hier nicht abzuhandelnden Erwerbungen hier zu bemerken, damit Niemand etwa glaube, diejenigen ErwerbungsArten seyen die einzigen, welche in den gewöhnlichen Lehrbüchern nach Anleitung des zweyten Buchs der *Institutionen* genannt werden. Diese selbst haben die *adjudicatio* noch nachgeholt *I. 7. Inst. 4, 17.*

§. 74.

Aufzählung Dessen, was hierher gehört.

Für die übrig bleibenden Erwerbungsarten finden wir nun aber in dem Römischen Rechte keine angenommene Zurückführung auf bestimmte Kunstwörter, sondern selbst Theophilus rechnet vierzehn einzelne Fälle heraus, die schon nach seiner Absicht nur die natürlichen (§. 71.) seyn sollen, von denen Einige sich auch noch in mehrere theilen, und die sich auch wohl sonst vermehren ließen. Die Neuern zählen I. die Zueignung einer herrnlosen Sache, wozu unter die Beute auch einigermaßen gehört, II. die vielen Fälle, welche sie unter dem Nahmen Accession zusammenfassen, III. die Uebergabe und IV. die Ersizung auf. Die Ordnung dieser vier Arten ist bestimmt. In Rücksicht auf den Besitz unterscheiden sie sich dadurch, daß Zueignung und Uebergabe die Ergreifung Desselben, Ersizung aber seine Dauer erfordern; hingegen was man Accession nennt, begreift auch Fälle ohne Besitz unter sich.

§. 75.

Zueignung.

I. Die Zueignung einer herrnlosen Sache (bey den Neuern occupatio schlechtweg, oder mit dem Zusatze rei nullius, statt rei, quae nullius est) gibt das Eigenthum zum Theil schon nach der oben §. 50. am Ende aufgestellten Regel. Der Grundsatz heißt: quod nullius est, occupanti conceditur, den die Neuern so ausdrücken: res nullius cedit occupanti.

§. 76.

Gegenstand.

Bei der Person ist im Römischen Rechte nichts Besonderes. Der Gegenstand ist eine herrnlose Sache, und zwar entweder eine solche, die, wenigstens so Viel man weiß, nie einen Herrn gehabt hat, oder die, auf eine der unten abzuhandelnden Arten, aufgehört hat, einen zu haben, oder deren Herr wegen Länge der Zeit nicht mehr ausgemacht werden kann, in welchem letztern Falle jedoch das Grundstück, worin sich die Sache findet, ein Recht wenigstens auf die Hälfte gibt. Als Beispiele werden die verschiedenen Arten von Thieren in ihrer natur:

natürlichen Freyheit (§. 28.) und das Finden, namentlich auch zuweilen Das eines Schazes (thesaurus, bey uns oft Alterthümer), von Grundstücken eine im Meere neu entstandene Insel, nicht aber ein lange nicht gebautes Feld, wovon unten die Rede seyn wird, angeführt ¹⁾).

¹⁾ Die Ausdrücke venatio, piscatio, aneu-
pium, woraus man im Deutschen das all-
gemeine Wort: Thierfang gemacht hat, und
inventio sind alle keine Römischen Kunst-
wörter.

§. 77.

Handlung.

Zu der Zueignung wird die Besitzergrei-
fung (§. 52.) erfordert, welche auch durch
einen Andern geschehen kann, in so fern dies
für den Erwerbenden handelt.

Von der Einschränkung, daß nicht Jeder
an einem bestimmten Orte jagen oder fischen,
oder Schätze sich zueignen darf, weiß das
Römische Recht Nichts ¹⁾).

¹⁾ Die von Neuern behauptete Injurienklage
gegen Denjenigen, der auf einem fremden
Grundstücke jagt, beruht auf einer arg
mißverstandenen Stelle, statt Deren man
wohl noch eine andere, eben so Wenig
beweisende, anführt.

§. 78.

B e u t e.

Auch Sachen, welche einem Feinde oder sonst einem Menschen, der mit dem Erwerbenden in keinem rechtlichen Zustande steht, gehören, sieht das Römische Recht als herrnlos an ¹⁾; obgleich nur die Neuern von einer occupatio bellica sprechen. Bey diesen Sachen tritt aber eine Rückkehr in das vorige Eigenthum (postliminium) ein. Nach dem heutigen Völkerrechte ist diese Art des Zueignens nicht nur auf bewegliche Sachen, sondern auch noch sonst eingeschränkt.

DIG. 49, 15. de captivis et de postliminio et redemptis ab hostibus.

¹⁾ Civ. Mag. IV. S. 163 und S. VII.

§. 79.

S. g. Accession.

II. Die Accession, wie man sie jetzt nennt, ist äußerst mannichfaltig, und kann nicht einmahl immer auf den Grundsatz zurückgebracht werden, welchen die Neuern ausdrücken: accessorium sequitur suum principale, die Römer aber, bey einer ganz andern Gelegenheit, accessio cedit principali. Statt der, wenigstens seit
 Heinec:

Heineccius, gewöhnlichen, aber nicht Römischen und auch an sich nicht richtigen, Eintheilung in naturalis, industrialis und mixta, lassen sich die vielen Fälle, welche man zu dieser Erwerbungsart rechnet, weit natürlicher, wenn es gleich die Römischen RechtsGelehrten auch nicht gethan haben, eintheilen in Solche, wo eine Sache, die sonst herrnlos seyn würde, und in Solche, wo eine Sache, die bisher im Eigenthume eines Andern gewesen ist, erworben wird.

§. 80.

Fälle der ersten Art.

Die Fälle der ersten Art beruhen auf dem Grundsatz: Der Eigenthümer einer Sache erlangt auch das Eigenthum an allem Dem, was durch sie hervorgebracht wird, und darunter gehören nicht nur die Jungen u. s. w. der organischen Körper, aber ohne Rücksicht auf den Vater, und die Früchte, bey welchen denn die Pflanze, also das Land als das Hervorbringende angesehen wird, ohne Rücksicht auf den Ueberfall, und wo bey Beydem auch der redliche Besitzer erwirbt, sondern auch neu angelegtes oder, wenigstens Vergleichungsweise, erhöhtes und dadurch trocken gewordenes Land bey einem Grund-

E 4

stücke,

stücke, das am Wasser liegt (*alluvio, insula in flumine nata, alveus relictus*), und der in einem Grundstücke entdeckte Schatz, in so fern keine Zueignung bey ihm vorkommt (§. 76.), wird so erworben.

§. 81.

Fälle der zweyten Art.

Zu der zweyten Art gehören folgende, nach Theophilus Aufzählung von einander zu unterscheidende, Fälle ¹⁾:

1. die Verarbeitung einer fremden Sache durch einen redlichen Besitzer zu einer neuen (die Hervorbringung einer neuen species, die s. g. *specificatio*), in so fern die vorige Gestalt sich nicht wieder herstellen läßt,

2. die Verarbeitung einer fremden und einer eigenthümlichen Sache zu einer neuen,

3. die bloße Mischung, in so fern sie, um der Unmöglichkeit oder der Schwierigkeit der Trennung willen, Etwas am Eigenthume ändert ²⁾,

endlich 4. die Regel: das (versteht sich, bleibend) auf eine Sache Gesezte folgt Dem, worauf es gesezt ist (*superposita inferioribus cedunt*), welche bey dem Bauen, bey

bey Pflanzen u. dgl., nicht aber bey
Mahlen und wohl auch nicht bey Schrei-
ben anzuwenden ist, die s. g. adjunctio.

1) Eine eigentlich gar nicht hierher, sondern
zu den Foderungen gehörige, aber schon
von Gajus hier mitgenommene, und schon
bey ihm nahmentlich die Lehre vom Mahlen
verwirrende, Frage ist es, wie in solchen
Fällen Derjenige entschädigt wird, welcher
sein Eigenthum oder seine Arbeit dabey
verliert.

2) Eine Verabredung dabey hat eher mit der
Uebergabe Aehnlichkeit. Bey fremdem Gelde,
das bezahlt und so gemischt wird, ut dis-
cerni non possint, behaupten Viele etwas
nach allgemeinen GrundSätzen ganz Uner-
wartetes. Uebrigens sind commixtio und
confusio bey den Römern keine Kunst-
wörter.

§. 82.

U e b e r g a b e.

III. Die Uebergabe (traditio) ist un-
gleich wichtiger, als die beyden vorhergehend-
den Erwerbungsarten, weil sie weit öfter,
auch bey unbeweglichen Sachen, vorkommt,
nur freylich nicht auch, so wie die Neuern
oft glauben, bey Rechten nöthig ist, und
weil sie weit mehr besondere Bestimmungen
hat. Sie beruht auf dem Grundsatz: Wem

an einer Sache vom Eigenthümer, in Gemäßheit einer auf das Eigenthum gerichteten Forderung, sie habe gegen den Uebergabenden Statt oder nicht, sie habe schon eine Zeitlang gedauert oder entstehe erst in dem Augenblicke, wo ihr ein Genüge geschieht, sie sey klagbar oder nicht, sie sey wirklich vorhanden oder werde nur irrig dafür gehalten, — der Besitz eingeräumt wird, Der erlangt daran das Eigenthum ¹⁾.

- ¹⁾ Hier ist der erste Fall, wo zwey Begebenheiten, die sich bestimmt auf den Erwerbenden beziehen, zur Erwerbung des Eigenthums gehören, 1. die Entstehung der Forderung (*justa causa*) und 2. die Uebergabe (*traditio*, auch in Beziehung auf die Forderung: *solutio*). Daß die *justa causa* vorhergeht (*praecedit*), sagt Paulus und Ulpian, aber weder Gajus noch der Text der Institutionen, noch selbst Theophilus, der doch die einzelnen Erfordernisse zusammen zählt, heben es gehörig aus; Gajus nennt die *causa* ausdrücklich, die Institutionen thun es erst §. 4. INST. 4, 6., bey Theophilus steckt sie unter der Absicht, das Eigenthum zu übertragen. Weil aber bey den Römern die *causa possessionis*, der *titulus*, wenn eine Uebergabe dabey zum Grunde liegt, nach der vorhergegangenen Forderung benannt wird, sobald man nicht bloß den allgemeinen Ausdruck *pro soluto* brauchen will, so haben schon die
- Glossa-

Glossatoren die Forderung selbst einen titulus genannt, was in unsern Quellen nie geschieht, wo zwar von Jemand gesagt wird, er besitze eine Sache, z. B. pro emto, wenn sie ihm ein Mahl übergeben ist, nie aber, er habe sie pro emto zu fordern, daß sie ihm erst übergeben werden soll. Von diesem Sprachgebrauche der Glossatoren rührt der unten zu rügende Irrthum, vor jeder Erwerbung des Eigenthums müsse erst eine Forderung vorhergehen, hauptsächlich her.

§. 83.

Philosophie, Geschichte und abweichende positive Rechte.

Bei der Lehre von der Uebergabe verdient besonders bemerkt zu werden, daß zwar die philosophischen Untersuchungen, ob erst sie oder schon die vorhergehende Forderung das Eigenthum gebe, ferner die geschichtlichen Nachrichten, in wie fern die Uebergabe im alten Römischen Rechte das strenge Eigenthum gegeben habe, und endlich die Abweichungen des germanischen Rechts von dem heutigen Römischen höchst wichtig seyen, daß aber der Abrede gemäß (§. 7 und 8.) doch nur das heutige Römische Recht hier vorgetragen werden soll.

§. 84.

§. 84.

Personen dabey.

Was die Personen betrifft, so muß der Uebergebende (sehr oft auctor) Eigenthümer seyn und die Fähigkeit haben, gültige Rechtsgeschäfte überhaupt vorzunehmen, insbesondre aber Etwas zu veräußern. Der NichtEigenthümer gibt das Eigenthum nur alsdann, wenn er im Nahmen des Eigenthümers handeln darf (z. B. vermöge eines FamilienVerhältnisses, oder der Bevollmächtigte, der Geschäftsführer, der Pfandgläubiger, der Richter bey der Execution), oder aber nach einem ganz eigenen Rechte der Fiscus ¹⁾. Der Eigenthümer, oder Wer sonst für ihn handelt, darf zuweilen aus einem besondern Grunde nicht veräußern (z. B. der Mann nicht den fundus dotalis, der Vater die Sachen der Kinder in seiner Gewalt nicht zu ihrem Nachtheile, der Pflegbefohlene selbst mit seinem Vormunde nicht Grundstücke). Der Empfänger kann auch hier für einen Andern erwerben.

INST. 2, 8. quibus alienare licet vel non.

¹⁾ Hierher würde auch die §. 81. Anm. 2. erwähnte Ausnahme gehören, wenn sie gegründet wäre.

§. 85.

§. 85.

Sache und Handlung.

Auf die Sache wird nach dem neuen Römischen Rechte gar nicht weiter gesehen, als daß freylich bey beweglichen Sachen einige Handlungen des Uebergebens möglich sind, welche bey unbeweglichen von selbst wegfallen. Die Handlungen endlich, worin eine Uebergabe liegt, wenn es *vacua possessio* ist (§. 52.), sind sehr verschieden, und um nur die wichtigsten und etwa auch die am Meisten mißverstandenen Fälle hier anzuführen, braucht es bey Weitem nicht immer 1. ein in die Hand Geben zu seyn, auch 2. das vor den Empfänger Hinlegen, woben die Römer wirklich, aber nicht als Kunstwort, den Ausdruck brauchen: *quodammodo manu longa*, 3. das Hinführen des Empfängers zu der Sache, 4. das Zeigen von Ferne, was nur die Neuern nennen: *longa manu*, 5. das Geben an einen Andern, dem der Empfänger die Sache wieder weiter geben will (vielleicht *brevi manu*, denn der Ausdruck bezieht sich auf das Empfangen von Seiten der Zwischenperson), 6. das Uebergeben von Etwas, wodurch die physische BesitzErgreifung möglich wird, und Dieß sehen nur die Neuern für

für ein Zeichen an (ihre traditio symbolica), reicht hin, ja sogar 7. die bloße neue Forderung Dessen, der ohnehin, aber im Rahmen des Andern besitzt (die s. g. traditio brevi manu), woben nur die Neuern wohl gar gerade etwas Mündliches erfordern, oder auch 8. daß Der, welcher bisher in seinem eigenen Rahmen besessen hatte, nun als Bevollmächtigter des Andern angesehen wird (§. 53.), woraus die Neuern ein s. g. constitutum possessorium, eine besondere Verabredung über den Besitz, machen.

§. 86.

Besondere Ausnahmen.

Ausnahmen von diesen Regeln sind auf der einen Seite der Satz, daß bey einem Kaufe außer der Uebergabe auch Zahlung oder Credit (wie man es nennt: fides de pretio habita) zum Uebergange des Eigenthums nöthig ist, auf der andern die freylich meist streitigen Fälle, wo Derjenige, mit dessen Gelde Etwas erkauft ist, als Eigenthümer angesehen werden soll ¹⁾.

¹⁾ Die Meynung, welche schon die Glosse hat, daß die Kirchen durch eine bloße Forderung das Eigenthum erwerben, würde auch unter diese
diese

diese Ausnahmen gehören. Sie gründet sich bloß auf eine ohnehin nicht auf den Beszzen erstreckte und ohnehin aufgehobene Verordnung über die Dauer der einer Kirche zustehenden Klagen, wo gesagt ist, sowohl die in rem actiones, als die persönlichen, sollten ihnen (alsdann noch) zustehen.

§. 87.

E r s i ß u n g.

IV. Der Ausdruck: Ersißung, verdient, statt des im achtzehnten Jahrhundert allein gewöhnlichen, noch immer sehr vieldeutigen: Verjährung, bey welchem man hinzusehen muß: so weit sie hierher gehört, für diese Art zu erwerben Empfehlung, da man ihn für die Einwendung gegen eine Klage längst nicht mehr braucht. Die lateinischen sind: usucapio und longi temporis possessio eigentlich nicht auch l. t. praescriptio, statt deren die Neuern das viel allgemeinere Wort praescriptio (§. 45.) ohne weitem Zusatz, der gerade auf die Zeit hindeutet, nur etwa mit dem: praescriptio adquisitiva, constitutiva oder translativa, im Gegensatz ihrer praescriptio extinctiva, die bey den Actionen vorkommt, brauchen. Diese Ersißung ist eigentlich nur die s. g. ordentliche, ursprünglich als Erwerbungs-
Art

Art vorgetragene, oder Dieser doch schon lange und vollständig gleichgesetzte. Die s. g. außerordentliche, aus der von der Zeit hergenommenen Einwendung gegen eine Klage entstandene, die XXX vel XL annorum praescriptio, (wie die Neuern sagen, die praescriptio longissimi temporis) hat nur eine Wirkung von dieser Erwerbung.

INST. 2, 6. de usucapionibus et longi temporis possessionibus (oder praescriptionibus).

DIG. 41, 3. de usurpationibus et usucapionibus (oder umgekehrt).

§. 88.

Philosophie, Geschichte und andere positive Rechte.

Auch bey dieser Lehre ist es der Mühe werth zu bemerken (wie §. 83. bey einer andern geschehen ist), daß bey der Philosophie darüber gewaltige Mißverständnisse herrschen, daß man bey der Geschichte der usucapio gerade den Gebrauch Derselben oft übersehen hat, der im alten Römischen Rechte der wichtigste, nun aus Gajus und Ulpian zu lernende ist, und daß das germanische Recht gar sehr von dem heutigen Römischen auch hierin abweicht.

§. 89.

§. 89.

G r u n d s a z.

Der Grundsatz des heutigen Römischen Rechts bey der ursprünglich als Erwerbung angesehenen Ersizung ist nun Der: Wer eine Sache, deren Besitz er auf eine Art, die an und für sich das Eigenthum geben kann (*justa causa, justo initio*, auch wohl *justo titulo* [S. 53.]¹⁾), erlangt hat, ohne wirklich Eigenthümer dadurch geworden zu seyn, nun noch drey oder zehn oder zwanzig Jahre ruhig und redlich besitzt, der erwirbt dadurch das Eigenthum an Derselben, es wäre denn, daß eine besondere Ausnahme einträte.

¹⁾ Hier ist der zweyte Fall, wo zwey auf den Erwerbenden sich beziehende Begebenheiten zur Erwerbung des Eigenthums erfordert werden, und hier sind sie denn inmer der Zeit nach verschieden. Nur bey dieser Erwerbungsart spricht das Römische Recht selbst, freylich nur das spätere, von einem *titulus*, der vor der Ersizung verhergeht, denn im Grunde sind es zwey Erwerbungsarten, wovon die eine dießmahl das Eigenthum nicht gibt, wenn nicht die andere auf sie folgt.

§. 90.

Anfang des Besizes.

Der Anfang des Besizes muß nicht blos nichts Unerlaubtes, sondern auch, wenn kein Mangel, in Ansehung Desjenigen, von dem man die Sache hat, oder sonst, dabey einträte, sogleich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt, er muß, wie man gewöhnlich nicht anführt, wie aber deutliche Stellen es sagen, unbedingt, und endlich auch wirklich vorhanden ¹⁾ seyn. Ob der Erbe bey Dem, was er in der Erbschaft findet, einen bessern Anfang hat, als der Erblasser, wenn Dieser keinen hatte (ob es im neuern Rechte einen Besitz pro herede gebe), ist sehr bestritten ²⁾. Hingegen ob der Anfang des Besizes belastigend (causa onerosa) oder bereichernd (lucrativa) gewesen, ob er bey dem Besitzer selbst, oder nur bey Jemand, mit welchem er (als per universitatem ein tretend) für Eine Person angesehen wird, eingetreten ist, darauf kommt Nichts an.

DIG. 41, 4. pro soluto (oder in andern Ausgaben fr. 46. D. 41, 3 u. ff.) — 4. (5.) pro emtore — 5. (6.) pro herede vel pro possessore — 6. (7.) pro donato — 7. (8.) pro derelicto — 8. (9.) pro legato — 9. (10.) pro dote — 10. (11.) pro suo.

- ¹) Wenn aber der Anfang des Besizes auf einer Uebergabe beruht, so ist es nicht nothwendig, daß auch die Forderung wirklich gegründet gewesen sey, auf welche hin die Sache übergeben wurde. Nur macht der Kauf auch hier eine Ausnahme, wie oben §. 86. Doch kann ein leicht verzeihlicher Irrthum die Stelle des wirklichen Kaufes vertreten.
- ²) Erst aus Gajus wissen wir nun, daß pro herede ersizen etwas ganz Anderes war, als man irgend ahnden konnte (G. G. A. 1818. S. 26.). Die Meynung, daß es im heutigen Römischen Rechte keine solche Ersizung mehr gebe, wird dadurch um gar Vieles wahrscheinlicher, wenn gleich Justinian's Arbeiter auch hier sorgfältiger hätten seyn können, Mißverständnisse zu verhüten.

§. 91.

Dauer des Besizes.

Der Besiz muß bey einer beweglichen Sache drey Jahre (usucapio), bey einer unbeweglichen unter Partheyen in derselben Provinz (inter praesentes, also: nahe bey einander) zehn, und in verschiedenen Provinzen (inter absentes, also: entfernt von einander) zwanzig Jahre dauern (longi temporis possessio ¹). Bey der Berechnung wird zwar nur auf den letzten ganzen

ganzen Tag gesehen, er muß aber doch schon abgelaufen und nicht bloß angefangen seyn²⁾. Die Zeit des Vorgängers kommt hier dem Ersthenden oft zu Statten (*accessio possessionum*). Der Besitz wird gerechnet bis zur Unterbrechung (*usurpation*), welche theils physisch (*naturaliter interrumpitur possessio*), theils juristisch geschehen kann.

Dio. 44, 3. de diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum.

¹⁾ Man glaubt gewöhnlich, Justinian habe eine eigene Verordnung erlassen, wie es gehalten werden soll, wenn einige Jahre solche seyen, deren zehn hinreichen, und andere solche, wovon zwanzig erfordert würden (obgleich wie wenn Jemand zehn Gulden oder zwanzig halbe Gulden bezahlen soll, und nicht Alles in derselben Münze zusammen bringen kann). Ja man hat sogar gestritten, ob diese Verordnung nicht sehr albern sey, weil man nicht bedachte, daß die Jahre in der Nähe alle zuerst gerechnet würden, und nicht die zuerst abgelaufenen.

²⁾ Ueber den [s. g.] *annus civilis* der Usucapion von Herrn Prof. Erb im *Civ. Mag.* V. S. 189.

§. 92.

Redlichkeit des Besizers.

Der Ersitzende muß nicht gewußt haben, daß er der Ersitzung bedürfe, d. h. er muß in bona fide gewesen seyn. Nach der Strenge des Römischen Rechts ist es genug, wenn er Dieses nur zu der Zeit, da der Besitz anfing, nicht gewußt hat ¹⁾; nach dem durch das Canonische Recht veranlaßten Gerichtsgebrauche hingegen muß er es nicht gewußt haben, so lange die Sache noch irgend das Eigenthum des Andern war, d. h. bis die Ersitzung wirklich abgelaufen ist ²⁾. Doch wird die Redlichkeit vermuthet.

¹⁾ Auch hier hat aber der Kauf das Besondere, daß nicht blos auf die Zeit der Uebergabe gesehen wird.

²⁾ Es ist aber merkwürdig, daß noch selbst die Glossen zum Canonischen Rechte gesteht, in weltlichen Gerichten werde Dieß nicht beobachtet.

§. 93.

Ausnahmen und zwar I. auch von der XXX annorum praescriptio.

Ausgenommen von dieser Ersitzung sind theils die Fälle, wo auch die XXX vel

XL annorum praescriptio nicht Statt findet, theils Die, wo Diese nicht ausgeschlossen ist. Fälle der ersten Art, und von Diesen sagt der Text der Institutionen Nichts, sind Die, wo der vorige Besitz gar nicht als verloren angesehen wird (§. 52.), und Die, wo wegen eines FamilienVerhältnisses eine besondere Ausnahme verordnet ist, nämlich Dotalsachen (ben Weitem nicht mehr blos unbewegliche) für die Dauer der Ehe, gewisse Sachen eines filiusfamilias während der väterlichen Gewalt, und PupillenSachen ¹⁾).

¹⁾ Daß PupillenSachen ehemahls von der Ersizung ausgenommen gewesen seyen, ist sehr zweifelhaft. Von der XXX annorum praescriptio wurden sie es freylich, sobald Diese aufkam, und jetzt sind sie es denn auch von der Ersizung, da ein Pupill immer auch minderjährig ist.

§. 94.

Ausnahmen 2. nur von der Ersizung.

Zu der zweyten Art von Ausnahmen gehören theils Fälle, wo zur Begünstigung des Eigenthümers, theils solche, wo wegen der Art, wie er um die Sache gekommen ist, zwar diese Ersizung den Gesetzgebern zu kurz geschiez

geschienen hat, ohne daß darum auch die XXX vel XL annorum praescriptio wegfiel. Davon steht Einiges im Texte der Institutionen. Begünstigte Eigenthümer sind der Fiscus, die Kirchen und auch wohl die Städte bey Grundstücken, und die Minderjährigen. Die Arten, sein Eigenthum zu verlieren, welche die Ersizung hindern, sind Diebstahl oder Gewalt (Beides Fehler, die erst wieder gut gemacht werden müßten), Veräußerung von Seiten eines unredlichen Besitzers, ohne daß der Eigenthümer von seinem Rechte und von der Veräußerung weiß ¹⁾, oder des Vaters, für die Zeit, wo nachher die väterliche Gewalt geendigt ist, oder des Erben, oder des Vormunds, der gegen ein Verbot im Testamente handelt ²⁾.

¹⁾ Eine bewegliche Sache wird auch nach dem neuesten Rechte noch immer *res furtiva*, sobald ein unredlicher Besitzer sie veräußert. Hingegen bey einer unbeweglichen entsteht daraus blos eine besondere Ausnahme, daß der unmittelbare Nachfolger des unredlichen Besitzers nicht ersizen kann. Doch verstehen Dieß Viele anders.

²⁾ Nur dieses Letztere ist keine Gesetzgebung. — In wie fern jedes Verbot, zu veräußern, auch die Ersizung nicht nur verbiete, sondern auch unwirksam mache, ist sehr zweifelhaft.

Alle Erfodernisse der Ersizung hat man in dem Verse

Res habilis, titulus, fides, possessio, tempus
oder auch in den zweyen

Justa fides, justus titulus, res non vitiosa (?),
Ut res tradatur (?), tempus quoque con-
tinuetur

zusammen zu stellen versucht, welche nun leicht geprüft werden können.

§. 95.

Ähnlichkeit der XXX vel XL annorum praescriptio mit der Ersizung.

Was der Ersizung Ähnliches bey der Einwendung von dreyzig und vierzig Jahren gegen eine Klage vorkommt, beruht auf dem Grundsatz: Wer eine fremde Sache, die auch wohl der Ersizung entzogen ist, oder woben er keinen gehörigen Anfang seines Besitzes beweisen kann, dreyzig, oder bey Sachen des Fiscus, oder Grundstücken der Kirchen ¹⁾ und auch wohl der Städte vierzig Jahre besessen hat, Der wird, wenn er nur redlich gewesen ist, auch nachdem er nicht mehr besitzt, als Eigenthümer angesehen.

Cod. 7, 59. de praescriptione XXX vel XL annorum.

¹⁾ Die hundertjährige Verjährung kommt bey uns nicht mehr vor.

§. 96.

§. 96.

Unvordenkliche Verjährung.

Nur sehr entfernte Veranlassung hat das Römische Recht zu einer eigenen Lehre im öffentlichen Rechte gegeben, nach welcher der Zustand, dessen Anfang über Menschen-Gedenken hinaus geht, dafür angesehen wird, als sey er rechtmäßig entstanden, und die man *praescriptio immemorialis* oder *ultra hominum memoriam* nennt.

§. 97.

Berichtigung der sonst gangbaren Lehre von *titulus* und *modus acquirendi*,

Als eine allgemeine Bemerkung läßt sich nun am Schlusse der Lehre von den Erwerbungsarten, ob Diese gleich noch nicht alle abgehandelt sind, und namentlich die hier zwar gewöhnlich vergessene, aber doch gerade auch hier sehr wichtige Erwerbung durch ErbRecht noch fehlt (§. 73.), die seit mehr als zwey hundert Jahren in Deutschland gar häufig, aber doch bey Weitem nicht von allen Schriftstellern angenommene Lehre berichtigen, man müsse, bey jeder Entstehung eines Rechts auf eine Sache, einen [justus] *titulus* und einen

§ 5

darauf

darauf folgenden s. g. *modus acquirendi* unterscheiden. Dieß ist ein grober, den bekanntesten allgemein zugegebenen Wahrheiten widersprechender Irrthum, wenn man sich unter *titulus* immer eine Forderung ¹⁾, und unter dem s. g. *modus acquirendi* immer eine Besitzergreifung denkt. Thut man Dieses nicht, sondern versteht man die Möglichkeit einer Erwerbung, also entweder den allgemeinen Rechtsfaß, oder aber den Umstand, der gerade bey dieser Erwerbung vorausgesetzt wird, unter dem Worte *titulus*, so ist freylich nicht zu leugnen, daß sich hier, wie überall, so etwas von der wirklichen Begebenheit Verschiedenes, eine bloße Möglichkeit, findet, denn bey der Entstehung von welchem Zustande in der Welt, und namentlich von welchem Rechtsverhältnisse, ließe sich nicht eine vorhergehende Möglichkeit von der darauf folgenden Wirklichkeit unterscheiden? Aber es ist eine schielende Ansicht, etwas ganz Allgemeines bey einer einzelnen Gelegenheit, als etwas ganz Besonderes, vorzutragen, und wenn man dabey vollends ein Kunstwort braucht, welches die Römer nur bey dem Besitze kennen (§. 53. Anm. 1.) und welches schon die Glossatoren mit Unrecht auf die vor der Uebergabe vorhergehende Forderung anwand-

ten

ten (§. 82. Anm. 1.), so muß fast nothwendig Verwirrung entstehen²⁾. Die Römer haben die bloße Möglichkeit der Entstehung eines Rechts nie *titulus* genannt. Dieser letztere Vorwurf trifft denn natürlich Die noch mehr, welche diese Lehre, um dem obigen, des Schielenden, zu entgehen, auf alle Rechtsverhältnisse überhaupt ausdehnen.

¹⁾ Dieß that Höpfner in den ersten Auflagen, f. *Civ. Mag.* B. I. S. 226. [83.] und Dieß thut noch das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten I, 2. §. 133. mit einer Einschränkung, welche den Irrthum nicht aufhebt: „Die Erwerbung eines Rechts „auf fremde Sachen (?) setzt bey dem „Erwerbenden ein vorhergehendes Recht zur „Sache voraus“, und §. 134. „Dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzugekommene Erwerbungsart ein Recht „auf die Sache entsteht, heißt der Titel „dieses dinglichen Rechts.“ Sehr richtig sagt dagegen der sel. Waldeck seit der zweyten Auflage seiner *Institutiones juris civilis Heineccianae em. atque ref.* (1794) in der Anm. a) zum §. 249. (245.) ausdrücklich: *Cujusmodi tituli sunt non solum ex obligatione, veluti, pro emto, pro legato . . ., verum etiam citra omnem obligationem, veluti, pro derelicto, pro suo . . .*

²⁾ *Civ. Mag.* a. a. O. und S. 345. [nachher weggelassen] B. III. S. 88. mit dem Nach=

Nachtrage in der InhaltsAnzeige S. IX. ferner S. 393. und besonders B. IV. S. 137 . . . 184. Vollständige Darstellung der Lehre vom [man sollte hinzufügen, wenn man genau reden will: *justus*] *titulus* und dem *s. g. modus acquirendi*, mit den Zusätzen in der sechsten *Encyclopädie* S. 203. Anm. 1.

§. 98.

Ende des Eigenthums.

Das Ende des Eigenthums ereignet sich durch den Untergang der Sache, oder indem sie durch das Zurückkehren in ihre natürliche Freyheit oder durch Derelinquiren, wobey die Frage vorkommt, in wie fern das Auswerfen dafür zu halten ist, und womit die Verordnung über den *ager desertus* nicht verwechselt werden darf, herrnlos wird, oder durch irgend eine Erwerbung von Seiten eines Andern, denn dadurch erlöscht das Eigenthum des Ersten immer in so weit. Bey der Lehre von der Verfolgung des Eigenthums, also bey den Actionen, werden die Fälle vorkommen, wo theils Derjenige, welcher nicht mehr Eigenthümer ist, als Eigenthümer klagen, theils Derjenige, welcher es im Grunde noch ist, nicht klagen kann. Auch kommt dort die

utilis

utilis actio des emphyteuta und das Interdict des superficiarius vor.

COD. 11, 58. de omni agro deserto etc.

II. Servitut.

§. 99.

Rechte auf fremde Sachen überhaupt.

I. Begriff.

Ehe nun von dem Eigenthume zu der Servitut übergegangen wird, sollte man, um sich in der Abweichung von der Römischen Art, die Lehren zu ordnen (§. 10.), getreu zu bleiben, erst die Bemerkungen vorausschicken, welche über alle Rechte auf fremde Sachen zugleich gemacht werden können.

Der Begriff ist viel positiver, als der des Eigenthums. Ein Recht auf eine fremde Sache ist in Ansehung der Frage, Wem es zustehe, nie ein ganz freyes Recht; es kann durchaus nur auf Etwas gehen, was von dem Besitzer blos als Solchem, ohne Weiteres, zu leisten ist, und nie auf sonst ein Geben oder Thun; und endlich hat es immer Aehnlichkeit mit einer obligatio (s. oben §. 39 und 40.).

§. 100.

§. 100.

2. Erwerbung.

Die Erwerbung erfordert immer Eigenthum bey Demjenigen, von welchem es herrührt, oder aber Ersizung, wodurch dieser Mangel gut gemacht werde ¹⁾. Sind der Eigenthümer mehrere, so kann keiner dem andern Etwas vergeben.

¹⁾ So kommt hier die Ersizung vor, wie bey dem Eigenthume auch, aber nie die von drey Jahren. Bey einem Rechte, das aber gegen einen andern Eigenthümer, als Solchen, ausgeübt wird, findet sich noch etwas Aehnliches in der Länge der Zeit, woraus eine stillschweigende Bewilligung folgt.

§. 101.

3. E n d e.

Das Ende eines solchen Rechts läßt sich natürlich unter zwey Hauptfälle bringen, entweder vermöge der Natur des Rechts, wohin denn nahmentlich auch das Zusammenfallen Desselben mit dem Eigenthume selbst (confusio) gehört, oder vermöge einer Begebenheit, die dem Eigenthümer die Freyheit davon gibt, wie überhaupt Rechte erworben werden. Der Uebergang von einem Berechtigten auf den andern, der nicht

nicht auch sonst derselbe Berechtigte würde,
hat nicht Statt.

§. 102.

Begriff der Servitut.

Zu dem Begriffe von einer Servitut, wie er §. 39. angegeben ist, gehört nach §. 99. auch noch, daß der Berechtigte bey jeder Servitut genau bestimmt seyn muß, und zwar so, daß sie entweder ein Recht des jeweiligen Besitzers von einem benachbarten Grundstücke (*servitus praedii, jus praedii, servitus schlechtweg, s. g. realis, dingliche Servitut*) ist, welches letztere, auch zu seinem Gegenstande, durchaus ein Grundstück erfordert, oder sie ist ein höchst persönliches Recht (*personalis servitus, personae s.*). Ferner daß sie durchaus nur auf ein Leiden (*in patiando, bey den Neuern servitus affirmativa*) oder auf ein Nichtthun, auch wohl das NichtAusüben einer andern Servitut (*in non faciendo, bey den Neuern servitus negativa*) des Eigenthümers gehen kann, wobey nur etwa die Pflicht, die Sache in dem Stande zu erhalten, der zu der Servitut erfordert wird, zuweilen eine Ausnahme macht.

§. 103.

§. 103.

Servituten eines Grundstücks.

Nach der Verschiedenheit, Wer der Berechtigte ist, werden die Servituten im Römischen Rechte abgehandelt. In den Institutionen stehen die einem Grundstücke zustehenden voran, in den Pandecten umgekehrt. Jede einem Grundstücke zustehende Servitut¹⁾ erfordert, daß zwei Grundstücken Rechtsverhältnisse zugeschrieben werden (§. 22.), das Eine ist ein Berechtigtes (praedium, cui debetur servitus, das s. g. praedium dominans), das Andere ein Verpflichtetes (praedium, quod servitutum debet, serviens praedium). Ob Jenes sonst ein Grundstück (praedium rusticum) sey, oder ein Gebäude (praedium urbanum), darauf kommt nur in so weit noch Etwas an, als freylich manches Recht dieser Art nur zum Besten sonst eines Grundstücks²⁾, und Manches nur zum Besten eines Gebäudes³⁾ denkbar ist. Der Unterschied zwischen s. g. apparenten und nicht apparenten Servituten ist im Römischen Rechte nicht besonders vorgetragen; allenfalls hat das opus manu factum mit Jenen Aehnlichkeit.

Inst. 2, 3. de servitutibus praediorum.

DiG.

Dio. 8, 1. de servitutibus — 2. de servit. praediorum urbanorum — 3. de servit. praediorum rusticorum — 4. communia praediorum tam urbanorum quam rusticorum.

- 1) Civ. Mag. B. II. S. 328. Wissenschaftliche Entwicklung der Lehre des Römischen Rechts von den "dinglichen" Servituten von Herrn O.H. Zachariä.
- 2) Z. B. Via, actus, iter, die verschiedenen Arten von aquaeductus (unter, auf und über der Erde) Weide, Recht, Kalk zu brechen, Sand zu graben, u. s. w.
- 3) Im Römischen Rechte sind folgende Beispiele, meist Paarweise und zuweilen sogar in doppelten Paaren, angeführt: oneris ferendi und tigni immittendi, projiciendi und protegendi, stillicidii oder fluminis recipiendi und non recipiendi, altius non tollendi, ne luminibus officiat und tollendi, luminum, prospectus und ne prospectui officiat u. s. w. Es kann ihrer aber noch viel mehrere geben, z. B. das Recht, einen Keller unter einem fremden Gebäude zu haben, kann eine eigene Servitut seyn, und ist nicht nothwendig umgekehrt als eine dem Herrn des Hauses zukommende oneris ferendi servitus anzusehen, wie Strube (Rechtl. Bed. B. IV. Bed. 158.) gethan hat. Von der altius tollendi und stillicidii non recipiendi servitus s. Lehrbuch der Gesch. des R. R. Siebenter Vers. §. 202. Anm. 2.

§. 104.

Persönliche Servituten.

Unter den persönlichen Servituten ist jetzt nur noch der *usufructus* (eigentlich *usus et fructus*, also nicht ganz gut übersetzt: Nießbrauch, Nießnutzung, besser: Gebrauch und Ertrag) wichtig. Der, welchem er zusteht (*usufructuarius*, *fructuarius*) ist eine physische oder eine juristische Person. Die Sache ist eine nicht besonders verbrauchbare. Das Recht besteht darin, daß die Sache auf alle Art, die mit dem Eigenthum des Andern verträglich ist, benutzt werden kann, es macht Den, welchem es zusteht, zum Eigenthümer der Früchte und des sonstigen Ertrags nach Maßgabe der wirklichen Erhebung (*perceptio*), und kann auch durch Andere ausgeübt werden. Dagegen ist der *usufructuarius* auch schuldig, die Sache zu erhalten, ohne daß sie durch ihn verändert wird ¹⁾, die Abgaben zu entrichten, zu welchen die Zinsen vermöge einer bloßen Hypothek nicht gehören, und sogar Caution zu machen ²⁾.

Inst. 2, 4. de usufructu.

Dic. 7, 1. de usufructu et quemadmodum quis utatur fruatur — 9. usufructuarius quemadmodum caveat.

1) Civ. Mag. B. III. S. 258.

2) Warum die Caution nicht vom Erblasser, der den ususfructus bestellt, erlassen werden darf, erklärt sich aus der Geschichte des Römischen Rechts noch vollständiger, als aus unserm heutigen Rechte.

§. 105.

Ähnliche Rechte.

Etwas dem ususfructus Ähnliches kommt bey verbrauchbaren Sachen vor, was mit dem bey den Contracten abzuhandelnden Darlehn, auch wohl mit dem Kaufe gegen einen Anschlag, verwandt ist, und quasi ususfructus heißt. Auch das Recht des Eigenthümers selbst, die Sache zu benutzen (der ususfructus causalis der Neuern), welches zuweilen neben dem ususfructus eines Andern Statt findet, gehöre hierher; aber das Recht des mit einem FideiCommissse belegten Eigenthümers, oder der sonst die Sache Jemand servare soll, heißt noch viel uneigentlicher ususfructus.

Dio. 7, 5. de usufructu earum rerum, quae usu consumuntur vel minuuntur.

§. 106.

Usus und habitatio.

Sowohl usus als habitatio beruhen auf einem Sprachgebrauche der Römer, den wir

nicht mehr haben. Daß Ersterer an sich so Viel sey, als ein auf das eigene Bedürfniß des Berechtigten eingeschränkter ususfructus, ist offenbar falsch ¹⁾).

INST. 2, 5. de usu et habitatione.

DIG. 7, 8. de usu et habitatione.

¹⁾ Civ. Mag. B. I. S. 339. [in der zweyten und dritten Ausgabe weggelassen.]

§. 107.

Entstehung der Servituten überhaupt.

Die Entstehung einer jeden Servitut ist in so weit etwas Ursprüngliches, daß nie die Servitut von dem dazu Berechtigten auf einen Andern übergeht (§. 102.); aber sie ist doch auch immer etwas Abgeleitetes (§. 100.). Das Eigenthum Dessen, der einem Grundstücke eine Servitut einräumt, darf kein bloßes Miteigenthum seyn, der widerruffliche Eigenthümer schadet nur sich selbst, und nicht ein Mahl die Einwilligung des Usufructuars berechtigt den Eigenthümer, eine Servitut zum Nachtheile des Nießbrauchs aufzulegen ¹⁾). Die einzelnen Fälle sind theils solche, wo eine Servitut ausdrücklich bestellt wird, theils solche, wo sie, besonders der ususfructus, schon den Rechten

Rechten nach Statt findet, und von Beyden werden bey dem Einflusse der Familien-Verhältnisse, bey den Verlassenschaften, und bey dem gerichtlichen Verfahren, Beispiele vorkommen; hier kann nur von der Uebergabe und der Erstzung die Rede seyn.

- 1) Das heißt nicht, der Dritte, dem man die Servitut geben wollte, darf z. B. nicht über den Acker fahren, so lange der ususfructus dauert, sondern nur, es ist keine Servitut.

§. 108.

Uebergabe und Erstzung.

Die Uebergabe wird zwar von den Neuern bey den Servituten, die auf ein Leiden gehen, erfordert, aber das Römische Recht begnügt sich mit der bloßen Foderung.

Die Erstzung kann eine Servitut geben, und zwar ohne Frage die von zehn und zwanzig Jahren alsdann, wenn der NichtEigenthümer die Servitut bestellt hat, nach der richtigen Meinung wohl aber auch bey einer stillschweigenden, blos aus dem, mit seinem Vorwissen Statt findenden, Besitze gefolgerten Bewilligung des wahren Eigenthümers, oder des Besizers, obgleich Viele

alsdann nur die Verjährung von dreßsig und vierzig Jahren, und bey der s. g. servitus discontinua gar nur die unvordenkliche annehmen.

§. 109.

Ende der Servitut, ihrer Natur nach.

Das Ende der Servitut läßt sich nach §. 101. auf zwey HauptArten zurückbringen:

I. Ihrer allgemeinen Natur nach erlöscht eine Servitut

durch Untergang der Sache oder der Person, welche dazu berechtigt ist, wobey aber theils die hundertjährige Dauer des Nießbrauchs, der einer Corporation zusteht, theils das Wiederaufleben der servitus praedii, wenn das Grundstück, welchem die Servitut zusteht, wieder hergestellt wird, zu bemerken ist;

durch Untergang der Sache selbst, welche sie schuldig ist, doch kann die Servitut eines Grundstücks auch wieder aufleben;

durch Verbindung des Eigenthums mit der Servitut in Einer Person (wo es blos bey dem ususfructus, der mit dem Eigenthume

thume verbunden wird, auch heißt: consolidatur ¹⁾).

Ihrer besondern Natur nach erlöscht eine nur auf eine Zeitlang, oder vermöge eines sonst erlöschenden Rechts, z. B. der väterlichen Gewalt, zustehende Servitut.

Dig. 7, 4. quibus modis ususfructus vel usus amittitur. — 8, 6. quemadmodum servitutes amittuntur.

¹⁾ Civ. Mag. B. II. S. 213. [Zweyte Ausg. 209. Dritte S. 206.]

§. 110.

Erwerbung der Freyheit.

II. Die Freyheit von der Servitut wird erworben, außer den andern Arten, Rechte zu erwerben, die in der Folge noch vorkommen,

durch Uebergabe, statt welcher aber auch die bloße Verabredung oder eine andere Forderung dienen kann,

durch Erfizung, und zwar durch die von zehn und zwanzig Jahren, nicht nur mit einer Erwerbung vom Nichtberechtigten, sondern auch ohne Diese durch den bloßen Nichtgebrauch (non utendo, s. g. non usus).

III. Pfand Recht.

Inst. 2, 8. quibus alienare licet, vel non §. 1.

Dic. 20, 1. de pignoribus et hypothecis et qualiter ea contrahantur et de pactis eorum u. ff.

Cod. 8, 14 . . . 35.

§. III.

Verweisung auf andere Vorträge.

Nach Dieß ist eine Lehre, von der es verdient, besonders bemerkt zu werden, daß darüber in der RechtsPhilosophie, in der Geschichte des Römischen Rechts und in dem nicht Römischen noch jetzt geltenden Rechte gar Vieles vorkommt, was nicht hierher gehört.

§. III 2.

Begriff, der Person nach.

Zur genauern Bestimmung des Begriffes vom PfandRechte (§. 40.) gehört, daß der Berechtigte, der PfandGläubiger (hypothecarius oder pignoratitius creditor, im Gegensatz vom chirographarius creditor, wie er im Römischen Rechte, wohl nicht ganz passend, heißt) eine Forderung haben muß; doch kann es auch Die seyn, welche auf die Verfolgung des Eigenthums geht.
Auf

Auf die Art, wie die Forderung entstanden ist, und auf ihre Klagbarkeit kommt es nicht an. Des Eigenthums an der Sache braucht der PfandGläubiger nicht fähig zu seyn.

§. 113.

Der Sache nach.

Die Sache muß fremd und veräußerlich, sie kann aber körperlich und unkörperlich, und in jenem Falle beweglich oder unbeweglich seyn. Das PfandRecht an einer Forderung ist von dem Scheine über Diese unabhängig. Sehr oft hat das PfandRecht an Allem Statt, was zu einem Vermögen gehört oder gehören wird (*quae quis habet, quaeve habiturus est*), und nicht blos so lange Dieses der Fall ist, sondern auch wenn Etwas aufhört, dazu zu gehören. Dieß heißt *hypotheca omnium bonorum, h. generalis*, und wird sehr oft mit einer besondern verbunden, wo alsdann zuerst von Dieser Gebrauch gemacht werden muß, wenn nicht das *s. g. jus variandi* ausdrücklich vorbehalten ist.

DIG. 20. 3. *Quae res pignori vel hypothecae datae obligari non possunt.*

§ 5

§. 114.

§. 114.

Dem Rechte nach.

Das Recht selbst geht darauf, daß die Sache von dem Verpfänder nicht ohne Vergehen verkauft oder weiter verpfändet werden darf, er zeige es denn an ¹⁾; ferner daß sie, der Gläubiger besitze sie, oder nicht, im Nothfalle, d. h. erst nachdem der Gläubiger den Schuldner ausgeklagt hat (excussit) ²⁾, in so fern diesem s. g. beneficium excussionis oder ordinis nicht entsagt ist, zu seiner Befriedigung ordnungsmäßig veräußert (distractio), oder aber ihm von der Obrigkeit zugeschlagen wird (jus dominii impetrandum). In beiden Fällen muß der PfandGläubiger den Ueberschuß (superfluum, hyperocha) herausgeben, wenn einer da ist; er behält aber auch seine Forderung auf das Uebrige, wenn er nicht seine volle Befriedigung aus dem Pfande erlangt. Auch darf der PfandGläubiger, indessen doch wohl nicht immer, wegen einer blos chirographarischen Schuld das Pfand zurückbehalten. So weit, aber auch nur so weit, haftet die Schuld auf der verpfändeten Sache, keineswegs aber so, daß sich der PfandGläubiger die Sache ohne Weiteres an Zahlungs Statt zuzueignen

eignen auch nur ausbedingen (lex commissoria), oder gar den dritten Besizer als Schuldner betrachten dürfte.

DIG. 20, 5. de distractione pignorum et hypothecarum.

COD. 8, 27. Etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri posse. (eine Ueberschrift, deren Sinn man oft viel zu weit ausdehnt) — 34. de jure domini impetrando. — 35. de pactis pignorum et de lege commissoria in pignoribus rescindenda.

- 1) Von dieser Wirkung des PfandRechts sprechen die Neuern sehr Wenig, und freylich ist nach dem neuesten Römischen Rechte der Verpfänder gar oft unschuldig. Daß er aber auch ehemahls bey einem Grundstücke kein furtum beging, ist kein Beweis, daß er nicht Unrecht that.
- 2) Viele schränken Dieß auf das allgemeine PfandRecht ein.

§. 115.

Verhältniß dieses Rechts zu bloßen Forderungen.

Der Begriff eines Rechts auf eine Sache (§. 36.) bringt es mit sich, daß ein hypothecarischer Gläubiger einem nicht hypothecarischen vorgeht, so weit die Sache selbst reicht; doch gestattet der Gerichtsgebrauch Ausnahmen hiervon, bey Dem, was man absolut

absolut privilegirte Forderungen nennt. (S. unten §. 117. Anm. 3.).

§. 116.

Verhältniß mehrerer Pfandrechte zu einander.

Der Begriff des Pfandrechts bringt es aber auch mit sich, daß mehrere Pfandrechte an derselben Sache zustehen können, von welchen alsdann das bessere (is, qui potior, prior, antiquior, anterior in pignore est) ohne Rücksicht auf das schlechtere (is, qui infirmior, posterior est) ausgeübt werden darf, jedoch so, daß dem schlechtern Pfandgläubiger, auch wenn er nicht besitzt, das Recht zusteht, den Bessern zu befriedigen und an dessen Stelle zu treten (jus offerendi et succedendi, wie die Neuern es nennen), ein Recht, welches freylich der bessere Pfandgläubiger auch gegen den Schlechtern hat, und zwar wohl noch um so mehr.

§. 117.

Vorzug eines Pfandrechts vor dem andern.

Der Regel nach ist das ältere Pfandrecht das bessere ¹⁾, aber theils geht ein Pfandrecht, dessen Alter aus einer vor irgend einem
einem

einem Gericht ausgestellten oder, was eben so gut ist, mit der Unterschrift von drey Zeugen versehenen Urkunde (*instrumentum publice confectum, publicum instrumentum* oder einem *s. g. quasi publicum*) bewiesen ist, jedem vor, dessen Beweis nur auf einer PrivatUrkunde, die also leicht zum Vortheile des PfandGläubigers das Pfandrecht für älter ausgeben kann, als es wirklich ist, beruht²⁾, eine Lehre, die mit den gerichtlich bestätigten, ingrossirten, ins HypothekenBuch eingetragenen Pfandrechten unserer LandesGesetze kaum eine entfernte Aehnlichkeit hat; theils ist zuweisen ein Pfandrecht noch besonders privilegirt³⁾. Daß, wie man gewöhnlich sagt, ein Pfandrecht, welches schon auf der Sache lag, ehe Derjenige sie bekommen hat, bey welchem die andern Pfandrechte darauf gelegt worden sind, namentlich das vorbehaltene Pfand für das KaufGeld der Sache, Diesen durchaus immer vorgeht, ist eine Milderung gegen das so sehr hintz angesezte Alter der Pfandrechte, die aber freylich im Römischen Rechte keinen Grund hat⁴⁾.

DIC. 20. 4. qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur, et de his qui in priorum creditorum locum succedunt.

*)

- 1) Ist aber an der Sache, die erst 1804 zu einem Vermögen gekommen ist, welches 1802 dem A, und 1803 dem B in Masse verhypothecirt worden war, das Pfandrecht des A älter, als Das des B?
- 2) Sind nun aber die unzähligen Pfandrechte, die auf gar keiner Urkunde beruhen, jenen s. g. hypothecis publicis, oder diesen s. g. hypothecis privatis, gleich gesetzt? Es ist bald gesagt, die ganze Verordnung gehe nicht auf sie, also sey weder das Eine noch das Andere. Aber wie kann der Fall entschieden werden: A erhält 1801 ein Pfandrecht aus einem s. g. instrumentum privatum, B eines 1802 an derselben Sache ohne Urkunde, und C eines 1803 aus einem publicum instrumentum, — wenn nicht B entwedder mit A dem C nachsteht, oder mit C dem A vorgezogen wird? Letzteres scheint der Absicht der Verordnung, die nur den Betrügereyen im Vordatiren abhelfen wollte, gemäßer.
- 3) Die Angabe dieser einzelnen, unter sich meist sehr streitigen, Privilegien setzt schon die Lehre von der Entstehung des Pfandrechts voraus, und wird unten bey dem Concurs vorkommen, wohin auch der Vorzug einiger nicht hypothecarischen Forderungen vor andern, gehört, bey welchen man sonst freylich sagen kann, sie bekommen durch den Concurs auch eine Hypothek.
- 4) Am Wenigsten läßt sich die gemeine Meinung auf die PfandGläubiger des Erblassers, in Vergleichung mit den PfandGläubigern des Erben, anwenden, denn der Erbe ist mit dem Erblasser für Eine Person anzuz

anzusehen, er ist nicht bloß ein Besizer der verpfändeten Sache, sondern er ist selbst Schuldner, und die Erbschaftsgläubiger haben ein anderes unten vorkommendes Mittel, die *separatio*, das s. g. *beneficium separationis*, welches auch die hypothecarischen nicht versäumen dürfen. Doch ist Dieß sehr bestritten.

§. 118.

E n t s t e h u n g.

Bei der Entstehung des PfandRechts findet sich der Unterschied von der Entstehung der Servitut eines Grundstücks, daß ein Miteigenthümer ein PfandRecht auch bloß auf seinen Antheil bestellen kann. Das PfandRecht, als eine Zugabe der Forderung, entsteht entweder schon von selbst, indem es mit ihr oft, schon den Rechten nach, verbunden ist (*tacita hypotheca*, bei den Neuern *hypotheca legalis*, oder *pignus* mit denselben Benwörtern), oder es bedarf einer besondern Erwerbung (bei den Neuern *hypotheca expressa*, *pignus expressum*).

Dio. 20, 2. in quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur.

§. 119.

§. 119.

Einzeln Arten.

Viele Entstehungsarten, bey welchen das Eine oder das Andere der Fall ist, werden unten bey dem Einflusse der FamilienVerhältnisse, den Verlassenschaften, den Foderungen (nach der Person des Gläubigers, der Art der Foderung, oder Beydem zugleich) und den Klagen vorkommen. Von den Arten, welche hier abgehandelt werden können, ist die erste, die Uebergabe, nie wesentlich, weil auch die bloße Verabredung oder Verschreibung (obligatio, und im gemeinen Leben bey Grundstücken auch Obligation) hinreicht, und die zwernte, die Ersizung, wird im Römischen Rechte nie besonders erwähnt.

§. 120.

E n d e.

Das Ende des PfandRechts ereignet sich

I. seiner Natur nach, und zwar entweder seiner allgemeinen,

dadurch, daß der Berechtigte keine Forderung mehr hat, ausgenommen, Was aber eigentlich kaum hierher gehört, weil da

da die Forderung nur nicht mehr klagbar ist, wenn sie blos durch eine von der Zeit hergenommene Einwendung (*temporis praescriptio*) erlöscht ist, und das Pfandrecht noch länger fort dauert,

durch den Untergang der Sache,

durch Verbindung des Pfandrechts mit dem Eigenthume, wo sich aber fragt, ob ein späterer PfandGläubiger, der den jetzigen Eigenthümer nicht zum Schuldner hat, dadurch gewinne; oder durch *distractio* von Seiten desselben, oder eines bessern PfandGläubigers, oder auch nur in seinem Rahmen beim Concurse, oder beim s. g. *beneficium inventarii* ²⁾;

oder nach seiner besondern Natur, wenn es nur auf eine Zeitlang bestellt ist.

²⁾ Es ist sonderbar, daß diese Art, wie das Pfandrecht aufhört, ehemahls sehr oft gar nicht genannt ward, da sie doch so sehr häufig ist, und auf dem Begriffe des Pfandrechts sowohl, als auf ausdrücklichen Entscheidungen, die sogar einen eigenen Titel ausmachen, *COD. 8. 20. si antiquior creditor pignus vendiderit*, beruht. Mit dem Erlöschen der Forderung ist sie Nichts weniger als einerley, denn wie oft bekommt ein PfandGläubiger, zumahl ein geringerer, *Civ. Cus. B. IV. pandecten.* H bey

bey dem Verkaufe gar Nichts, oder doch nicht seine volle Befriedigung.

§. 121.

Erwerbung der Freyheit vom PfandRechte.

II. Die Freyheit vom PfandRechte wird, außer den unten anzuführenden Arten, wie Rechte erworben werden, auch noch durch Uebergabe erworben, statt Deren aber auch die bloße Erlassung von Seiten des PfandGläubigers, ja sogar seine bloße, ohne Vorbehalt geschene, ausdrückliche Einwilligung in eine nachher wirklich erfolgte Veräußerung hinreicht, in welchen Fällen das SC. Vellejanum nicht eintritt, und durch Erßigung von zehn und zwanzig Jahren, welche hier ausdrücklich verstattet ist.

B. Einfluß der FamilienVerhältnisse auf die Sachen.

§. 122.

Allgemeine Bemerkung.

Die FamilienVerhältnisse der Ehe, der älterlichen Gewalt und der Vormundschaft sind zwar bey uns an und für sich sehr verschieden

schieden von Dem, was sie im Römischen Rechte waren (§. 10.), aber ihr Einfluß auf das Vermögen ist noch gemeines Recht, so wie er im Römischen Rechte bestimmt ist. Das Vermögen des Mannes und der Frau, des Vaters und jedes von seinen Kindern, jedes von mehreren Vormündern und jedes von mehreren Pfleg-Befohlenen besteht für sich, nur daß oft eine von diesen Personen häusliche Arbeiten für die andere verrichtet, und daß auch wohl umgekehrt eine die Geschäfte der andern besorgt (§. 19.).

INST. 2, (8. quibus alienare licet, vel non —) 9.
per quas personas cuique acquiritur.

DIG. 23 . . . 27. und 49. 17.

COD. 5. und 6, 60 und 61.

I. E h e.

§. 123.

Ihr Einfluß im Allgemeinen.

Von dem besondern Einflusse der Ehe wird noch unten bey den Verlassenschaften, den Schenkungen, der einer Frau bey den Geschäften, welche eine intercessio enthalten, gestatteten Hülfe, dem zu fordernden Unterhalte, und dem gerichtlichen Verfah-
§ 2
ren

ren die Rede seyn. Hierher gehört nur 1. die Lehre von der dos, 2. die von Paraphernen, und 3. der Einfluß einer zweyten oder weitem Ehe.

§. 124.

Begriff der dos.

I. Dos, ehemahls *res uxoria*, (Heirathsgut, auch wohl Brautschaf, nicht recht Mitgabe oder Aussteuer) ist Vermögen, woran ein Ehemann, als Solcher, bestimmte Rechte haben soll, welche sich im Allgemeinen darauf zurückbringen lassen, daß er die Ausgaben der Ehe um so leichter bestreite.

§. 125.

Wirkungen während der Ehe.

Während der Ehe ist zwar der Ehemann immer Eigenthümer, es kommt aber doch Alles darauf an, worin die dos bestehe, nur daß dabey eine Art von Sachen auch durch Verabredung auf die andere zurückgebracht worden seyn kann. Hier sind drey Fälle: Ein Grundstück (*fundus dotalis* u. u.) darf der Ehemann nur benutzen, aber auf keine Weise, auch nicht mit Einwilligung

gung der Frau, freywillig veräußern, und so hat sein Recht mit dem Nießbrauche Aehnlichkeit. Eine bewegliche, aber doch nicht bloß ihrer Gattung nach bestimmte, Sache gehört ihm als widerruflichem Eigenthümer. Endlich bey Sachen, die nur ihrer Gattung nach bestimmt sind, wird er nur Schuldner.

DIG. 23, 3. de jure dotium — 5. de fundo dotali.

§. 126.

Nach getrennter Ehe.

Nach der Trennung der Ehe kommt es zuerst darauf an, Was verabredet worden ist; in Dessen Ermanglung aber, ob diese Trennung durch den Tod der Frau, oder bey ihrem Leben geschieht. Im ersten Falle, wo also für die Frau selbst nicht mehr zu sorgen ist, bekommt der Vater oder väterliche Großvater die dos wieder, welche er gegeben hat und geben mußte (*profectitia dos*)¹⁾, jede andere (*adventitia dos*) fällt an die Erben der Frau zurück, ist aber zum Besten des Gebers etwas Anderes ausgemacht, so heißt sie *receptitia dos*. Lebt hingegen die Frau bey der Trennung der Ehe noch, so erhält sie jede dos zurück, es wäre denn, daß sie Dieselbe verwirkt hätte.

§ 3

DIG.

DIC. 24, 3. soluto matrimonio dos quemadmodum petatur.

COD. 5, 13. de rei uxoriae actione in ex stipulatu actionem transfusa, et de natura dotibus praestita.

- 2) So ausgemacht Dieß im alten Rechte war, freylich mit Einschränkungen, die nur noch in Ulpian stehen, und so deutliche Spuren sich von dem Sage selbst noch in unserm Corpus Juris finden, so hat doch Justinian die beste Gelegenheit, ihn zu bestätigen, versäumt, und daher kommt es, daß das Gezagtheit, seit dem Glossator Martinus, von Vielen behauptet wird, aber so, daß der Eine sich auf diesen, der Andere auf jenen Grund beruft, und Jeder den des Andern für so schlecht hält, wie die Bertheidiger der hier vorgetragenen Meynung nur irgend thun. Bald soll es auf die väterliche Gewalt, bald auf das Daseyn von Kindern ankommen, bald beruft man sich blos auf die Billigkeit oder auf den Gerichtsgebrauch.

§. 127.

Art der Zurückgabe.

Die Zurückgabe geschieht bey Grundstücken, sobald die Ehe getrennt ist, und die Früchte werden nach Verhältniß der Zeit, wie lange die Sache dos war, getheilt ¹⁾, alles Uebrige wird nach einem Jahre zurückgegeben. Diese Forderung ist nicht nur mit einer

einer stillschweigenden Hypothek (§. 119.), sondern, für die Frau und ihre Kinder, auch mit einem ganz außerordentlichen Vorzuge vor ältern Pfandgläubigern versehen, und Justinian drückt sich schon früher so aus, daß Alles, was zur dos gehört, auch wenn es der Ehemann hat veräußern dürfen, selbst bey dem dritten Besitzer zurückgefodert werden kann, ohne alle Rücksicht auf Ersizung oder irgend eine von der Länge der Zeit hergenommene Einwendung, wenn man Die mit rechnen wollte, während welcher die Ehe noch gedauert hat und nicht wegen der schlechten Umstände des Mannes für getrennt anzusehen ist. Im Concourse Desselben tritt nämlich die Zurückforderung auch ein.

1) Eine merkwürdige Anzahl von verschiedenen Meynungen findet sich bey der Auslegung einer Stelle (dritte Chrestomathie S. 123 und 124.) über die Berechnung des Antheils an den Früchten, welchen der Ehemann bekommt, wenn die Ehe kurz vor der Erhebung der Früchte des ersten Jahrs angefangen und kurz nachher aufgehört hat.

§. 128.

Entstehung und Ende.

Die Entstehung der dos beruht auf einer Thatsache, daß Jemand Etwas zur dos gemacht hat. Zur Sicherheit der Forderung hat ein Pfandrecht am ganzen Vermögen Dessen, der die dos geben soll, Statt. Die wirkliche Ablieferung wird nach einiger Zeit vermuthet. Das Ende der dos erfolgt hauptsächlich dadurch, daß die Ehe aufhört, allensfalls aber auch schon vorher, dadurch, daß der Mann die dos zurückgibt, was er aber nicht ohne besondre Gründe thun darf.

§. 129.

Verträge über die dos.

Die *pacta dotalia* (nicht ganz richtig EhePacten, HeirathsContract) dürfen in dem Römischen Rechte manche Bestimmungen gar nicht enthalten. Hiervon ist Alles, was sich auf die, besonders von Justinian gar wunderbar bestimmte, *propter nuptias donatio* bezieht, bey uns nicht anwendbar, und auch bey dem Uebrigen könnte oft die Frage aufgeworfen werden, ob solche Verabredungen überhaupt nicht gelten, oder ob
sie

sie nur machen, daß Dasjenige, was nun so zur dos gegeben wird, keine dos sey? ¹⁾)

DIG. 23, 4. de pactis dotalibus.

¹⁾ Die unglückliche Mischung des heutigen Rechts von unwiderrustlichen Verträgen und einer ebenfalls unwiderrustlichen Verfügung über die künftige per universitatem successio (die s. g. pacta dotalia simplicia im Gegensatz derer, welche nur eine mortis causa donatio enthalten, die man nun pacta dotalia mixta nennt) ist dem Römischen Rechte unbekannt.

§. 130.

Paraphernen.

II. ParaphernalGüter sind das übrige Vermögen der Frau, sie mag dem Manne die Verwaltung daran eingeräumt haben (s. g. parapherna im eigentlichen Sinne) oder nicht (s. g. bona receptitia). In jedem Falle hat hier auch ein stillschweigendes Pfandrecht Statt, obgleich das Römische Recht es nur unter der Einschränkung verordnet, daß nomina überlassen seyen, daß es in den EhePacten stehe, und daß es an einem ausdrücklichen Pfandrechte fehle.

§. 131.

Ihre Entstehung.

Nach Dem, was oben (§. 128.) von der Entstehung der dos gesagt worden ist, tritt also bey Allem, was der Frau gehört, die Vermuthung ein, daß es nicht dos sey, nahmentlich auch bey allen Geschenken, welche die Frau vom Manne selbst (als sponsalitia largitas) oder von ihren Angehörigen bekommt (Was häufig, aber nicht immer, bey der Aussteuer der Fall ist), oder auch von den HochzeitGästen, so weit es den Antheil der Frau trifft.

§. 132.

Wirkung einer weitem Ehe.

III. Die weitere Ehe kann durch besondere Verfügungen, es sey des vorigen EheGatten selbst oder eines Dritten, als Frist oder als Bedingung, einen Nachtheil für Den, welcher sie dennoch eingeht, nach sich ziehen sollen, und dabey findet oft auch ein stillschweigendes PfandRecht Statt. Schon den Rechten nach ist sie in so fern eingeschränkt, daß wenn Kinder aus einer frühern Ehe da sind, derjenige von den Aeltern, welcher zur weitem Ehe schreitet,

das

das Eigenthum an den s. g. *lucris prioris matrimonii* verliert, und nur den Nießbrauch behält (§. 72. u. 108.). Die Folgen in Ansehung der zum Besten des neuen Ehegatten zu machenden letzten Willen und Schenkungen, und der Schenkungen an die Kinder, werden unten vorkommen.

II. Väterliche Gewalt.

§. 133.

Einfluß im Allgemeinen.

Von Wirkungen der väterlichen Gewalt und des Verhältnisses zwischen Aeltern und Kindern im Allgemeinen wird bey den Verlassenschaften, sowohl überhaupt als nach den verschiedenen Arten, wie sie Jemand anfallen, bey Contracten, bey Forderungen von Ernährung und dos, und endlich bey gerichtlichen Verfahren die Rede seyn.

§. 134.

P e c u l i u m.

Hierher gehört nur das *peculium*, das Vermögen Dessen, der sich in einer väterlichen Gewalt befindet. Bey Diesem kommt

es

es auf die Art an, wie es erworben worden ist, jedoch da es ein Ganzes ist, nicht wie die einzelnen Stücke, sondern wie Das, was man zu ihrer Erwerbung angewendet hat.

DIG. 15, 1. de peculio handelt hiervon weniger, als man glauben sollte.

§. 135.

Peculium frey von der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt fällt ganz weg, bey dem in Kriegsdiensten und bey dem durch gewisse geistliche und weltliche Aemter erworbenen Vermögen. Jenes hieß castrense peculium, Dieses ward quasi castrense peculium genannt, und für Beydes zusammen haben die Neuern den Nahmen peculium militare, als Gegensatz von paganum peculium erfunden.

DIG. 49, 17. de castrensi peculio.

COD. 12, 31. de castrensi omnium palatinorum peculio.

§. 136.

Gewöhnliches peculium.

Der Vater ist Eigenthümer, und der Sohn hat blos die Verwaltung, bey allem
Uebrie

Uebrigen, in so fern es von dem Vater selbst herrührt, *peculium* ohne weitem Zusatz, Was die Neuern, nach dem hier gar nicht passenden Muster vom §. 126. *peculium profectitium* nennen. Hat es aber der Sohn irgend anderswo her, und Dieß nennen sie denn *peculium adventitium*, so hat der Vater daran, der Regel nach, nur die Verwaltung und den Nießbrauch, zwar ohne Caution ¹⁾, aber jene doch nur zum Besten des Sohnes selbst. Daß der Nießbrauch, als ein *praemium emancipationis*, *pretium emancipationis*, auf die Hälfte fortdaure, ist wohl bey uns, die wir keine förmliche Entlassung aus der väterlichen Gewalt haben, nicht mehr anwendbar.

COD. 6, 60. de bonis maternis et materni generis.
61. de bonis, quae liberis in potestate constitutis ex matrimonio vel alias adquiruntur, et eorum administratione.

¹⁾ Bey *bona materna* ist indessen ein stillschweigendes Unterpfand gegründet.

§. 137.

Ausnahmen davon.

Zuweilen hat der Vater weniger Rechte (das *peculium adventitium* ist, wie man sagt, *irregulare*), weil eine Ausnahme in der Art der Erwerbung oder in einer Handlung

lung des Vaters gegründet ist. Jenes tritt bey Schenkungen des Regenten, bey einer Erbschaft von einem andern Sohne (s. unten), und bey einem von dem Erblasser oder Schenker herrührenden Verbote ein, Dieses bey einem Erlasse, aber nur in so fern er durch den Tod bestätigt ist, einem Verbote zu erwerben, oder einem bestimmten Vergehen.

III. Vormundschaft.

§. 138.

Einschränkung des Rechts zu veräußern.

Hierher gehört nicht der Einfluß auf Erwerbung einer dem PflegBefohlenen angefallenen Erbschaft, oder die Foderung zwischen dem Vormunde und dem PflegBefohlenen, oder daß bey der Annahme einer bedeutenden Zahlung der Vormund einer Erlaubniß bedarf. Nur Dies muß hier gesagt werden, daß ein Vormund Grundstücke und kostbare Sachen seines PflegBefohlenen nicht für sich freywillig veräußern darf, sondern die Erlaubniß der Obrigkeit dazu haben muß. Doch wird Dies nach erlangter Volljährigkeit durch eine Erskizung von fünf Jahren bey

ben einer Veräußerung gegen Ersatz, und durch die von zehn und zwanzig Jahren ben einer unentgeltlichen, ergänzt.

DIG. 27, 9. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis vel supponendis.

C. Verlassenschaften.

§. 139.

Stellung dieser Lehre.

Die Lehre von den Verlassenschaften steht in den Institutionen am Ende der Lehre von den Sachen überhaupt, als eine und zwar frenlich ben Weitem die wichtigste Art, wie in das Ganze der Rechtsverhältnisse von Jemand eingetreten werden kann, wobei denn die Legate eine Zwischenlehre sind; in den Pandecten und im Codex folgt sie auf die Ehe und die Vormundschaft, und sehr viele Novellen enthalten eine Menge neuer Bestimmungen dieser Lehre, die von jeher ein wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung war. Statt daß die Römer hier, wie sonst, nur mit einem von mehreren Fällen, und zwar hier mit dem Testamente den Anfang machten, ist es nun vollends sehr natur:

natürlich, erst das Gemeinschaftliche vor-
auszuschicken.

§. 140.

Begriff der Verlassenschaft.

Sowohl die Rechte, welche einer physischen Person auf Sachen zustehen, als ihre Forderungen und ihre Schulden, zu welchen auch die Kosten ihrer Beerdigung gehören, erlöschen mit dem Tode Derselben nicht, sondern sie können auf andere Personen übergehen, die sich mit ihr in einem besondern, darauf sich beziehenden Verhältnisse befinden (es hat eine successio in Dieselben Statt). Indessen gibt es eine doppelte Ausnahme, nämlich RechtsVerhältnisse, die in so fern höchst persönlich sind und erlöschen, und dann wieder andere, die dem Verstorbenen nicht mehr zugestanden haben und doch oft mit seinem Tode, wie seine eigenen, übergehen. Das Eine oder das Andere kann durch besondere Verfügungen überall eintreten; hier sind aber nur die Fälle anzuführen, wo es schon den Rechten nach Statt findet.

§. 141.

§. 141.

RechtsVerhältnisse, welche erlöschen.

I. Höchst persönlich sind aus den allgemeinen Lehren alle persönlichen Eigenschaften und so auch der Besitz (§. 50.), so wie das Recht, gewisse RechtsGeschäfte vorzunehmen; aus der Lehre von den Sachen die persönlichen Servituten (§. 103.), die Rechte aus FamilienVerhältnissen (§. 123 u. ff.) und alle Rechte auf Verlassenschaften, als Solche. Bey den Forderungen kommen als höchstpersönlich einige Verträge¹⁾, der Widerruf einer Schenkung unter EheGatten, zwar nicht gerade die Forderungen, die aus widerrechtlichen Handlungen entstehen, aber doch die, welche auf Rache gehen, und Einiges beym gerichtlichen Verfahren vor.

¹⁾ Pollicitationen an Gemeinden verbinden nur unter besondern Einschränkungen auch die Erben.

§. 142.

RechtsVerhältnisse, welche eingeworfen werden.

II. Auf der andern Seite gehört zu der Verlassenschaft eines Jeden, der von mehreren Kindern, Enkeln u. s. w. beerbt wird,
Civ. Curs. B. IV. pandecten. § in

in Rücksicht auf die andern auch alles Das (einer der Descendenten muß es den andern conferiren, mittheilen, es in die Erbschaft einwerfen), was er von dem Erblasser als dos, als propter nuptias donatio (heißt Dieß väterliche Anhülfe?), als militia, oder, in so fern ohnehin conferirt wird, auch als Schenkung schlechtweg, aus dem Vermögen des Verstorbenen mittelbar oder unmittelbar erhalten hat, und noch besitzt oder besitzen sollte ¹⁾, die erhobenen Nuzungen ausgenommen. Dieß geschieht nicht in einem Anschlage, sondern in den Sachen selbst. Uebrigens kann es verboten werden.

DIG. 37, 6. de collatione — 7. de dotis collatione.

¹⁾ Also nicht den geleisteten Unterhalt, und darunter gehören die Kosten des Studierens auf jeden Fall. Viele nehmen Diese von der Collation um Deswillen aus, weil sie quasi castrense peculium seyen; allein es ist wohl sehr zweifelhaft, ob das castrense peculium, wenn es vom zu beerbenden Vater, Großvater u. s. w. selbst herrührt, von der Collation des neuesten Römischen Rechts eben so ausgenommen ist, wie es von der ganz verschiedenen Collation des alten Rechts ausgenommen ist. Und wie entscheiden denn Diejenigen, welche die Kosten des Studierens nicht für Unterhalt ansehen, den Fall, wenn nach dem Tode des Vaters die

die

die Mutter den Sohn auf ihre Kosten hat studieren lassen, oder wenn der Sohn seinen so genannten Wechsel vom Vater bey Dessen Tode schon zum Voraus, oder etwa für die verfllossene Zeit noch gar nicht erhalten hatte?

§. 143.

Das Ganze von den RechtsVerhältnissen, in welche eingetreten wird.

Dieses Ganze nun von Rechten und Verbindlichkeiten, familia, omne jus quod defunctus habuit, patrimonium defuncti, die Verlassenschaft, der Nachlaß, und zwar ohne daß die Person des Verstorbenen, oder die Sachen, die dazu gehören, ihrer Menge, ihrer Beschaffenheit und ihrem Ursprunge nach, oder endlich der Ursprung des daran zustehenden Rechts einen Unterschied machen, kann der Gegenstand von allen Rechten auf Sachen und von Forderungen seyn. Allein statt dominus ist hier das Wort heres, das Eigenthum, oder vielmehr das dem Eigenthum an einer einzelnen körperlichen Sache entsprechende Recht daran, wird mit einem eigenen Nahmen hereditas, die Eigenschaft, daß man heres ist, benannt (§. 37. Num. 1.). Das lateinische Wort bezeichnet auch den Inbegriff der Sachen selbst.

selbst. Ein anderer fast gleichbedeutender Ausdruck ist *honorum possessio*, wo die Sachen *bona* heißen. Von dem deutschen, weniger genauen, aber fruchtbarern ¹⁾ Worte Erbe kommt ErbRecht, Erbschaft, das Recht Erbe zu seyn, her. Dieses Recht ist immer, seiner Natur nach, ein Recht auf ein Ganzes ²⁾.

¹⁾ Das Zeitwort erben, der Name: ErbLasser und das Beywort erblich fehlten im Lateinischen. *Hereditarius* heißt Was zu einer bestimmten *hereditas* gehört, nicht aber Was überhaupt zu irgend einer *hereditas* gehören kann.

²⁾ Der so gewöhnliche Ausdruck: UniversalErbe, *heres universalis*, ist für Den, welcher der Einzige ist, in so fern unrichtig, als jeder Erbe, seyen ihrer auch noch so viele, in ein Ganzes von RechtsVerhältnissen eintritt. Der echte Ausdruck wäre *ex asse heres*, der ja nicht nur bey dem Testamente vorkommt. Jeden, wer, auch nur mit mehreren Andern, in die *universitas* eintritt, einen UniversalErben zu nennen, ist gegen den SprachGebrauch.

§. 144.

Delata hereditas und adquisita hereditas.

Hereditas und ErbRecht, *heres* und Erbe kommen in zwey ganz verschiedenen Bedeu-

Bedeutungen vor, denn nur Wer besonders dazu berufen ist, kann wirklich in die sämtlichen RechtsVerhältnisse des Verstorbenen eintreten, und Bende, sowohl Der, welcher blos berufen, als Der, welcher wirklich eingetreten ist, werden mit demselben Ausdrucke bezeichnet, der nur durch den Zusammenhang näher bestimmt wird. Heres, cui delata est hereditas, oder auch delata hereditas selbst, ist etwas Anderes als heres, cui acquisita est hereditas, auch acquisita hereditas ¹⁾).

¹⁾ Hier ist nun die oben §. 97. vorläufig erwähnte Gelegenheit, den Unterschied zwischen titulus und modus acquirendi anzubringen, die man zwar oft ergreift, an die man aber bey der allgemeinen Lehre meist noch nicht denkt.

§. 145.

Delata hereditas.

Die bloße delata hereditas, woraus das Hauptwort delatio hereditatis erst von den Neuern gemacht werden ist ¹⁾), das angestorbene, angefallene, angebotene Erb-Recht gibt an sich keine Rechte, verbindet aber auch zu gar Nichts, als in so fern daraus die acquisita hereditas werden

kann. So lange Dieß noch nicht geschehen ist, heißt sie *jacens*.

- 1) *Delatio* heißt die Handlung des *Deserens*, eine solche gibt es aber bey der *hereditas* nicht.

S. 146.

Adquisita hereditas.

Die Wirkungen der *adquisita hereditas* lassen sich vorstellen rückwärts, in Beziehung auf die vergangene Zeit, gegen den Verstorbeneu, den Erblasser; zur Seite, gleichzeitig, gegen Andere, welche auch an Dessen Stelle treten; und vorwärts, für die Zukunft, gegen Die, welche erst durch den Erben ein Recht an dem Vermögen bekommen.

S. 147.

1. In Beziehung auf den Erblasser.

Die Erben sind mit dem Erblasser für Eine Person anzusehen, sie treten in seine Rechte ein, und übernehmen seine Verbindlichkeiten, auch wenn zu Diesen sein Vermögen nicht hinreicht, ausgenommen der Erbe, der ein Soldat ist, oder der ein ordnungsmäßiges *Inventarium* hat machen lassen,

sen ¹⁾, Was man einen heres cum beneficio legis et inventarii nennt, und woben denn freylich an bedingte oder streitige RechtsVerhältnisse nicht sehr Viel gedacht worden ist.

¹⁾ Eine obriakeitliche Versiegelung kennt das Römische Recht nicht.

§. 148.

2. Auf die Eintretenden unter sich.

In Beziehung auf Andere, welche auch in des Erblassers Stelle treten, sind nur die Forderungen und Schulden (nomina) unter mehrern Erben, nach Verhältniß ihrer Erbtheile, von selbst getheilt, woben die Verabredungen der Erben unter einander einem Dritten nicht schaden. Alles Uebrige ist gemeinschaftlich. Auch ist jeder Erbe verbunden, den letzten Willen des Erblassers zu erfüllen, so weit Dieser ihm Etwas auflegt, woben aber auch das Inventarium Statt findet.

§. 149.

3. Auf Solche, die durch den Erben ein Recht bekommen.

Nur die adquisita hereditas kann nun auch auf die Erben des Erben übergehen

(§. 141.), ferner haben die Gläubiger des Erben ein Recht daran, doch können ihnen die Gläubiger des Erblassers, oder die Legatarien vorgezogen werden, auch vermöge eines innerhalb fünf Jahren zustehenden Separationsrechts.

DIG. 42, 6. (7.) de separationibus.

§. 150.

Erwerbung des Erbrechts ipso jure.

Erworben ist nun aber das ein Mahl angefallene ErbRecht entweder schon von selbst (ipso jure), so daß es einer besondern Handlung, des Abstinirens, bedarf, damit es nicht erworben werde, welches Abstiniren dem zur Erbschaft Berufenen frey steht, so lange er sich nicht immiscirt und Nichts amovirt hat. Dieß ist der Fall bey Dem, der noch bey dem Tode des Erblassers in Dessen unmittelbarer väterlichen Gewalt gestanden hat oder darin gestanden hätte, wenn er bey dessen Lebzeiten zur Welt gekommen wäre (suus heres, suus et necessarius). Die Ausdehnung aber auf alle Kinder u. s. w., oder auf alle BlutsVerwandte, die zur Erbschaft berufen sind, ist auch im GerichtsGebrauche nicht gegründet.

IN-37.

Inst. 2, 19. de heredum qualitate et differentia.
 Dio. 29, 2. de acquirenda vel omittenda hereditate.

§. 151.

Durch eine Handlung.

Oder das Erbrecht wird erst durch eine besondre Handlung, das (aliquid) pro herede gerere oder die hereditatis aditio, das hereditatem agnoscere, erworben, so daß, um Dasselbe nicht zu erwerben, nur eine Unterlassung nöthig ist, und Derjenige, welcher sich nicht erklärt, eben so wenig erworben hat, wie Der, welcher sich erklärt, er wolle die Erbschaft nicht (repudiatio); nur kann sich freylich, Wer sich noch gar nicht erklärt hat, noch immer anders erklären, als eigentlich seine Absicht war, statt daß Niemand von einer bereits gethanen Erklärung zu der entgegengesetzten übergehen darf, als wenn ihm die Verlassenschaft, die er ausgeschlagen hat, nun noch aus einem neuen Grunde angeboten wird, und selbst da nicht zum Nachtheile der Legatarien. Diese Art der Erwerbung tritt bey allen andern zur Erbschaft Berufenen ein, seyen sie auch noch so nahe Verwandte des Erblassers, denn diese sind im

Gegensatz des suus immer nur voluntarii und extranei.

§. 152.

Bonorum possessio.

Bei einer Art, in die Rechtsverhältnisse eines Verstorbenen einzutreten, welche im Römischen Rechte bonorum possessio heißt, findet sich eine besondere Erklärung, agnoscere bonorum possessionem, deren heutiger Gebrauch zweifelhaft ist, selbst bei den Fällen, wo zuverlässig Derjenige noch heut zu Tage eintreten kann, welcher nur auf diese Art, wie man im Deutschen gesagt hat: als Erbnehmer, berufen ist ¹⁾.

Inst. 3, 9. (10.) de bonorum possessionibus.

Dig. 37, u. 38. de bonorum possessionibus u. ff.

¹⁾ Diese Erwerbungsart einer Verlassenschaft soll sich, wie man beim Unterrichte gewöhnlich sagt, noch jetzt dadurch auszeichnen, daß die Erklärung des zum Eintreten Berufenen, er wolle von seinem Rechte Gebrauch machen, nothwendig vor Gericht geschehen müsse. Die entgegengesetzte Meinung, daß quocunque modo admittendi eam indicium hinreiche, hat aber die deutliche Stelle in den Institutionen, den ganzen Geist dieser Lehre, das Ansehen sehr großer RechtsGelehrten, und den gemeinen Gerichtsgebrauch für sich, und selbst von den beson-

besondern Fristen, auf welche in den Institutionen hier ausdrücklich verwiesen wird (intra statuta tamen tempora) und welche offenbar noch lange nach Justinian in seinem Reiche angewendet worden waren, ist jetzt wenig mehr die Rede. Man nimmt, ohne es sich deutlich bewußt zu seyn, an, daß Alles, was bey der honorum possessio besser war, nun auch bey der hereditas so sey u. u. Indessen soll doch, der Vollständigkeit wegen, immer noch auch die Form der honorum possessio mit angeführt werden, obgleich eigentlich nur noch die Materie Derselben angewandt wird, d. h. obgleich die ganze honorum possessio jetzt nur zu der Lehre gehört, wie Jemand zum Eintreten in die Verlassenschaft berufen ist.

§. 153.

Erfodernisse dieser Handlung.

Bei diesen Willensäußerungen kommt ein Unterschied zwischen einem infans und einem andern impubes vor, für einen Wahnsinnigen kann sein Curator nur vorläufig den Besitz der Erbschaft erlangen, und ein filius familias kann hier, der Regel nach, nicht ohne seinen Vater handeln. Zwang, wodurch die Antretung bewirkt worden ist, berechtigt zum Abstiniren, und ein Irrthum in der Art des Deserirtseyns macht die Handl

Handlung ungiltig; die Antretung muß ohne Zusatz einer Zeitbestimmung oder einer Bedingung geschehen, ein Bevollmächtigter ist eigentlich nur bey der *honorum possessio* zulässig, und nur bey Dieser ist auch eine Zeit von hundert Tagen oder einem Jahre bestimmt, innerhalb welcher man sie benutzen muß, statt daß sonst diese Rechte so lange dauern, wie Rechte überhaupt, ausgenommen wenn die Gläubiger und Andere auf eine Erklärung dringen, wo von der Obrigkeit eine *deliberatio*, ein *jus deliberandi*, ein s. g. *spatium deliberandi*, von neun Monathen oder einem Jahre festgesetzt werden kann.

DIC. 28, 8. de jure deliberandi. — 29, 4. Si quis omissa causa testamenti ab intestato vel alio modo possideat hereditatem.

§. 154.

Weitere Schicksale einer nicht erworbenen Erbschaft.
S. 8. Transmission.

Stirbt Jemand, der eine Erbschaft hätte erwerben können, vor der wirklichen Erwerbung, so treten seine Erben, oder Andere, die durch ihn ein Recht hätten, der Regel nach, nicht an seine Stelle (wie man es ausdrückt: *hereditas non acquisita non transmittitur ad heredis heredes*)

redes) (§. 149.), ausgenommen einige Fälle, welchen man den Namen *transmissio* beygelegt und für welche man sich eine eigene allgemeine Lehre ausgebildet hat. Darunter gehört eigentlich nicht der Fall, wo Kinder u. s. w. an die Stelle ihrer Aeltern u. s. w. treten, die ein Kind u. s. w. des ersten Erblassers sind, welcher es im letzten Willen bedacht hat (die s. g. *transmissio Theodosiana*), denn Dieses kann nur bey letzten Willen vorkommen, aber auch nicht blos bey der Erbschaft, es hat Statt, auch wenn die Zwischen-Person nicht beerbt wird, und dann erfordert es eigentlich nicht ein Wahl, daß die Erbschaft durch den Tod des Erblassers dem von ihm Bedachten noch bey Dessen Lebzeiten angefallen sey ¹⁾. Hingegen daß eine bereits angefallene Erbschaft übergehe, ist wirklich der Fall bey den Erben Desjenigen, der während der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedenkzeit gestorben ist (s. g. *transmissio Justiniana*), oder kraft einer *in integrum restitutio*. Die s. g. *Transmissio* wegen der *infantia* ist nur altes Recht.

COD. 6, 52. de his, qui ante apertas tabulas hereditatem transmittunt.

- 1) Gewöhnlich bezieht man die Verordnung, welche doch offenbar nur von einem letzten Willen spricht, auch auf die Intestat-Erbfolge, und erfordert dagegen, daß es nur an der wirklichen Erwerbung der Erbschaft fehle.

§. 155.

Weiteres Deferirtwerden.

Hat keine solche Ausnahme Statt, oder ist dem ersten Erben die Erbschaft gar nicht deferirt worden, oder ist endlich ein ausdrückliches Repudiiren oder Abstiniren vorgegangen, so tritt entweder eine Substitution (s. unten), oder in deren Ermanglung das aus dem Begriffe der *per universitatem successio* folgende Recht der Miterben (*jus accrescendi*) ein. Ist auch Dieses nicht möglich, so wird die Erbschaft Demjenigen deferirt, welche erst in Ermanglung der Ersten (in einem weitem gradus, aber nicht gerade der Verwandtschaft, sondern des Erbrechts) berufen sind, Was auch wieder durch die schon erwähnte *substitutio* geschehen kann.

Dio. 38. 9. (10.) de successorio edicto.

§. 156.

§. 156.

F i s c u s.

Wird Niemand mehr berufen, so fällt das Vermögen, aber nicht als Erbschaft, an den Fiscus (*bona vacantia*), nur daß Dieser einige Personen sich noch vorgehen läßt, und zuweilen geht Jemand sogar Denen vor, welchen sonst das Erbrecht defertirt würde. Diese Personen sind aber wohl auch keine Erben. Auch bey Lebzeiten eines Menschen kann Confiscation seines Vermögens als eine *per universitatem successio* vorkommen.

COD. 9, 51. de sententiam passis et restitutis.
10, 14. si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit.

§. 157.

Arten des Defertirtwerdens.

Die einzelnen Gründe, aus welchen das ErbRecht, wie die Neuern es nennen, die *hereditas directa*, anfällt, sind vor allen Dingen ein Testament (*testamentaria hereditas*), und dann erst die IntestatErbfolge (*legitima hereditas, ab intestato h.*). In so fern ist es zwar sehr natürlich, mit den Testamenten anzufangen, wie das Rö-
mische

mische Recht immer gethan hat; allein da die IntestatErbfolge viel leichter ist, — da sie sich als die, noch dazu weit häufigere, Regel ansehen läßt, — da sie auf die Erfordernisse des Testaments, nach dem neuesten Rechte, einigen Einfluß hat, — und da sie keinen solchen Anhang bey sich führt, wie die andern letztwilligen Verordnungen Einer beyhm Testamente sind; so ist es bey den Neuern sehr gewöhnlich, die Ordnung umzukehren.

I. IntestatErbfolge.

§. 158.

Q u e l l e n.

Als Sitz dieser Lehre sieht man die jetzt sogenannte Nov. 118. (de hereditibus ab intestato venientibus etc. COLL. 9, 1.) an, zu welcher denn auch die s. g. Nov. 127. (ut fratrum filii etc. COLL. 9, 10.) gehört, ohne daß man die Auszüge aus beyden Novellen, die jetzt s. g. Authentiken anführt, und aus diesen spätern Verordnungen wird sie, in den LehrBüchern nach der Ordnung der Institutionen, hinter 3, 12. (13.), und in den LehrBüchern nach der

der Ordnung der Pandecten, hinter 38, 17. (18.) eingeschaltet, und Diese nehmen dann eben so wenig auf die einzelnen Titel, deren Inhalt zwar meistens, aber doch nicht durchaus ¹⁾, veraltet ist, Rücksicht, als bey den ganz nach einer überlegten Ordnung gestellten Vorträgen geschieht. Die Lehrart nach Classen hat Koch in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland sehr verbreitet, und auch Herr H. Glück hat sie in dem, außer der Ordnung erschienenen, hierher gehörigen Theile seines Commentars befolgt.

¹⁾ Die Lehre von den Graden trägt man meist bey der Ehe vor, wo die Römer es nicht gethan haben.

§. 159.

Gründe der IntestatErbfolge.

Die IntestatErbfolge beruht auf einem von zwey Gründen, entweder auf der Blutsfreundschaft, oder auf der Ehe, des Erben mit dem Erblasser, niemahls aber auf bloßer gemeinschaftlicher Verwandtschaft mit einem Dritten, oder auf der Ehe des Einen mit dem BlutsVerwandten des Andern, also auf Stief- oder SchwiegerVerwandtschaft (affinitas) unter ihnen selbst,

oder auf einer Ehe beider Personen mit demselben Dritten, oder gar nur des Verwandten des Einen mit dem Verwandten des Andern.

§. 160.

BlutsFreundschaft.

Die BlutsFreundschaft (*consanguinitas* im nicht juristischen Sinne, besser *cognatio*, im Mittelalter *parentela*, womit auch *familia* Aehnlichkeit hat) ist das Verhältniß von Menschen, wovon entweder Einer die unmittelbare oder mittelbare Ursache des Andern ist (*superior cognatio*¹⁾, *inferior cognatio*, *superior et inferior linea*, s. g. *linea recta*, gerade Linie, beyde letzteren Ausdrucke sind bey der Ehe, aber nicht bey der Erbfolge bestimmt genug), oder die nur sonst, Beyde, die Wirkung derselben Ursache sind (*transversa linea*, *ex obliquo l.*, *a latere l.*, s. g. *collateralis*, Seitenlinie). Zu Jenen gehören Aeltern, Großältern, Urgroßältern und überhaupt Vorältern (*parentes*, im spätern Latein *ascendentes*), Kinder, Enkel, UrEnkel und überhaupt Nachkommen (*liberi*, *descendentes*), zu Diesen Geschwister, Kinder eines Bruders oder einer Schwester (Neffen, Nichten, nicht *ex fratre nepotes*,

nepotes, neptes, wohl aber *neveux, nièces*), Vaters oder Mutter Bruder und Schwester (*patruus, avunculus, amita, matertera*, in der Vulgata *thius, thia*, im Französischen, das hier, wie im Römischen Rechte das Griechische, anzuführen ist, *oncle, tante*) Geschwister Kinder (*fratres patrueles, amitini, consobrini, cousins germains*), GroßVaters Bruder oder Schwester, Bruders oder Schwester Enkel, GroßVaters Bruder Sohn (*oncle à la mode de Bretagne*, u. s. w.), Andern Geschwister Kinder, NachGeschwister Kinder (*sobrini, cousins issus de germains*), und übrige SeitenVerwandte.

Inst. 3. 6. de gradibus cognationum.

Dig. 38. 10. (11.) de gradibus et affinibus et nominibus eorum.

1) Die Römer versinnlichen sich die Verwandtschaft so, daß sie die vergangene Zeit, die Ursache, oben, die darauf folgende Zeit, die Wirkung, unten hinstellen, nicht aber in Form eines StammBaums, wo es umgekehrt seyn würde, und sie thun Dieß, ungeachtet ihr Ausdruck *stirps* auf Dieses deutet, denn das deutsche Wort *abstammen* ist eigentlich eine Zusammensetzung von zwey ganz verschiedenen Bildern. Stamm Tafeln, wo die Aeltern links, die Kinder rechts stehen, sind noch seltener.

§. 161.

G r a d e.

Die Nähe der Verwandtschaft wird nicht blos nach der Art, sondern auch nach Graden beurtheilt, und Derjenige ist dem Grade nach näher, dessen Verwandtschaft sich durch weniger Zeugungen erklären läßt. Nur in der geraden Linie gibt es einen ersten Grad, weil nur da zwey Personen unmittelbar mit einander verwandt seyn können. Wo eine Zwischenperson (eine Zwischenzeugung) Statt findet, da ist der zweyte Grad, wo zwey Zwischenzeugungen, der dritte, und so ins Unendliche ¹⁾).

- ¹⁾ Ein zwar nicht gewöhnlicher, aber sehr bequemer Ausdruck ist: der nächstmögliche Grad; Dieser ist in der geraden Linie der erste, in der Seitenlinie der zweyte.

§. 162.

Vollbürtige und halbbürtige SeitenVerwandte.

Ben Geschwistern, also bey allen SeitenVerwandten, und nur bey ihnen, ist die gemeinschaftliche Ursache entweder zunächst ein ganzes Paar, oder nur eine einzelne Person, die das eine Mal in diesem
und

und das andere Mal in einem andern Paare vorkommt. Jene SeitenVerwandte heißen vollbürtige, im spätern Latein germani, im Deutschen selbst bey vielen Schriftstellern leibliche, rechte; Diese aber halbbürtige, im Deutschen auch wieder bey Vielen StiefGeschwister u. s. w., entweder, wenn nur der Vater gemeinschaftlich ist, s. g. consanguinei, oder, wenn nur die Mutter, uterini ¹⁾. Dieser Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Verwandten wirkt nach dem Römischen Rechte nur bey Geschwistern des Erblassers und deren Kindern. Auf die Zahl der Grade hat er keinen Einfluß.

¹⁾ Ueber den Unterschied der vollbürtigen und halbbürtigen SeitenVerwandtschaft von der einfachen und mehrfachen Verwandtschaft überhaupt im Civ. Mag. B. IV. S. 184... 212. und Nachträge dazu Ebendas. S. 484... 494.

§. 163.

Einfache und mehrfache Verwandtschaft.

Jede BlutsVerwandtschaft, auch die in der geraden Linie, ist aber auch, ohne diese Rücksicht, entweder einfach oder mehrfach, d. h. doppelt, dreysach u. s. w., je nachdem

§ 3

sie

sie nur auf Eine oder auf mehr als Eine Art Statt findet. Letzteres ist der Fall, wenn Jemand von einem Andern abstammt, mit dem er schon sonst verwandt ist, oder aber wenn Jemand von einem Paare abstammt, wovon beyde Personen mit einem Dritten, der aber nicht blos auch von ihnen beyden, als einem Paare, abstammt, verwandt sind ¹⁾. Bey der Berechnung der Grade wird jede einzele Verwandtschaft besonders genommen.

- ¹⁾ Alle mehrfache Verwandtschaft entsteht daraus, daß entweder Personen, welche unter sich verwandt sind, oder daß Personen, welche, ohne unter sich verwandt zu seyn, einen Dritten zum gemeinschaftlichen Verwandten haben, mit einander Kinder zeugen, und zu diesem letzten Falle gehört auch Der, daß eine und dieselbe Person mit zwey unter sich verwandten Personen Kinder zeugt, welche alsdann auf der einen Seite Halbgeschwister und von der andern entferntere SeitenVerwandte von einander sind. Wenn nun, wie es nur in dem ersten dieser Fälle geschieht, neben der Verwandtschaft in der geraden Linie auch eine SeitenVerwandtschaft zwischen den Erzeugern und dem Erzeugten Statt findet, so kommt Diese nach dem Römischen Rechte doch, so lange man von der Verwandtschaft in der geraden Linie Gebrauch machen will, nicht in Betracht. Nur die mehrfache Verwandtschaft in der geraden Linie, welche auch nur in dem
ersten

ersten Falle möglich ist, oder die mehrfache in der Seitenlinie, welche in beyden vorkommen kann, ist nach diesem Rechte erheblich.

§. 164.

Erfodernisse der BlutsFreundschaft in Rücksicht auf *naturalis cognatio*.

Die BlutsVerwandtschaft muß erstens leiblich (*naturalis* in diesem Sinne), d. h. nicht blos durch Adoption entstanden, seyn, und zweytens muß jeder Uebergang von einer Mannsperson zu ihrem Erzeugten durch Ehe geschehen (*pater is est, quem nuptiae demonstrant*)¹⁾, die Verwandtschaft muß nicht blos eine natürliche (*naturalis* in diesem Sinne) seyn. Hingegen die Mutter ist schon physisch gewiß, und nur bey einer *ingenua et illustris*, die auch eheliche Kinder hat, soll von unehelichen keine Rede seyn, in allen andern Fällen hat ein uneheliches Kind eben so gut eine Mutter (nicht blos auch eine Großmutter, die bey'm SC. *Orphitianum* und bey der Tutel genannt wird) und Verwandte durch sie, wie ein eheliches. Was man gewöhnlich *ex damnato coitu nati* nennt, geht nicht auf die Mutter.

- 1) Eine Paternität bey unehelichen Kindern haben wir gar nicht aus dem Römischen Rechte, denn einen erlaubten Concubinatus gibt es nicht mehr. Auch die s. g. Legitimation, wie sie bey uns vorkommt, ist also eigentlich nichts Römisches, obgleich das Römische Recht die Veranlassung dazu gegeben hat.

§. 165.

Einfluß der Arten der BlutsVerwandtschaft.

Die BlutsVerwandten kommen nach ihrer Nähe zur IntestatErbfolge. Diese Nähe wird zuerst nach der Art der Verwandtschaft beurtheilt, allein in dieser Rücksicht kann man sich nicht blos an die natürliche Eintheilung in inferior, superior und transversa linea, s. g. Descendenten, Ascendenten, vollbürtige und halbbürtige SeitenVerwandte halten; sondern das neueste Römische Recht stellt die Verwandten so, daß die Lehrrart, Classen zu machen, wovon immer die bessere jeder folgenden, ohne Weiteres, vorgeht, allerdings die Uebersicht erleichtert, doch muß man Nichts aus diesen Classen beweisen wollen, und die unehelichen Kinder passen bey dem Vater in keine Classe (§. 164.). Solcher Classen sind dann folgende vier:

C. Verlassenschaften. I. Intest.Erbf. 153

- I. Kinder, Enkel, UrEnkel u. s. w., also s. g. Descendenten,
- II. Aeltern, GroßAeltern, UrGroßAeltern u. s. w., also s. g. Ascendenten, und vollbürtige Geschwister und deren Kinder, (aber nicht deren Enkel u. s. w.) ¹⁾,
- III. halbbürtige Geschwister und auch nur deren Kinder,
- IV. die übrigen SeitenVerwandten, ohne Unterschied ob vollbürtig oder halb-
bürtig.

Wer so mehrfach verwandt ist, daß er in mehr als Einer Classe gehört, bedient sich zuerst seines Rechts aus der bessern Classe.

¹⁾ Ueber die Frage, ob vollbürtige Nessen auch dann mit den s. g. Ascendenten zusammen erben, wenn keine vollbürtigen Geschwister da sind, s. G. G. N. 1817. S. 2020. Uebrigens heißt es den Begriff von Classen mit Dem gewisser Arten von Verwandten verwechseln, wenn man dieser zweyten Classe zwey UnterClassen zuschreiben will, wovon Eine die s. g. Ascendenten, die Andere die ihnen gleichgestellten Seiten-Verwandten begreifen soll.

§. 166.

Einfluß der Nähe des Grades.

In derselben Classe und derselben Art der Verwandtschaft, sonst aber nicht, kommt es auch auf die Nähe des Grades an. Jeder Nähere schließt nämlich jeden Entferntern aus, der blos durch ihn mit dem Erblasser zusammenhängt (wie man es nach dem Sprachgebrauche der Neuern ausdrücken kann: in derselben Linie entscheidet immer die Nähe des Grades). Ist aber der dem Grade nach Nähere nur überhaupt näher, so kommen 1. entferntere, s. g. Descendenten, neben den nähern, und 2. BrudersSöhne neben den Brüdern zur Erbfolge, d. h. wie die Neuern es ausdrücken, es hat eine Repräsentation in diesen beyden Fällen Statt, und zwar eine bey der Frage: Wer erbt? ¹⁾). Hingegen 1. bey den s. g. Ascendenten, und 2. in der vierten Classe schließt jeder Nähere jeden Entferntern aus. Wer so mehrfach verwandt ist, daß er dem einen Grade nach berufen ist, dem andern nach nicht, Der bedient sich zunächst seines Rechts aus dem bessern Grade; ist er nach mehreren Graden berufen, so bedient er sich aller dieser Grade.

¹⁾ Civ. Mag. V. S. 252.

§. 167.

Wesentlich gleiche Theilung.

Sind der Erben mehrere, so lennt in Ansehung der Frage: wie Viel ein Jeder erbt, das Römische Recht bey BlutsVerwandten des nächstmöglichen Grades (§. 161.) und überhaupt bey Solchen, die nicht auf Nähere ihrer Art zurückgebracht werden können ¹⁾, nie eine andere als gleiche Theilung. Sie werden nie, etwa auf die Art ihrer Verwandtschaft oder auf Verwandte anderer Art, zurückgebracht, Niemand, die eigentlich nicht hierher gehörigen unehelichen Kinder bey dem Vater ausgenommen, bekommt einen festen Antheil der Erbschaft oder des Antheils, welchen ein Anderer bekommen hätte, so daß dabey es einerley wäre, mit wie vielen Andern er zusammentrifft.

¹⁾ Dieß ist auch noch der Fall, so oft die Erben von dem gemeinschaftlichen s. g. Ascendenten im ersten Grade abstammen, der Erblasser aber in einem entferntern.

S. 168.

Sonst aber Theilung entweder nach Köpfen oder nach Stämmen, auch wohl nach Seiten.

Können aber die mehreren Erben auf Nähere ihrer Art zurückgebracht werden, so erben sie entweder so, daß Alle gleich Viel bekommen (die Erbschaft wird in capita, nach Köpfen, getheilt), oder so, daß theils immer die Mehrern, welche zusammen gehören, weil sie durch denselben Nähern ihrer Art mit dem Erblasser verwandt sind, einen HauptTheil erhalten, theils auch ein Einzeler, welcher für sich allein steht, eben sowohl einen HauptTheil erhält (die Erbschaft wird, wie es bey Denen, die von einem Nähern abstammen, also bey den Descendenten und SeitenVerwandten des Erblassers heißt, in stirpes, nach Stämmen, und, wie man bey Denen, von welchen ein Näherer abstammt, also bey Ascendenten des Erblassers, sagt, in lineas, nach Seiten ¹⁾ getheilt ²⁾). Auch hier wird der Ausdruck Repräsentation von den Neuern gebraucht, woben aber der Zusatz: um die Größe der Theile zu bestimmen, nöthig wäre, da sie gar nicht Dieselbe ist, und nicht immer in Denselben Fällen eintritt, wie die im §. 166. erwähnte. Das Zurückführen auf den Nähern hat nähmlich
 zwar

zwar auch bey s. g. Descendenten Statt, aber noch außerdem bey den s. g. Ascendenten, wenn Diese mit Niemand von den SeitenVerwandten zugleich berufen werden, und dann auch wohl nur so, daß die väterlichen eine und die mütterlichen die andere Hälfte bekommen, nicht aber so, daß jede solche Hälfte immer wieder in Hälften getheilt würde, wenn großväterliche und großmütterliche UrGroßAeltern u. s. w. von gleichem Grade da sind. Bey BrudersSöhnen aber gilt dieses Zurückführen nur, wenn sie mit jemand Andern zugleich berufen werden. Hingegen bey den Ascendenten, wenn sie mit Jemand zugleich berufen werden, bey den BrudersSöhnen, wenn sie allein sind, und in der ganzen vierten Classe wird nach Köpfen getheilt³⁾.

¹⁾ Außer der Bedeutung des Wortes *linea*, die bey den Alten vorkommt (§. 160.), heißen schon bey den spätern Römern alle Verwandten väterlicher Seite *paterna linea*, Alle der mütterlichen *materna linea*, und im ZeitAlter der Glossatoren findet sich gar schon ein dritter, in den neuern Sprachen noch jetzt üblicher, Sprachgebrauch, die Kinder, Enkel u. s. w. von Jemand seine *linea* (*lignée*, Linie) zu nennen, wo die Alten *stirps* gesagt hätten. Das deutsche nach Linien ist also eigentlich eher das *latcis*

lateinische in stirpes; hingegen in lineas heiße bey uns nach Seiten.

- 2) Die Neuern, worunter freylich auch hier schon die Glossatoren gehören, drücken sich, bey ihrer ganz unlateinischen Redensart: „gewisse Personen succedunt in capita „und gewisse andere in stirpes“, (deren wahre Bedeutung sich aus der bey §. 117. erwähnten Ueberschrift ergibt) statt des echten: hereditas in capita oder in stirpes dividitur, wohl so aus: „Wenn Kinder „und Enkel, UrEnkel u. s. w. von ungleichem „Grade zusammen erben, oder Brüder und „Neffen des Erblassers zusammen, so succedunt die Descendenten des ersten Grades, oder die SeitenVerwandten des zweyten „Grades“ (Was man nennen könnte: die Nächstmöglichen) „in capita und die andern in stirpes“, statt daß das Römische Recht gerade auch z. B. wenn ein Sohn mit mehreren Enkeln, den Kindern eines andern Sohns, zusammen trifft, sagt, die Erbschaft wird in stirpes getheilt.
- 3) Nach dem neuften Rechte kann es nun also in einem Falle wirklich vorkommen, daß von mehreren Weiterben, die alle auf Nöhere ihrer Art zurückgebracht werden können, einige zurückgebracht werden und andere nicht. Auch ist nach Dem, was im Terte gesagt ist, bey sehr entfernten väterlichen und mütterlichen Verältern zugleich eine Theilung nach Seiten, und auf derselben Seite nicht wieder nach Seiten, sondern nach Köpfen, möglich.

§. 169.

Anwendung auf die mehrfache Verwandtschaft.

Justinian hat nun die Frage ganz übersehen, die nach diesen Regeln gar oft vorkommen kann, welchen Einfluß eine mehrfache Verwandtschaft, wovon jede Art für sich im gegebenen Falle ein Grund wäre, Jemand zur Erbschaft zu berufen, auf die Theilung habe. Die dem Geiste dieser Lehre angemessenste Regel ist wohl Die: Wo nach Köpfen getheilt wird, da hilft die mehrfache Verwandtschaft nie zu einem größern Theile, wohl aber wo nach Stämmen und Seiten. Bey der Theilung in capita wird also Jeder nur Einmahl, bey der Theilung in stirpes oder in lineas wird Einer wohl auch nach Befinden mehrmahls gerechnet. Die mehrern Theile, welche Derselbe bekommt, sind aber bey Weitem nicht immer mehrfache Theile.

§. 170.

Wiederholung.

Diese Regeln sind in folgende Verse gebracht worden, von welchen man gewöhnlich nur die drey ersten und den letzten anführt, und wovon hier theils Dasjenige,
was

was man leicht vergißt, mit anderer Schrift, theils das falsch Ausgedruckte mit Anführungszeichen abgedruckt ist:

Descendens omnis succedit in ordine primo;

Ascendens propior, "germanus", filius ejus;

Tunc latere ex uno junctus, quoque filius ejus;

[*Hi cuncti "in stirpes succedunt, in capita autem"*

Juncti ascendentes, fratrum proles quoque sola]

Denique proximior reliquorum quisque superstes.

§. 171.

Verneinende Regeln.

Dabei kommt es nun weder auf die Personen, nach Geschlecht, väterlicher Gewalt, Alter, Vermögens Umständen, noch auf das Vermögen (s. §. 143.), noch endlich auf eine Gegenseitigkeit, oder auch darauf, daß man im Zusammentreffen mit einem Entferntern immer Das bekomme, was man im Zusammentreffen mit einem Nähern erhalten hätte, im Mindesten an. Die Regeln: Kinder aus verschiedenen Ehen beerben den gemeinschaftlichen Ascendenten gemeinschaftlich und den Ausschließlichen aus:

ausschließlich, und repraesentatio ultra fratrum liberos non extenditur ergeben sich aus den Obigen von selbst.

Um das Dictiren zu ersparen, woben so sehr oft Mißverständnisse vorkommen, setze ich folgende Aufgaben aus der beygefügtten großen, nach der Ordnung der Buchstaben aufgestellten, Stammtafel her, welche nach und nach, theils blos mit dem Auszuge aus der Stammtafel und mit der Entscheidung, theils auch mit den ausführlichen Gründen, den Nahmen, der Art der Verwandtschaft, den Classen, den Graden, dem Vorzuge der Grade, und endlich der Art der Theilung, ausgearbeitet werden sollen:

I. Wer erbt?

1. Kunigunde stirbt und hinterläßt Niemand als
Julie, Maria, Otto,
Pauline.

2. Julie - - - Gustav, Johann, Lud-
wig, Thecla.
3. Johann - - - - - Amalie, Gottfried,
Otto.
4. Rebecka - - - - - Otto, Stephan, The-
odor.
5. Otto - - - - - Henriette, Natalie,
Ulrich.
6. NB. Johann - - - - - Gottfried, Hermann,
Michael.
7. Elisabeth - - - - - Henriette, Hermann,
Ludwig.

8. Bruno stirbt und hinterläßt Albert, Cäcilie,
Carl, Georg, Hugo.
9. Elisabeth - - - Albert, Cäcilie.
10. Daniel - - - Carl, Gustav.
11. Otto - - - Rebecca, Thecla.
12. Elisabeth - - - Daniel, Friederike.

-
13. Ludwig - - - Otto, Pauline, Theo-
dor.
14. Bernhard - - - Daniel, Elisabeth,
Hermann.
15. Pauline - - - Julie, Kilian, Ma-
ria.
16. Sophie - - - Robert, Theodor, Ul-
rich.
17. Otto - - - Pauline, Thecla, Ul-
rich.
18. Thecla - - - Otto, Pauline, So-
phie.
19. NB Dorothea - - - Franz, Gottfried, Jo-
hann.

II. Zum wie vielen Theile erbt Jeder?

20. Maria stirbt und hinterläßt Natalie, Otto,
Pauline, Rebecca.
21. Carl - - - Amalie, Charlotte, Da-
niel.
22. Charlotte - - - Amalie, Bernhard,
Bruno, Carl, Elisabeth.
23. Otto - - - Natalie, Pauline, Re-
becca.
24. Stephan - - - Johann, Olive, Pauli-
ne, Rebecca.

C. Verlassenschaften. I. Intest.Erbf. 163

25 Theodor stirbt und hinterläßt Olive, Pauline,
Rebecka.

26. Ludwig	-	-	-	Olive, Robert, So- phie, Stephan.
27. Michael	-	-	-	Robert, Sophie, Ste- phan, Thecla.
28. Amalie	-	-	-	Bruno, Elisabeth, Her- mann, Julie.
29. Gustav	-	-	-	Amalie, Bernhard, Cä- cilie.
30. Ulrich	-	-	-	Natalie, Peter, Re- becka, Wilhelm.
31. Pauline	-	-	-	Gustav, Henriette, Her- mann.
32. Ulrich	-	-	-	Kunigunde, Ludwig, Michael. (zweifel- haft).
33. Gottfried	-	-	-	Amalie, Bernhard, Cäcilie, Johann, Ju- lie. (zweifelhaft und bey der einen Ansicht merkwürdig).
34. Pauline	-	-	-	Rebecka, Robert, So- phie, Stephan.
35. Pauline	-	-	-	Robert, Sophie, Ste- phan, Thecla.
36. Otto	-	-	-	Kunigunde, Pauline, Sophie. (merkwür- dig).
37. Otto	-	-	-	Stephan, Thecla, Theodor.
38. Bruno	-	-	-	Hermann, Johann, Julie.
39. Sophie	-	-	-	Otto, Rebecka.

Schon zu der Entwerfung der StammTafel, so weit sie für jeden einzelnen Fall gehört, und zu der Entscheidung ist es eine sehr nöthige Ermahnung, doch ja bey den Personen, von welchen zwey Aeltern erwähnt sind, auf Beyde Rücksicht zu nehmen, denn die Fälle der mehrfachen Verwandtschaft sind hier gehäuft, und es kann deswegen leicht seyn, daß Jemand vermöge seiner Verbindung durch den Vater Nichts oder Weniger bekäme, der doch als Verwandter durch die Mutter Etwas oder Mehr bekommt. Das NB. bey 6. und 19. soll noch besonders darauf aufmerksam machen.

Um auch in der Entwerfung neuer StammTafeln zu üben, stehen hier noch folgende Angaben:

I.

Johann erzeugt mit der Dorothea den Peter.

Dieser erzeugt mit der Adelsheid die Louise, und mit der Sophie folgende drey: Henriette, Adolf und Ferdinand.

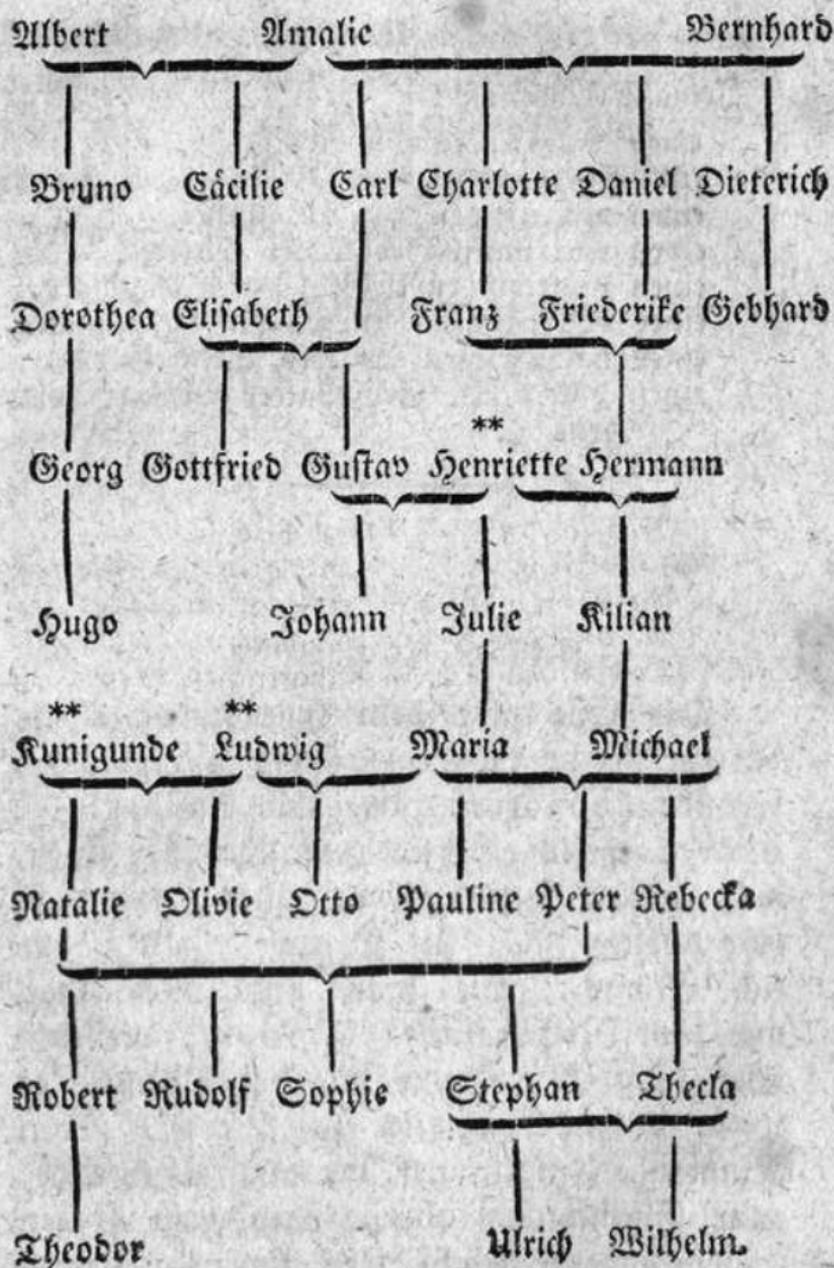
Henriette erzeugt mit Carl die Pauline.

Ferdinand erzeugt drey Söhne, Aemil, Bernhard und Christian, und eine Tochter Bertha, die einen Sohn Ludwig erzeugt.

Nach dem Tode von Peter, Adelsheid, Ferdinand, Pauline und Bertha stirbt Henriette und hinterläßt Johann, Dorothea, Sophie, Louise, Adolf, Carl, Aemil, Bernhard, Christian und Ludwig.

II.

C. Verlassenschaften. I. Intest. Erbf. 165



II.

Jemand hinterläßt:

einen SchwiegerSohn Adolf,
 eine StiefTochter Bertha,
 einen vollbürtigen Bruder Christoph,
 einen väterlichen GroßVater Dieterich,
 einen mütterlichen UrGroßVater Eberhard,
 eines vollbürtigen Bruders Enkel Ferdinand,
 eines halbbürtigen Bruders Sohn Georg,
 einen väterlichen GroßVaters Bruders Sohn
 Heinrich.

§. 172.

Erbfolge der Ehegatten.

Die Ehe gibt dem EheGatten theils ein ErbRecht in Ermanglung aller Blutsfreunde (*honorum possessio unde vir et uxor*), theils gibt sie wenigstens der Wittwe, neben ihnen allen, eines, wenn sie sehr dürftig ist. Die Wittwe erhält nämlich Etwas, wie man gewöhnlich sagt, nur zum Nießbrauche (§. 108.), vielleicht aber zum Eigenthume mit der Pflicht, es ihnen aufzuheben, in so fern sie neben Kindern, Enkeln u. s. w. aus dieser Ehe, zum Eigenthume aber, oder zum freien Eigenthume, in so fern sie neben sonst Jemand in Betracht kommt, und zwar ist dieses

dieses Etwas, wenn sie mit vier oder mehr Kindern zusammen trifft, eine virilis portio; trifft sie aber mit wenigern zusammen, so ist es ein Viertel ¹⁾.

DIG. 38, 11. (12). unde vir et uxor.

- ¹⁾ Wie es zu halten ist, wenn keine Kinder da sind, davon sagt Justinian Nichts. Sind die Erben Enkel, UrEnkel u. s. w., so sehen Einige immer auf die Zahl der Stämme, Andere nur, wenn Dieser mehrere sind. Bey andern Erben sehen Einige auch auf die Zahl, Andere geben dann immer denselben Theil, wie wenn der Kinder wenige wären, und allerdings scheint dieses Viertel die Regel zu seyn. S. hierüber und über das servare Herrn GND. v. Löhr's Abhandlung in seinem Magazin 3, 3.

II. Testaments Erbfolge.

§. 173.

B e g r i f f.

Ein Testament ist ein letzter Wille, wodurch Jemand über das Eintreten in seine sämtlichen Rechtsverhältnisse so verfügt, daß die Intestat-Erbfolge, als Solche, ganz aufgehoben wird. Es bindet nie seinem Urheber die Hände und gilt erst durch seinen

4

Tod.

Tod, Mit der IntestatErbfolge, als Solcher, ist es unverträglich, obgleich der Satz: *Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest* im neuern Rechte bey Weitem nicht mehr Das heißt, was sonst.

§. 174.

Person des Testirers.

Die ganze Lehre beruht auf der Person des Testirers, der Form des Testaments, und dem Inhalte Desselben.

Der Testirer muß ein einzelner Mensch seyn, der die *testamenti factio* in diesem Sinne hat. Dazu gehört, daß er weder *impubes*, noch wahnsinnig (also auch kein Verschwender) sey, aber auch kein *filius familias*. Weder die Einwilligung des Tutors oder Curators, noch die des Vaters ändert hieran Etwas.

Inst. 2, 10. de testamentis ordinandis. — 12. quibus non est permissum facere testamentum.

Dig. 28, 1. Qui testamenta facere possunt, et quemadmodum testamenta fiant.

§. 175.

Wesentliche Form.

Ein erzwungenes Testament ist ungültig, aber auf einen Irrthum sieht das gemeine Recht

Necht nur sehr wenig, und selbst ob ein durch Betrug dem Testirer abgelocktes Testament ¹⁾ ungültig sey, ist nicht unterschieden. Ein Bevollmächtigter kann bey Testiren nicht vorkommen.

- ¹⁾ Ganz etwas Anderes ist es, wenn sich Jemand für den Testirer ausgibt. Hier ist nur von falschen Nachrichten die Rede, die dem Testirer zum Vortheile oder zum Nachtheile eines Dritten beygebracht würden.

§. 176.

Äußere Form.

Ueber die äußere Form eines Testaments enthält auch die Notariatsordnung einige Bestimmungen. Es gehören dazu, der Regel nach, sieben männliche, in der pubertät stehende, körperlich und geistig fähige, nicht zu Erben eingesetzte, und in Rücksicht auf väterliche Gewalt sowohl dem Testirer als den Erben fremde Zeugen, welche dazu aufgesodert ([specialiter] rogati) und Alle zu gleicher Zeit gegenwärtig sind. Entweder soll nun die wesentliche Form des Testaments in einer mündlichen Erklärung (sine scriptura per nuncupationem, s. g. testamentum nuncupativum), oder in ei-

nem schriftlichen Aufsatze (s. g. testamentum scriptum) bestehen (§. 65.). Dort muß der Testirer den Zeugen seine Verfügung so sagen, daß sie sie verstehen; hier müssen sie den von ihm geschriebenen, und als Solchen von ihm angegebenen, wo alsdann seine Unterschrift nicht nöthig ist, oder einen von irgend Jemand, nur nicht von dem einzigen Erben, weil, Wer in einem fremden Testamente zu seinem eigenen Vortheile Etwas schreibt, Dieses, der Regel nach, nicht bekommt, geschriebenen und von ihm, oder, wenn er es nicht selbst kann, von einer achten Person statt Seiner, unterschriebenen Aufsatz, in seiner Gegenwart, unterschreiben und besiegeln. Nur auf letztere Art kann ein Blinder ein Testament machen. Bey allem Diesem ist auch wieder nöthig, daß die Handlung in Einem fort geschehe (uno contextu actus, s. g. unitas actus).

Dirg. 34, 8. de his, quae pro non scriptis habentur.

§. 177.

A u s n a h m e n.

Ausgenommen von dieser Form (privilegiert) sind die Testamente von MilitairPersonen,

nen, woben aber das neuere Recht und noch mehr der Gerichtsgebrauch so viele Einschränkungen gemacht haben, daß nun besonders die Freyheiten, welche auch in Ansehung des Inhalts Statt fanden, sehr streitig sind. Ferner ist ein Testament (nicht bloß eine Auseinandersetzung) der Aeltern u. s. w. unter ihren Kindern u. s. w. (s. g. *testamentum parentum inter liberos*), ein auf dem Lande (s. g. *testamentum ruri conditum* oder *testamentum rusticorum*), ein bey ansteckenden Krankheiten (s. g. *testamentum tempore pestis conditum*) gemachtes, wie man sagt, und eines zum Besten der IntestatErben gegen ein älteres zu ihrem Nachtheile, im canonischen Rechte vollends ein zu frommen Zwecken gemachtes, besonders begünstigt.

INST. 2, 11. de militari testamento.

DIG. 29, 1. de testamento militis.

§. 178.

Zuziehung öffentlicher Personen.

In einer andern Form, als die des §. 176. ist, wird ein Testament gemacht, das sich auf die Zuziehung des Regenten selbst oder öffentlicher Beamten gründet (das s. g. *testamentum publicum*, theils das s. g. prin-

principi oblatum, theils actis iudicis vel municipum publicatum, oder wie die Meyern sagen: actis magistratus insinuatum). In dem GerichtsGebrauche ist daraus eine Art zu testiren geworden, welche einen Bevollmächtigten bey der Handlung, wodurch eigentlich das Testament seine Kraft bekommt, leidet, und so den ersten Begriffen zuwider läuft (§. 175.).

§. 179.

I n h a l t.

Der Inhalt eines Testaments ist theils wesentlich, so daß das Testament ohne ihn nicht, wenigstens nicht ganz, besteht, theils zufällig, wobey jedoch von allem Dem, was auch in andern letzten Willen verfügt werden darf, noch nicht hier, sondern erst unten, bey Diesen selbst, die Rede ist.

§. 180.

Einführung, I. der Person nach.

Der wesentliche Inhalt bey jedem Testamente ist die Einführung irgend eines Erben (heredis institutio und zwar eine directa, directis verbis), wo denn aber freylich die deutschen Ausdrücke den Römischen so wenig

wenig genau entsprechen, daß sich nun auch sagen läßt, die Einsetzung könne stillschweigend geschehen. Bey der Römischen ausdrücklichen ist in Ansehung der Person eine testamenti factio, in diesem Sinne, nöthig.

Inst. 2, 14. de heredibus instituendis.

Dio. 28, 5. de heredibus instituendis.

§. 181.

2. Dem Gegenstande nach.

Die Einsetzung kann ohne weitere Bestimmung worin? sie kann aber auch mit Angabe einer Sache, oder endlich mit einem Bruche geschehen. Ist nur Ein Erbe eingesetzt, so erhält er das Ganze, nur kommt es freylich bey uns auf die Absicht an, daß er nicht etwa blos Erbe durch ein FideiCommisß oder nur Legatar seyn soll. Bey mehreren eingesetzten Erben wird Der, bey welchem eine bestimmte Sache genannt ist, neben Denen, bey welchen Dieß nicht geschehen ist, wie ein Legatar angesehen. Fehlerhafte Berechnungen der Brüche werden berichtigt.

§. 182.

§. 182.

S. g. Legitima.

Schon hierher gehört die Lehre von der legitima portio, der s. g. legitima, im Deutschen dem Pflichttheile, denn Jemand kann ja darauf eingesetzt seyn. Ein Descendent oder ein Ascendent bekommt, bey weniger als fünf Erben seiner Art, ein Drittheil, bey mehr als vier aber, die Hälfte, ob seines Antheils an der IntestatErbenschaft, oder des Vermögens, worein er sich etwa wieder mit Andern theilen muß, ist bestritten ¹⁾. Der dürftige EheGatte hat zu seinem Pflichttheile die ganze ihm zufallende IntestatPortion (§. 172.). Auf jeden Fall muß das wahre Vermögen zur Zeit der Erbschaft der Maasstab seyn.

N. 18. Auth. de triente et semisse.

- 1) Quatuor aut infra natis dant jura trientem,
Semissem vero natis dant quinque vel ultra.

Ob dieser Antheil dadurch vermehrt, oder, da bey Fünfen der PflichtTheil größer ist, als bey Vierern, auch wohl vermindert werden kann, daß im Testamente andere IntestatErben ausgeschlossen werden, oder ob Diese partem faciunt und auch wohl, wie man es nennt, numerum faciunt, ferner ob bey mehreren Descendenten, die zu einer stirps gehören, Jeder

Jeder für sich gerechnet wird, wenn nur diese einzige stirps ist, darüber wird auch gestritten.

§. 183.

3. Der Form nach.

Eine gewisse ZeitBestimmung, von wo die Einsetzung anfangen, oder irgend Eine, wodurch sie aufhören soll, haben, der Strenge nach, bey der Einsetzung gar keine Wirkung. Ferner darf zwar eine Bedingung hinzugesetzt werden, nur aber keine unmögliche und keine captatorische. Soll der Erbe die Bedingung lebenslang erfüllen, so begründet Dieß die Muciana cautio.

Dis. 28, 7. de conditionibus institutionum.

§. 184.

Einschränkung der Einsetzung gewisser Personen.

Hat ein Testirer eheliche Kinder, Enkel u. s. w., so darf er erstens dem weitem EheGatten auch durch ErbesEinsetzung nicht mehr zuwenden, als Demjenigen von den Kindern aus einer frühern Ehe, welches am Wenigsten erhält¹⁾. Ob aber alsdann auch zweytens die im Concubinat erzeugten Kinder von dem Vater, oder die unehelichen

chen von einer mater ingenua et illustris (§. 164.)²⁾ noch heut zu Tage nicht eben so begünstigt werden dürfen, als irgend eine andere Person, ist zweifelhaft. Uebrigens wird bey Fehlern dieser Art das Testament nur so vollzogen, wie wenn das Fehlerhafte nicht wäre.

1) An diese Verordnung ist nun aber wohl nicht bey dem oben §. 172. erwähnten Erbs Rechte der dürftigen Wittwe gedacht worden. Denn trifft Diese mit drey oder mehr Kindern erster Ehe zusammen, so darf sie ja nie weniger bekommen, als einen KindesTheil, und doch darf sie auch nie mehr haben, als ein Kind erster Ehe. Daraus folgt also, daß alsdann auch den Kindern erster Ehe gar Nichts von ihrem IntestatTheile entzogen werden darf, höchstens etwa ausgenommen, wenn der Vater sie rechtmäßig enterbt.

2) Wenn Justinian sagt, solche Kinder sollten Nichts haben, denn es sey hart, uneheliche Kinder zu nennen, so heißt Dieß wohl schwerlich, es sey der Mutter verboten, sie zu bedenken, auch wenn sie der Verwandtschaft gar nicht erwähnte.

§. 185.

Allgemeine Einschränkung wegen gewisser Verwandten.

Aber auch ohne ein besonderes Verhältniß zu Denen, welche er vorzieht, muß der Testis

Testirer auf gewisse nahe Verwandte Rücksicht nehmen. Dabey sind aber die genauern Bestimmungen sehr streitig, weil entweder Justinian zu Vieles vom alten Rechte begehrt und in seiner s. g. Nov. 115. Coll. 8, 16. ut cum de appellatione cognoscitur etc. nicht ein Mahl so reine Bahn machte, wie nachher in Der über die Intestat-Erbfolge der Bluts-Verwandten, oder weil der Gerichts-Gebrauch irrig voraussetzte, daß er es gethan habe, oder weil die genauere Schule den entschiedenen Gerichts-Gebrauch störte. Jetzt findet sich denn auch noch ein Zurückkehren zu einer schon in der Glosse verworfenen Meynung.

INST. 2, 13. de exheredatione liberorum, 18. de inofficioso testamento.

DIG. 5, 2. de inofficioso testamento. 28, 2. de liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis. 57, 5. de legatis praestandis, contra tabulas b. possessione petita.

§. 186.

Auf Wen muß Rücksicht genommen werden?

Die Personen, auf welche Rücksicht genommen werden muß, die heredes necessarii der Neuern, welche sie von Denen des Römischen Rechts durch den Zusatz: in Rücksicht auf die Einsetzung, unterscheiden, Civ. Curf. B. IV. Pandecten. M und

und im Deutschen mit NothErben bezeichnet, einem Worte, das wenig Aehnlichkeiten für sich hat, sind die Descendenten und die Ascendenten immer, die vollbürtigen Geschwister aber und die halbbürtigen vom Vater her nur, wenn ihnen eine schlechte Person (*quae infamiae vel turpitudinis vel levis notae macula adspargitur*) vorgezogen wird; endlich auch der dürftige EheGatte. Alle diese Personen können schon zur Zeit des Testaments vorhanden gewesen seyn oder nicht, und IntestatErben gewesen seyn, oder nicht.

§. 187.

Wie sind solche Personen behandelt?

Diese Personen sind nun in dem Testamente auf eine der drey Arten behandelt, die zwar bey jedem Andern auch vorkommen können, die aber nur bey ihnen alle drey besonders zu unterscheiden sind. Sie werden nämlich entweder eingesetzt, und wenn sie alsdann ihren PflichtTheil ohne Beschwerde (*gravamen*), d. h. ohne ZeitBestimmung, Bedingung oder auferlegtes Legat u. s. w. haben, so müssen sie sich damit begnügen; — oder sie werden enterbt (*exheredantur*), d. h. es wird ausdrücklich und von Jedem einzeln

einzelu (nominatim) gesagt, daß sie nicht Erben seyn sollen, und zwar entweder in guter Absicht (wie man es nennt bona mente), die aber jetzt sehr mißlich ist, oder weil sie dem Testirer verhaßt (ingrati) waren. Zu letzterem gehören aber gültige und ausdrücklich angeführte Ursachen, Deren für das Testament der Aeltern vierzehn ¹⁾, für das Testament der Kinder acht ²⁾ festgesetzt sind, woben aber theils die Ausdehnung auf ähnliche Fälle, theils die Rücksicht auf MilderungsGründe, theils die auf eine, vor oder nach dem Testamente erfolgte, Ausöhnung bestritten sind. Wer weder eingesetzt noch enterbt ist, der ist präterirt.

¹⁾ 1. Thätlichkeiten, 2. grobe Injurien, 3. CriminalAnklage, 4. Maleficus - (?) 5. Nachstellungen, 6. Incest des Sohnes mit der Stiefmutter, 7. Denunciation, wodurch ein großer Schaden entsteht, 8. Weigerung des Sohnes, Bürge für den gefangenen Vater zu werden, 9. Hinderung zu testiren, 10. Mimus (?) 11. schlechte Aufführung einer Tochter, jedoch nur, wenn sie minderjährig ist, oder als volljährig ohne Schuld der Aeltern keinen Mann bekommen hat, 12. Vernachlässigung des Testirers im Wahnsinne, 13. oder in feindlicher servitus, 14. Häresie.

²⁾ Von den Obigen, N. 3., wenn die Anklage auf das Leben geht, 5, 6, 9, 12, 13 und 14,
M 2 und

und dann noch Vergiftung, oder Nachstellung nach dem Leben Eines der Aeltern durch den Andern.

§. 188.

Verbesserung eines hierin begangenen Fehlers.

Ist auf diese Personen nicht genug Rücksicht genommen, so ist der bey Weitem häufigste Fall der, daß der Fehler wieder gut gemacht wird, d. h. daß das Testament gerade die Wirkung hat, wie wenn Das darin stünde, was darin stehen soll. Der PflichtTheil wird Jedem, dem er gebührt und nicht gehörig entzogen ist, ergänzt, die auf den PflichtTheil gelegte Beschwerde wird für nicht geschrieben geachtet, wenn sie nicht durch die s. g. cautela Socini gerettet wird, die sich aber nicht von selbst versteht, und eben so fällt Alles, was gegen §. 184. gewissen Personen zugewendet ist, weg, nur daß statt des weitem EheGatten die Kinder aus der frühern Ehe eintreten.

§. 189.

Ungültigkeit des Testaments Deswegen.

Mit einer solchen Verbesserung ist es aber bey Weitem nicht immer gethan, sondern

dem oft fällt auch das Testament, als Testament, ganz weg, oder doch wenigstens die ErbesEinsetzung, und Dieß kann entweder von Jedem, dem daran liegt, oder nur von dem Beeinträchtigten selbst, entweder so lange, als irgend ein Recht, oder nur fünf Jahre, oder gar nur Ein Jahr lang gerügt werden, und die Klage hat für Den, der sie anstellt, auch wohl noch nachtheilige Folgen.

§. 190.

Kunst Wörter.

Zur Bezeichnung dieser Verschiedenheiten wird das Testament bald nullum genannt, und zwar, wie Viele wollen, entweder nach altem oder nur nach neuem Rechte, bald ruptum (so viel als corruptum), woben wohl ein ähnlicher Unterschied Statt finden soll, bald einer Rescission unterworfen, und zwar letzteres entweder als inofficiosum (auch wieder, wie Viele wollen, entweder nach altem oder nur nach neuem Rechte) oder durch eine contra tabulas bonorum possessio.

§. 191.

Zwey HauptMeynungen.

Die genauere Meynung, welche auch wohl das InofficiositätsSystem genant wird, unterscheidet noch immer, wie das Recht vor Justinian gethan hat, zwischen dem Testamente des Vaters und Dem anderer Personen. Hat der Vater einen suus präterirt, so sey das Testament nullum nach altem Rechte; hat er einen postumus präterirt, so sey es ruptum; hat er einen Emancipirten präterirt, so stehe contra tabulas b. possessio zu. Hat der Vater aber irgend einen Descendenten nicht gehörig enterbt, oder hat irgend sonst Jemand, es sey beym Präteriren oder beym Enterben gefehlt, so trete die s. g. Inofficiosität ein, und zwar die nach neuerm Rechte. Die nach altem Rechte soll nur bey Geschwistern vorkommen. Hingegen die sonst gewöhnliche Meynung, die man wohl das NullitätsSystem nennt, behauptet die s. g. Nullität, und zwar die nach neuerm Rechte, in allen Fällen, wo irgend Jemand einen von seinen Kindern, Erkeln u. s. w., oder Nekttern, GroßNekttern u. s. w., ohne Anführung einer Ursache, oder nicht aus einer der vorgeschriebenen, präterirt oder enterbt hat,

hat, so daß die s. g. Inofficiosität nur bey dem Mangel des Beweises Statt finde. Jetzt nehmen Mehrere wieder nur bey Geschwistern eine inofficiosi querela an.

§. 192.

A u s n a h m e n .

Alle diese Regeln fallen bey dem Testamente eines Soldaten (§. 177.) weg, auch hindert die Nichtigkeit oder das Kumpirtseyn eines Testaments nicht, daß nicht secundum tabulas b. possessio darnach ergriffen werden könnte, und auf die Verfügungen, welche auch in andern letzten Willen, als in Testamenten, gemacht werden können, gehen diese Regeln ohnehin nicht, der Pflichttheil ausgenommen. Wie leicht sich aber ein Testament in einen solchen andern letzten Willen verwandeln läßt, davon s. unten.

Dio. 37. 13. de bonorum possessione ex testamento militis.

§. 193.

Zufälliger Inhalt des Testaments.

Der zufällige Inhalt des Testaments, der aber doch nur in einem Testamente, als ein

Theil Desselben, sey es auch in einer eigenen Urkunde, angeordnet seyn kann, sind die Substitutionen, nur mit Ausnahme der Fideicommissse, die aber auch eigentlich mehr nur bey den Neuern so heißen. Es sind immer wenigstens zwey Erben dabey, obgleich nicht nothwendig zwey zu derselben Erbschaft, und auch wohl dieselbe Person zu beyden Erbschaften. Durch eine Substitution ernennt nämlich der Testirer einen Erben, der in seinen, oder der gar in eines Andern Nachlaß, auf einen bestimmten Fall, eintreten soll. Jenes kann Jeder auf den Fall, daß der erste Erbe die Erbschaft nicht erwirbt (*vulgaris substitutio*); nur eine MilitairPerson kann es aber auch so, daß ein anderer Erbe berufen seyn soll, sobald eine gewisse Zeit. oder ein Ereigniß da seyn würde (wie man es nennt: *substitutio militaris*).

Inst. 2, 15. de vulgari substitutione.

Dic. 28, 6. de vulgari et pupillari substitutione.

§. 194.

PupillarSubstitution.

Hingegen letzteres, in der That das Errichten eines Testaments für einen Andern, jedoch

jedoch im Eigeneu, erfordert, daß Dieser es nicht selbst kann, weder jetzt noch bis zu seinem Tode, und dann auch daß ein besonderes Verhältniß des Testirers zu ihm, jetzt und noch bey des Testirers Tode, Statt finde. Liegt jenes Hinderniß in dem Mangel der pubertas, so muß dieses Verhältniß die väterliche Gewalt seyn (pupillaris substitutio); liegt es in einem Wahnsinne (die s. g. substitutio quasi pupillaris oder exemplaris oder Justiniana), oder in der angebohrnen Taubheit, so ist es die AscendentenEigenschaft überhaupt, im letztern Falle ist aber doch eine besonders einzuholende Erlaubniß des Fürsten nöthig. Die pupillaris substitutio setzt nicht ein Mahl voraus, daß der in väterlicher Gewalt stehende impubes eingesetzt werde; auch ist sie in der vulgaris schon stillschweigend begriffen, so wie sie umgekehrt Diese in sich begreift.

INST. 2, 16. de pupillari substitutione.

§. 195.

Ungültigkeit eines Testaments.

Ein Testament ist, noch außer den §. 190. angeführten Fehlern, oft von Anfang an ungültig (nullum oder injustum, d. h.

M 5

non

non jure conditum) wegen der Person des Testirers, der äußern Form, oder des Inhalts, — oder es verliert seine Kraft in der Folge, wegen einer Veränderung in der Person des Testirers ¹⁾ (irritum), oder weil der Wille geändert ist. Dieß wird aus der Geburt eines postumus, der nicht eingesetzt und nicht enterbt ist, wie schon oben da war, oder aus jedem andern Testamente geschlossen (ruptum), es kann aber auch erklärt seyn entweder ausdrücklich durch Widerruf vor Zeugen, wo aber das Testament zehn Jahre alt seyn muß (das s. g. testamentum revocatum), oder durch das Zerreißen, Verbrennen, Ausstreichen u. s. w. der Urkunde. Von einem bloß schriftlichen Testamente, das schon bey dem Tode des Erblassers nicht mehr vorhanden ist, wird kein Beweis des Inhalts zugelassen. Doch ist Dieß bestritten. Endlich verliert ein Testament seine Kraft, weil kein eingesezter Erbe die Erbschaft erwerben will oder kann ²⁾ (destitutum).

Inst. 2, 17. quibus modis testamenta infirmantur.
 Dig. 28, 3. de injusto, rupto, irritato facto testamento. 4. de his, quae in testamento delentur, inducuntur vel inscribuntur. 38, 6. si tabulae testamenti nullae exstabant.

¹⁾ Hierhin gehört auch, daß eine Militärperson, die ein privilegiertes militärisches Testa-

C. Verlassensch. III. Testwill. Verordn. 187

Testament gemacht hat, den Abschied noch länger als ein Jahr überlebt.

2) Es ist aber streitig, in wie weit nach dem neuesten Rechte Andere antreten dürfen.

III. Andere letztwillige Verordnungen.

§. 196.

B e g r i f f.

Außer der Ernennung eines Erben statt der Intestat-Erben, der *directa institutio*, und Dem, was dazu gehört und auch nur im Testamente geschehen darf, kann ein Testament noch gar Vieles enthalten, was aber völlig eben so gut auch sonst durch einen letzten Willen verordnet wird. Einen solchen letzten Willen, welcher kein Testament ist, kann man im Allgemeinen ein *Codicill* (*codicilli*, doch auch *codicillus*) nennen, und Alles, was auch dadurch verordnet werden könnte, mag eine *Codicillare* Verfügung heißen.

Inst. 2, 25. *de codicillis.*

Dig. 29, 7. *de jure codicillorum.*

§. 197.

§. 197.

P e r s o n.

Auch hier kommt es auf die Person, die äußere Form und den Inhalt an.

Bei der Person Dessen, der ein Codicill macht, ist nichts Besonderes (§. 174.), ausgenommen Was gleich bei der mortis causa donatio angeführt werden soll.

§. 198.

F o r m.

Die im Grunde ganz unbestimmte äußere Form der Codicille geht in folgender Stufenleiter immer zu mehr Erfodernissen fort: der Erblasser gibt Jemand, wie man sagt, in Dessen Gegenwart mündlich, Etwas auf (das s. g. fideicommissum praesenti injunctum), das Wesentliche ist aber, daß Dieser es selbst nicht leugnen kann, — er bestätigt es zum Voraus oder hinten nach im Testamente (codicilli testamento confirmati), — er verordnet es unter Umständen eines privilegirten oder auf der Glaubwürdigkeit öffentlicher Personen beruhenden Testaments, — er verordnet es vor fünf Zeugen, welche bei einem schriftlichen Aufsatze, den aber auch wieder Der, zu dessen Besten

Besten er gereicht, nicht selbst geschrieben haben darf, auch unterschreiben müssen ¹⁾, — er verordnet es, und zwar wohl immer auch vor ihnen, so, daß Derjenige, dem er Etwas zuwendet, es auch annimmt (*mortis causa donatio*). Bey dieser letztern Art ist nun das Besondere, daß auch ein *filius familias* mit Einwilligung seines Vaters eine solche Verfügung treffen kann, weil sie an die Geschäfte unter Lebendigen grenzt.

Dio. 39, 6. de *mortis causa donationibus et captionibus*.

¹⁾ Ob diese Zeugen Mannspersonen seyn müssen, und ob das Codicill auch zu ihrem Vortheile gereichen kann, wird bestritten. Gibt Der, welchem Etwas auferlegt worden seyn soll, zu, der Verstorbene habe die Absicht gehabt, so sollte er, nach dem Geiste des Rechts der Codicille, wohl nicht mit Einwendungen gegen die Form gehdrt werden.

§. 199.

Form des Inhalts.

Nicht nur die äußere Form ist aber weniger streng, als bey einem Testamente, sondern es ist hier auch kein Inhalt wesentlich. Alles kommt auf den, auch nicht wörtlich erklär:

erklärten, aber nur sonst gewissen, Willen des Erblassers an, und es sind hier ZeitBestimmungen aller Art und Bedingungen, die selbst dem Rechte ein Ende machen, nur aber auch hier freylich keine unmöglichen und keine captatorischen, zulässig.

Dio. 35. 1. de conditionibus et demonstrationibus et causis et modis eorum, quae in testamento scribantur.

§. 200.

CodicillarClausel.

Auf diesen Sätzen beruht nun die Möglichkeit, daß ein Testament, welches als Testament nicht besteht, doch als Codicill gelte. Es ist aber nach innern Gründen und nach dem GerichtsGebrauch sehr zweifelhaft, ob Dieß nur alsdann Statt finde, wenn der Testirer es ausdrücklich verordnet hat (die s. g. *clausula codicillaris*).

§. 201.

I n h a l t.

Der Inhalt, der auch in Codicillen, so gut wie im Testamente, bestimmt seyn kann, ist von zweyerley Art, nämlich Verfügungen

gen über einzelne Rechte, und Verfügungen über die Erbschaft selbst. Wir befolgen die Römische Ordnung, zuerst Jene vorzutragen, ungeachtet Diese sich mehr an das bisher Abgehandelte anzuschließen scheinen.

§. 202.

Verfügungen über einzelne Rechte.

Im Codicille können also, so wie im Testamente, erstens s. g. *successiones singulares* verordnet werden, welche, heut zu Tage in der Regel, Vermächtnisse, Legate (*legata*), und nur alsdann Fideicommissa (*singulae res per fideicommissum relictæ, s. g. fideicommissa singularia*) heißen, wenn sie der Familie, wohl gar zu ewigen Zeiten, oder auch wohl sonst Jemand, aber unter einer Bedingung, auf den Fall des Todes eines Andern, besonders des Todes ohne Descendenten, hinterlassen sind, wie denn auch derselbe Ausdruck bey der *hereditas* vorkommt. Das dabey gewöhnliche *restituere* ist nicht ganz passend, in so fern dabey gar oft kein Herausgeben, kein Abtreten von Seiten Desjenigen mehr möglich ist, dem es auferlegt wird. Wir sprechen im Deutschen vom Fallen, aber der Diesem entsprechende lateinische Ausdruck bezieht sich
auf

auf etwas ganz Anderes. Oft wird Derjenige, welcher ein Fideicommiss anordnet, der Stifter genannt, wie bey kirchlichen Anstalten der Ausdruck vorkommt.

INST. 2, 20. de legatis — 24. de singulis rebus per fideicommissum relictis.

DIO. 30. 31. 32. de legatis et fideicommissis.

§. 203.

Personen beym Legate.

Durch eine solche Verfügung kann Jedem Etwas auferlegt werden (ab eo legari, ejus fidei committi), wen der Erblasser begünstigt. Derjenige, welchem zum Besten sie gemacht wird (legatarius, fideicommissarius), kann auch der Erbe selbst seyn, sogar auch der einzige. Oft ist er nur das durch bestimmt, daß er zu der Familie, besonders auch des Stifters gehören, und Diesem selbst, zur Zeit der Abtretung, der Nächste seyn muß (ein s. g. fideicommissum familiae). Die Einschränkung auf den vierten Grad ist in der s. g. Nov. 159. anders bestimmt, als in unsern Lehrbüchern.

§. 204.

Gegenstand der Legate zusammen genommen.

Die Legate dürfen nicht die legitima portio eines Erben treffen, und wenn sie einem unmittelbaren Erben auferlegt werden, so hat Dieser, der Regel nach, den vierten Theil seines Erbtheils, so wie er zur Zeit Todes des Erblassers ist, frey (*quarta ex lege Falcidia*, s. g. *quarta Falcidia*), wobey auch wieder das Inventarium (§. 147.) erfordert wird, und wobey die Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer bey einem Legate auf Lebenslang vorkommt (§. 16.). Kommen mehrere Erbtheile zusammen, so wird Derjenige, welchem ursprünglich nicht zu Viel auferlegt worden war, mehr begünstigt, als Der, bey welchem das Gegentheil der Fall ist. Der Erbe in einem *militare testamentum*, und Der, dem es ausdrücklich verboten ist, kann Nichts abziehen, und ein Legat zu einem frommen Zwecke (wie man es ausdrückt: *ad pias causas*) trifft der Abzug nie. Ein Legatar kann keine *quarta* abziehen, sondern muß auch wohl Alles herausgeben, was er erhalten hat, zuweilen sogar noch mehr.

Inst. 2, 22. de lege Falcidia.

Civ. Curs. B. IV. Pandecten.

¶

Dis.

Dro. 35, 2. ad legem Falcidiam. 3. si cui plus, quam per legem Falcidiam licuerit, legatum esse dicetur.

§. 205.

Gegenstände im Einzelnen.

Der Gegenstand eines Legats kann durch alle Lehren des PrivatRechts durchlaufen. Er kann Besitz seyn, oder auch Eigenthum geradezu (wenn das Legat eine einzelne Sache, wovon der Erblasser Eigenthümer ist, betrifft), oder eine Servitut, oder ein PfandRecht, die Freyheit von Jener, oder von Diesem; ferner auch eine dos oder ein peculium; eine hereditas (nur wäre ein Theil der eigenen Verlassenschaft des Erblassers (partitio) jetzt wohl eher eine fideicommissaria hereditas), und besonders sehr oft die conferenda, oder die Freyheit davon, ein Vermächtniß, im GerichtsGebrauche auch das Recht eines Executors. Forderungen können durch ein Legat entstehen, (res generaliter legata, s. g. genus legatum, res aliena [wo aber der Legatar in der Regel beweisen muß, daß der Erblasser Dieß gewußt habe], annuum, annuus redditus, alimenta, optio, dos, usurae, eine Handlung, auch wohl ein s. g. jus protimiseos) — oder verändert werden

werden (nomen, eine Schuld an den Gläubiger, s. g. debitum, wohin auch dotis relegatio gehört), — oder aufgehoben (liberatio, womit die oben angeführte Freyheit von der collatio Ähnlichkeit hat).

DIG. 33, 1. de annuis legatis et fideicommissis, 2. de usu et usufructu et redditu et habitatione et operis per legatum vel fideicommissum datis, 3. de servitute legata, 4. de doto praelegata, 5. de optione vel electione legata, 6. de tritico, vino vel oleo legato, 7. de instructo vel instrumento legato, 9. de penu legata, 10. de supellectile legata. 34, 1. de alimentis vel cibariis legatis, 2. de auro, argento, mundo ... legatis, 3. de liberatione legata.

§. 206.

Willkühr bey dem Legiren.

Bei einem legato hat der Erblasser viel freyere Hand, als bey einer Erbschaft, die nur im Testamente hinterlassen werden darf. Zeitbestimmungen und Bedingungen sind hier so zulässig, wie nur irgend, ja sogar versteht sich bey einem FideiCommiss, das ein Descendent des Erblassers an Andere, als an seine, des fiduciarius, Descendenten bey seinem Tode abtreten soll, die Bedingung von selbst: im Falle er nicht auch Descendenten hinterläßt, wenn nämlich Der, welcher die Verordnung macht, nicht

N 2

weiß,

weiß, daß sein Descendent Kinder hat. Soll das FideiCommiss auch mit den Früchten der Zwischenzeit (cum incremento) herausgegeben werden, Was man voraussetzen muß, sobald sich die Zeit der Herausgabe nach der Person des fideicommissarius richtet, so kann man Dieß allenfalls eine fideicommissaria substitutio nennen, im Gegensatze einer fiduciaria, wo der fiduciarius die Früchte behält. Namentlich auch kann der Erblasser Legate wieder entziehen oder auf einen Andern übertragen.

Inst. 2, 21. de ademptione et translatione legatorum.

Dio. 34, 4. de adimendis vel transferendis legatis vel fideicommissis.

§. 107.

Recht aus einem Legate.

Das Recht des Legatars ist erworben (cedit dies legati), und es geht auch auf seine Erben über, wenn er nur den Tod des Erblassers erlebt hat, ausgenommen bey einem mit einer ungewissen Anfangszeit oder mit einer Bedingung hinterlassenen Legate, wo die Zeit oder die Bedingung erlebt seyn muß, und bey dem höchst persönlichen des
usus-

ususfructus, wo es auf das Erleben der Anretung der Erbschaft ankommt, welche freylich auch überhaupt zur Gültigkeit des Legats gehören kann.

§. 208.

Jus accrescendi bey Legaten.

Unter den vielen Fällen, wo auf den vermuthlichen Willen des Erblassers bey den Legaten gesehen wird, ist besonders auch das blos hierauf beruhende jus accrescendi der Legatarien merkwürdig, wozu aber irgend eine Verbindung unter ihnen, es sey re et verbis, wie man sagt: mixtim, oder blos re, oder auch wohl blos verbis, erfordert wird. Bey Mehrern, die denselben Nießbrauch legirt bekommen haben, tritt es sogar ein, nachdem der Wegfallende bereits seinen Antheil erworben hat.

§. 209.

FideiCommißVerfügungen über die Erbschaft.

Das Zweyte, was auch nur in einem Codicill verordnet werden kann, ist eine Verfügung über die Erbschaft, bey welcher der Zusatz: FideiCommißErbschaft (fideicommissaria hereditas) im Gegensatze der

directa institutio oder directa substitutio wesentlich ist. Dabey wird immer wenigstens ein Erbe vorausgesetzt, dem die Erbschaft schon auf eine der oben (§. 157.) erwähnten Arten, also auch ohne eine solche Verfügung, zufällt; Diesem wird nun durch ein Fideicommiss aufgelegt, die Erbschaft ganz oder zum Theil an Jemand herauszugeben (restituere) s. oben §. 202.

Inst. 2, 23. de fideicommissariis hereditatibus.
Dio. 36, 1. ad SC. Trebellianum.

§. 210.

Personen bey der Fideicommiss-Erbschaft.

Die Personen sind: der fideicommitens, der mit einem solchen Fideicommiss Belastete (fiduciarius heres, s. g. fideicommissio gravatus), und der dadurch Bedachte ([heres] fideicommissarius, auch wohl generalis fideicommissarius vel legatarius). In Ansehung der Familie s. auch hier §. 203.

§. 211.

Gegenstand der Fideicommiss-Erbschaft.

Der Gegenstand darf die ganze Erbschaft seyn, welche dem mit einem solchen Fideicommiss

Commiss

Commissie Belasteten zufällt, nur wäre es bey der legitima portio eine Beschwerde, und bey Dem, was kein militairisches Testament ist, wird angenommen, der mit einem FideiCommissie Belastete soll den vierten Theil seiner Erbschaft behalten (die s. g. quarta Trebellianica). Beyde Einschränkungen sollten aber nicht neben einander angewendet werden, wie jetzt der Gerichtsgebrauch es gestattet.

§. 212.

In wie weit die Früchte dazu gehören.

Die vor Antretung der Erbschaft entstandenen Früchte werden mit zu ihr geschlagen, und die bey dem Anfalle mit der Wurzel zusammenhängenden gehen mit der Sache selbst über. In Ansehung der Zwischenzeit tritt auch hier §. 206. ein.

§. 213.

Willkühr bey der Anordnung einer FideiCommiss-Erbschaft.

Auch bey einer FideiCommiss-Erbschaft hängt das RechtsVerhältniß weit mehr von dem Willen des Erblassers ab, als bey
N 4 einer

einer Verordnung, die nur im Testamente gemacht werden kann s. §. 206.

§. 214.

Recht des FideiCommisErben.

Der FideiCommisErbe kann den fiducia-rius zwingen, die Erbschaft anzutreten, und, alsdann auch ohne Abzug, herauszugeben; Er darf auch selbst antreten. Aber die FideiCommisErbschaft geht nicht anders auf seine eigenen Erben über, als wenn er die Zeit, wo sie ihm erworben war, erlebt hat. Ob es nun aber dazu auch noch einer Anerkennung dieser Erbschaft von seiner Seite bedarf, wie bey andern Erbschaften, oder aber so wenig wie bey Legaten, darüber ist Streit.

§. 215.

U n w ü r d i g k e i t.

Einen Anhang zu der Lehre von der In-
testat- und testamentarischen Erbschaft und
den Legaten, der aber sowohl im Römischen
Rechte an sich, als nach dem GerichtsGe-
brauche, sehr zweifelhaft ist, machen nun
noch die vielen Fälle aus, wo Derjenige,
welchem

welchem Etwas zufiele, es als unwürdig nicht bekommt, woben sogar oft, aber nicht immer, der Fiscus an seine Stelle tritt. Als solche Ursachen kommen vor: lebensgefährliche Nachstellungen, Tödtung aus Nachlässigkeit, CriminalAnklage, Todfeindschaft, status quaestio, ungegründete Anfechtung des Testaments als inofficios, und als untergeschoben, Annahme einer pupillarischen substitutio, ungeachtet man das Testament, worin sie verordnet ist, mit der contra tabulas h. possessio umgestoßen hat, unterlassene Rache des Todes, Vertrag über die künftige Erbschaft, gewaltsame oder betrüglische Hinderung eines andern letzten Willens, adulterium mit dem Erblasser, unerlaubte Heirath des Vormunds, und Vernachlässigung des wahnsinnigen Erblassers, bey den IntestatErben auch die Unterlassung, einen Tutor zu erbitten.

DIG. 26, 6. qui petant tutores vel curatores et ubi petantur. 29, 6. si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit. — 34, 9. de his, quae ut indignis auferuntur.

 II. Lehre von Forderungen.

§. 216.

E i n t h e i l u n g.

Dieser Theil des PrivatRechts hat mit dem vorigen Das gemein, daß er auch VermögensRechte betrifft, wenn gleich die Rücksicht auf das Vermögen zuweilen nur entfernt dabey Statt findet. Er unterscheidet sich aber dadurch von Demselben, daß er auf beyden Seiten bestimmte Personen voraussetzt. Man kann auch hier drey Abschnitte machen:

I. Die Forderungen an sich, zwischen Gläubiger und Schuldner — die Obligationen.

II. Die Forderungen, welche auf Verfolgung irgend eines Rechts gehen — die Actionen.

III. Als Zugabe das gerichtliche Verfahren.

Dro. 44. 7. de obligationibus et actionibus.

A.

A. Obligationen.

§. 217.

B e g r i f f.

Eine Obligation (im gewöhnlichen Sinne des Römischen Rechts und als Gegensatz von obligatio rei §. 40., also auch obligatio personae oder personalis) ist die Vergebenheit und das daraus entstehende Verhältniß zwischen einem Gläubiger, wie das Wort nun aus creditor, statt des im gemeinen Leben noch gangbaren: Schuldner, gemacht worden ist, und einem Schuldner, ehemahls Schuldiger (debitor), vermöge Dessen Ersterer von letzterm ein bestimmtes Geben, Thun oder Leisten (debitum im Allgemeinen) zu fordern hat¹⁾, und woraus nicht immer eine actio entsteht, aber wenn es eine ist, nur eine in personam.

Inst. 3. 13. (14.) de obligationibus.

¹⁾ Was ist obligatio? im Civ. Mag. I. S. 126. (68.) und Ebendas. III. S. 87. Geschichte [freylieh nur die neuere] des lateinischen Worts: Obligatio und des deutschen: Verbindlichkeit; Ebendas. S. 389 ... 422. Obligatio, als Probe [der Vorarbeit zur Abfassung] eines neuen juristischen Wörterbuchs von Herrn Universitäts-Actuarus Niedel, Ebendas. V. S.

§. 99 ... 117. Dessen ungeachtet hält es Weber in der achten Ausgabe von Höpfner §. 213. noch gar nicht für unterschieden, daß obligatio nicht bloß das passive Verhältniß des Schuldners bedeute!

§. 218. Verhältniß zu einem Rechte auf eine Sache.

Dieses Verhältniß ist zwar von einem Rechte auf eine Sache sehr verschieden, so sehr, daß oft aus einer obligatio ein Recht auf eine Sache werden soll, und zwar durch Uebergabe (§. 82.), oder etwa noch durch hinzukommende Ersitzung; beyde Arten von RechtsVerhältnissen grenzen doch aber auch an einander.

1. Jede Forderung ist eine unkörperliche Sache (§. 33.) und in so fern der Gegenstand von Rechten auf eine Sache, nur daß das Eigenthum in der strengsten Bedeutung dabey nicht vorkommt.

2. Der Untergang einer Sache, welche, ihrer species nach, der Gegenstand einer Forderung zum Geben ist, macht oft der Forderung, so gut wie einem Rechte auf eine Sache, ein Ende.

3. Es gibt Fälle, wo fast bloß der Sprachgebrauch entscheidet, ob man von einem

nem Rechte auf eine Sache, oder von einer Forderung sprechen soll, z. B. unten die in rem actio gegen einen s. g. fictus possessor, und die personalis actio, von der es doch auch heißt, sie sey in rem scripta.

§. 219.

Verschiedenheiten der Forderungen, Diese seyen entstanden wie sie wollen.

Die Forderungen an sich, noch ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsart, sind sehr mannichfaltig, den Personen, der Sache und dem Verhältnisse selbst nach, und es ist der Mühe werth, diese Verschiedenheiten hier im Allgemeinen durchzugehen, statt daß sie die Alten gewöhnlich erst bey der stipulatio vortragen.

§. 220.

In Ansehung der Personen. Fiscus.

Den Personen nach (die im Allgemeinen rei heißen können) ist der Fiscus und jede statio (§. 23.) ein ganz besonderer Gläubiger, weil er immer ein Pfandrecht, und oft ein begünstigtes hat.

§. 221.

§. 221.

Mehrere Personen neben einander.

Dann sind aber auch oft auf Einer von beiden oder auf jeder Seite Mehrere zugleich, unter welchen entweder das Ganze so getheilt ist, daß auf Jeden nur sein Antheil kommt (pro rata, und, wie es zwar oft, aber nicht immer, der Fall ist: pro virili), oder so, daß Jeden das Ganze trifft, woben jedoch die obligatio Aller nur Eine und Dieselbe ist (obligatio in solidum, mit den Zusätzen: singularum in solidum und wohl gar auch so, daß una res vertitur¹⁾), obligatio plurium reorum stipulandi oder promittendi, auch wohl credendi oder debendi, sehr selten correorum, bey den Alten nie correalis oder solidaria, sammt und sonders, Alle für Einen und Einer für Alle). Durch das s. g. beneficium divisionis werden plures rei debendi, der Wirkung nach, oft den pro rata Verpflichteten einigermaßen gleich gesetzt.

INST. 3, 16. (17.) de duobus reis stipulandi et promittendi.

DIG. 45, 2. de duobus reis constituendis.

Nov. 99. (7, 11.) de reis promittendi.

¹⁾ Civ. Mag. IV. S. 250 ... 254.

§. 222.

§. 222.

Mehrere Personen nach einander.

Auch kann eine Forderung entweder von einer Person auf die andere übergehen, oder nicht, und Ersteres entweder durch eine *per universitatem successio*, oder durch eine *in rem successio*, s. g. *successio singularis* (die *cessio*), welche nur von Seiten des Gläubigers Statt findet, und selbst da nur mit der Einschränkung, daß, wenn die *cessio* kein bloßes Geschenk ist, der s. g. *cessionarius* der Regel nach nicht Mehr bekommt, als er versprochen oder gegeben hat (die s. g. *lex Anastasiana*), und daß der neue Gläubiger durch seine Macht dem Schuldner nicht lästig seyn darf.

COD. 2, 14. ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare vel actiones in se transferre.

§. 223.

Nach dem Gegenstande.

Eine Forderung ist entweder bestimmt auf einen einzelnen Gegenstand, oder aber auf einen von Mehrern gerichtet. Ferner geht sie entweder auf ein Geben, oder auf ein Thun,

Thun, oder auf ein Gestatten. Ersteres geschieht ein für alle Mal, das Thun und Gestatten aber kann eine Zeit lang dauern.

§. 224.

Geben einer Sache ihrer Gattung nach.

Besonders bey dem Geben kann eine Sache, entweder ihrer species, oder nur ihrer Gattung nach, bestimmt seyn, und hier ist dann der Umstand wichtig, daß manche Sachen gewöhnlich nur ihrer Gattung nach der Gegenstand einer Forderung sind (§. 29.). Bey solchen Sachen kommt vorzüglich oft der Fall vor, daß entweder der Nahme oder das Verhältniß zu etwas Andern nach dem Orte verschieden ist, oder an demselben Orte sich ändert, wo alsdann nur immer darauf zu sehen ist, daß die Sache, welche gegeben wird, ihrem Wesen nach Dieselbe bleibe, welche zu fodern war, und daß also nie z. B. weniger Metall so Viel seyn soll, als Mehr.

§. 225.

ZeitBestimmung.

Wie bald einer Forderung ein Genüge geschehen soll, kann überhaupt bestimmt seyn, oder

oder in Beziehung auf eine andere Begebenheit. Die Nichtbeobachtung der Zeit, so daß die Leistung zu spät geschieht, heißt *mora*, Verzug. Bei den Sachen, welche gewöhnlich nur ihrer Gattung nach der Gegenstand einer Forderung sind, können in Rücksicht auf die Zeit, wie lange die Forderung dauert, zu der Hauptschuld, dem HauptStuhle (*sors, caput, dem Capital, nicht leicht Principal*) noch Zugaben hinzukommen für den Gebrauch (*usurae, foenus, Wucher* oder, wie in neuern Sprachen die weniger verhaßten Ausdrücke gewöhnlich sind, Zinsen [von *census*], oder Interessen [von *id, quod interest*]), und zwar entweder kraft einer besondern Verfügung in diesem einzelnen Falle, s. g. *usurae testamentariae, conventionales, judiciales*, oder überhaupt wegen der zu späten Leistung, s. g. *usurae morae*, besser *ex mora*.

Dio. 22, 1. de *usuris et fructibus et causis et omnibus accessionibus et mora.*

CoD. 4, (nicht erst, wie man erwarten sollte, 5.)
32. de *usuris.*

§. 226.

Einschränkung der Zinsen.

Dabei treten Verordnungen und Verbote über den Zinsfuß ¹⁾ (das Verhältniß
Civ. Curs. B. IV. Pandecten. D der

der Zinsen zur HauptSchuld in einer gegebenen Zeit), die *usurarum usurae n. a. u.*, den *s. g. anatocismus* (die Zinsen von Zinsen), und die *supra duplum usurae*, wie man sagt: *ultra alterum tantum* (das Verhältniß ohne Rücksicht auf die Zeit), ein. Ueberhaupt werden Zinsen nicht begünstigt, namentlich werden von Früchten oft nicht auch noch Zinsen bezahlt (*fructuum usurae non debentur*), und auf die Verzugszinsen geht keine besondere Klage. Das gegen gilt es für anständig, Zinsen zu bezahlen, auch wenn auf keine geklagt werden kann ²⁾).

¹⁾ Ob Dieser bey uns durch ReichsGesetze bestimmt ist, *s. Civ. Mag. B. II. S. 196.*
Im Römischen Rechte finden sich noch Spuren von *centesimae usurae*.

²⁾ *Civ. Mag. B. III. S. 420.*

S. 227.

Klagbare und nicht klagbare Forderungen.

Dem RechtsVerhältnisse selbst nach ist eine Forderung entweder nur natürlich (*naturalis*), oder streng juristisch (*civilis*), je nachdem es nur bey Dem, was ein Wahl in Gemäßheit Derselben geschehen ist, sein Bewenden behält, oder aber die Erfüllung durch

durch eine auf die obligatio sich beziehende actio erzwungen werden kann¹⁾. Ob das Eine oder das Andere, oder Beides zugleich (die s. g. mixta), der Fall ist, wird durch das positive Recht bestimmt, und es kann seyn, daß Etwas in Diesem nicht anerkannt wird, was sich sonst bey allen Völkern, die einmahl PrivatEigenthum haben, findet (die so genaunte obligatio naturalis reprobata).

Inst. 4, 13. de exceptionibus. §. 2 ... 4.

¹⁾ Bey dieser Eintheilung kommt freylich Alles darauf an, ob man von obligatio und von jus naturale und gentium, im Gegensatz von jus civile, die Römischen Begriffe hat, oder die gewöhnlichen, wo man bey jus naturale an das Thomastische NaturRecht, und bey jus civile an lauter ausdrückliche Gesetze denkt. Civ. Mag. B. III. S. 418.

§. 228.

Mehr oder weniger klagbare Forderungen.

Bey einer klagbaren Forderung ist noch der Unterschied zu merken, ob sie ganz (in solidum), oder nur mit einer besondern Einschränkung eingeklagt werden kann. Daz hin gehört besonders Der, ob sie es werden kann, selbst wenn dem Schuldner der

D 2

noth:

nothdürftige Unterhalt dadurch entzogen würde, oder nicht, (er nur belangt werden kann, in quantum facere potest, Was die Neuern, weil dabey die Rücksicht auf den Unterhalt (ne egeat) eintritt, das beneficium competentiae nennen). Auch tritt oft eine noxae deditio ein. Ferner hat eine Forderung bey der Unzulänglichkeit des Vermögens ein Vorzugsrecht (privilegium) vor andern, oder nicht ¹⁾).

¹⁾ Das Pfandrecht und der Vorzug eines Pfandrechts vor dem Andern hat damit Nichts zu thun.

§. 229.

Entstehung.

Die Entstehungsarten der Forderungen, wornach Diese sogar den Namen bekommen, lassen sich noch jetzt, wie im alten Römischen Rechte freylich nicht immer, aber doch zuweilen geschah, auf drey Hauptfälle bringen, bey Denen man die Römischen Namen beybehalten kann, wenn man nur bemerkt, daß die Bedeutung Derselben im heutigen Rechte einen veränderten Umfang hat:

I.

I. Verträge (contractus, pacta, Was hier gleichbedeutend ist), — der Schuldner hat obligirt seyn wollen, ob er gleich nicht mußte ¹⁾,

II. Beschädigungen (delicta oder maleficia) — der Schuldner muß obligirt seyn, ob er es gleich nicht gewollt hat,

III. Vermischte Fälle (proprio quodam jure, variae causarum figurae) — der Schuldner will und muß obligirt seyn, wenigstens kommt es nicht gerade darauf an, daß er es nicht gemußt oder nicht gewollt hat.

¹⁾ Langsdorf über die pacta und contractus nach Römischem Rechte, mit Anmerkungen des Herausgebers im Civ. Mag. B. I. S. 391. [141.] u. ff.

§. 230.

Verbindung dieser Fälle mit einander.

Diese Quellen fließen besonders in so fern in einander, als bey jedem Vertrage auch von Beschädigungen, und bey Verträgen und Beschädigungen auch von Etwas, was Keines von Beiden ist, die Rede seyn kann, wie Dieß sich nahmentlich in der contraria actio bey Gelegenheit eines

Vertrags, oder eines ähnlichen Verhältnisses, im Gegensatze der *directa actio* in diesem Sinne, zeigt. Also gehören schon hierher die Begriffe von *dolus*, *fraus*, *culpa*, *negligentia*, *desidia*, dem Mangel an *diligentia*, *cura*, *custodia*, welche bey den Römern wohl nicht so scharf abgesondert waren, als es die Neuern bey dem Vortrage haben wollen. Indessen *lata culpa*, der Mangel der *diligentia*, *quam in suis rebus*, war gewiß von der *levis culpa*, die ein Mahl auch *levissima c.* und sehr oft *omnis c.* heißt, dem Mangel der *diligentia diligentis patrisfamilias*, verschieden, d. h. das Begehen vom Untertassen, und besonders bey letzterm wurde oft das Betragen eines Menschen in seinen eigenen Angelegenheiten zum Maßstabe genommen (bey den Neuern *culpa levis in concreto*).

I. V e r t r ä g e .

§. 231.

Grund Satz.

Die Verträge beruhen nach dem heutigen Römischen Rechte auf dem Grund Satze:
Jedes an sich nicht fehlerhafte Versprechen bewirkt,

bewirkt, wenn es angenommen ist, eine streng juristische Forderung. Ein allgemeiner Name für diese Klage wäre etwa *ex moribus condictio*, nach dem Muster von *ex lege*. Das Versprechen und die Annahme muß nicht fehlerhaft seyn, der Person ¹⁾, dem Gegenstande und der Handlung nach. Die Annahme geschieht zum Voraus oder hintennach, jedoch so, daß Versprechen und Annahme sich auf einander beziehen. Ohne Annahme verbinden nur wenige Fälle (*pollicitationes*), wenn eine dos, wenn Etwas an ganz unbestimmte Personen, und in gewissen Fällen wenn es an eine Gemeinde verheißen wird, und auch Diese nicht ohne Einschränkung den Erben. §. 141. Ann. 1.

DIG. 2, 14. (schon so weit vorn) *de pactis*. —
50, 12. *de pollicitationibus*.

COD. 5, 11. *de dotis promissione et nuda pollicitatione*.

¹⁾ Von der Fähigkeit einer Person ist ihre Zuverlässigkeit als Schuldner (daß er *idoneus* ist) noch sehr verschieden.

§. 232.

Arten der Verträge.

Die Römische Form der Verträge, oder, wie sie dann heißen, der *Contracte*, ist nicht

D 4

anwend:

anwendbar, denn jeder Vertrag ist, nach dem heutigen gemeinen Rechte, so wirksam, als wäre er auf die allergütigste Art des alten Rechts (durch eine Stipulation) eingegangen worden ¹⁾, in so fern nur die nicht hierher gehörige heutige Form des deutschen Rechts keine Aenderung macht. Indessen kann man doch noch den Römischen Sprachgebrauch befolgen und vier benannte Fälle, wo die Forderung ihren Namen erst durch die Leistung selbst erhält (wo *re contractitur obligatio*, s. g. *contractus reales*, s. g. *RealContracte*) von Andern unterscheiden, unter welchen dann wieder fünf den besondern Namen von Contracten durch bloße Einwilligung (*consensu obligationes*, s. g. *contractus consensuales*, s. g. *ConsensualContracten*) tragen.

¹⁾ Der Satz, daß bey uns jeder Vertrag so gut sey, wie bey den Römern eine Stipulation, findet sich überall, aber man bleibt ihm nicht immer treu, z. B. man behandelt oft im heutigen Rechte ein s. g. *pactum de commodando* oder *de permutando* so, wie die Römer gewiß keine Stipulation daraus über behandelt hätten. Ich habe wohl keine übertriebene Meynung von der Verbindlichkeit der Verträge im sogenannten *Naturrechte*, und ich gebe sehr gern zu, daß es eben so wenig unsittlich ist, von einer im positiven Rechte freygestellten Neue Gebrauch

brauch zu machen, als von einer Solchen, die man sich ausdrücklich vorbehalten hat. Es kommt aber doch Alles darauf an, ob nach einem positiven Rechte (hier nun: nach dem Theile unsers positiven Rechts, der gerade heutiges Römisches Recht ist) die Neue frey steht oder nicht.

§. 233.

Contracte durch Ablieferung.

Die vier Contracte, wo *re contrahitur obligatio*, sind die *mutui datio*, *res creditae*, *creditum*, das s. g. *mutuum*, der erste von Diesen, auf welchen in den Pandecten noch viele andere *conditiones* folgen, das *commodatum*, das *depositum* und das *pignus*, oder in den Pandecten *commodatum* und *pignus* vor, *depositum* aber erst hinter vielen besondern Umständen¹⁾. Diese Contracte kommen alle auch noch jetzt darin mit einander überein, daß dabey der Schuldner nur zurückgeben soll, was er empfangen hat, daß also der Vertrag seinen Rahmen nicht eher erhält, als bis schon Etwas gegeben worden ist²⁾. Damit hängt denn auch zusammen, daß bey ihnen weit weniger mannichfaltige Verabredungen möglich sind, wie bey den Andern. Entweder wird dabey Etwas

wesentlich zum Gebrauche gegeben, oder zunächst nicht zum Gebrauche, ob Dieser gleich auch dabey verstattet werden kann; Jenes geschieht entweder bey Etwas, als einer, nur ihrer Gattung nach zu fodernden, Sache (§. 29.), oder nicht, und Dieses entweder blos zum Besten des Gebenden, oder zur Sicherheit des Empfängers.

INST. 3, 14. (15.) quibus modis re contrahitur obligatio.

- 1) In der Römischen Sprache heißt das Zeitwort *mutuari*, das nicht sehr früh vorkommt, *commodare*, *deponere* und *oppignorare*, das Geben. Der Gebende wird bey den Alten häufiger mit der Endigung in *tor*, als mit dem Participium des Präsens bezeichnet. Die Endigung in *tarius* hat bey *mutui datio commodatum* und *pignus* nicht Statt, und da sie eher Den bezeichnet, welchem zum Besten das Geschäft eingegangen wird, so heißt bey *depositum* auch wohl der Gebende *depositarius*.
- 2) Vorher ist es nur ein vorbereitendes Geschäft (ein s. g. *pactum antecedens*), das aber auch verbindlich ist.

§. 234.

Res creditae.

I. Die *mutui datio*, *res creditae* (wofür wir weder an Borgen, noch an Leihen, ganz passende deutsche Ausdrücke haben, da

da Beide auf Geben und auf Nehmen zugleich gehen, und von welchem letztern man Anleihen, Darleihen, nur in gewissen Fällen macht) besteht in der Ablieferung einer, hier nur ihrer Gattung nach in Betracht kommenden, Sache, wodurch der Empfänger (debitor, etwa auch mutuans, nicht aber, wie man oft nach einer falschen Ähnlichkeit sagt: mutuarius) verbunden wird, dem Gebenden (creditor, mutuo dans, nicht mutuans) Dasselbe, aber nur nach seiner Gattung und Menge zurückzugeben. Bei den Personen ist das Besondere, daß der Schuldner, wenn es Geld betrifft, und sein Vater nicht einwilligt, kein filiusfamilias seyn darf (SC. Macedonianum); die Sache muß dem Geber eigenthümlich gehören; die Ablieferung kann so mannichfaltig geschehen, wie überhaupt, also nach dem neuern Rechte ohne Bedenken auch so, daß der Empfänger die Sache vorher aus einem andern Grunde gehabt hat und sie nun aus diesem neuen behält (§. 85. der siebente Fall). Die Zinsen sind nichts Wesentliches. Die Klage heißt mutui actio oder certi condictio [ex mutuo]. Von einer dabei zufällig vorkommenden Verbindlichkeit des Gläubigers ist keine Rede.

Die.

220 II. Lehre von Forderungen.

DIG. 12, 1. de rebus creditis etc. — 14, 6. de
SC. Macedoniano.

§. 235.

Commodatum.

II. Das commodatum, utendum datum, (im Deutschen auch wieder Leihen, Borgen) besteht darin, daß der s. g. commodatarius vom commodans, commodator eine auch bey einer Forderung ihrer species nach in Betracht kommende Sache unentgeltlich, und höchstens gegen eine Erkenntlichkeit (einen honor, ein honorarium), zu einem bestimmten Gebrauche erhält. Der Unterschied vom precarium, welches man auch für einen Contract angesehen hat, ist wohl nicht mehr anwendbar. Die Klage ist die directa commodati actio, welcher aber auch eine contraria gegen über steht. Die Zeit, wie bald Jene angestellt werden kann, bestimmt die Verabredung. In Ansehung der culpa (§. 230.) ist der Empfänger zu Mehr verbunden, als der Geber.

DIG. 13, 6. Commodati vel contra. — 43, 26. (25.)
de precario.

§. 236.

§. 236.

D e p o s i t u m.

III. Das depositum (Aufzuheben Geben, Hinterlegen) besteht darin, daß Der, apud quem res deposita est, eine Sache dem deponens, depositor, auch depositarius, zurückgeben soll, die er, zur Sicherheit der Sache selbst, empfangen hat. Wird bey einer gewöhnlich ihrer Gattung nach bey einer Forderung in Betracht kommenden Sache auch der Gebrauch erlaubt und wirklich gemacht, so wird sie ein mutuum. Das s. g. depositum miserabile ist in dem Gerichtsgebrauche wohl nicht mehr ausgezeichnet, und das s. g. sequestrum, die sequestratio ¹⁾ und das receptum werden auch ohne depositum eingegangen. Die Klage ist die directa und contraria depositi actio. Die culpa des Gebenden verbindet ihn mehr, als den Empfänger die Seinige.

Dio. 16, 3. depositi vel contra.

¹⁾ Civ. Mag. B. I. S. 294. [96.]

§. 237.

P i g n u s.

IV. Das pignus, auch wohl contractus pignoris (Faustpfand, Pfand mit Ablieferung)

lieferung, Versetzen) besteht darin, daß der PfandGläubiger Demjenigen, der ihm zur Sicherheit der Forderung eine Sache eingeräumt hat, sie zurückgeben soll, wenn das PfandRecht geendigt ist. Bey der s. g. antichresis müssen die ZinsVerordnungen beobachtet werden. Die Klage heißt pignoratitia (mit einer ganz ungewöhnlichen Endung), auch wieder theils directa theils contraria. Ueber die culpa wird gestritten.

DIG. 13. 7. de pignoratitia actione.

§. 238.

Unterschied der übrigen Contracte von Diesen.

Bey den übrigen Contracten gehört die Ablieferung gar nicht schon mit dazu, daß das Geschäft seinen Namen bekommt, ob sie gleich in anderer Rücksicht auch sehr wichtig ist. Bey ihnen werden oft beyde Theile verbunden, und dann ist etwa ein s. g. pactum praecedens von dem eigentlichen Contracte dadurch unterschieden, daß erst nur der eine Theil sich verbindlich gemacht hat. Bey diesen Geschäften ist weit mehr Mannichfaltigkeit in der Form und durch besondre Verabredungen möglich,
als

als bey den bisher abgehandelten Contracten.

§. 239.

Nebenbestimmungen bey Denselben.

Zu der Form eines solchen Vertrags kann ein schriftlicher Aufsatz oder sogar eine gerichtliche Bestätigung gehören¹⁾, ferner eine arrha, ein HandGeld, Weinkauf, bald so bald anders verabredet, bey der Sache kann eine Auswahl oder ein Recht abzugehen, wenn sie nicht gefällt, und wenn Etwas von gleichem Werthe zu bestimmen ist, so kann Dieses durch einen Dritten (arbiter) geschehen. Die Lehre von der s. g. laesio ultra dimidium oder enormis hat im Römischen Rechte keinen so allgemeinen, oder einen noch allgemeineren Grund, als im GerichtsGebrauche. Ob die in diem addictio, die bey gar vielen Geschäften dieser Art vorkommen kann, und ob die lex commissoria eine Bedingung seyn soll, hängt von der Absicht der Partheyen ab, welche aber freylich oft schwer zu erkennen ist (§. 63.). Viele andere Verabredungen gehen nur auf die Erfüllung oder auf ein künftiges Geschäft.

Dio.

Dio. 18, 2. de in diem addicione, — 3. de lege commissoria.

1) Civ. Mag. B. V. S. 97.

§. 240.

Consensu obligationes.

Bier oder, wie man oft sagt, fünf von diesen Verträgen heißen consensu obligationes: emptio et venditio, locatio et conductio, etwa auch emphyteuticarius contractus, bestimmt aber noch societas und mandatum. Die Ordnung, wie sie in den Pandecten abgehandelt werden, ist fast gerade umgekehrt. Warum aber Diese hier, nicht mehr und nicht weniger, sich dadurch auszeichnen, hat lediglich einen geschichtlichen Grund, denn selbst gegenseitige Verbindlichkeit ist nicht ganz wesentlich. Bey den zwey ersten kommt immer, oder doch der Regel nach, Geld ¹⁾ vor, und darauf beziehen sich die nur bey ihnen gedenkbaren obrigkeitlichen Taxen, das Aufgebot (licitatio), und das Vorkaufsrecht, das s. g. jus protimiseos, welches bey dem Kaufe dem gewöhnlichen Nahmen, aber der Sache nach auch bey der conductio, zuweilen schon von selbst Statt findet.

Inst. 3, 22. (23.) de consensu obligatione.

Dio.

DIG. 18, 5. de rescindenda venditione et quando licet ab emtione discedere.

1) Daß Dieses nicht anders, als nach Zahlen bestimmt seyn dürfe, ist wohl falsch.

§. 241.

K a u f.

I. Bey dem Kaufe wird von Einer Seite Geld versprochen, welches hier der Kaufpreis (pretium) genannt wird, und von der andern Seite eine Sache, sie sey beweglich (merx) oder nicht. Die Klage heißt auf der einen Seite emti actio, auf der andern venditi actio, so Viel als ex vendito. Die Sache steht sogleich auf der Gefahr des Käufers, sobald sie ihrer species nach bestimmt ist (§. 223.), beyde Theile sind sich nicht nur wegen jeder culpa, auch wegen der diligentia, verbunden, und durch die Ablieferung allein geht das Eigenthum nicht über (§. 86.). Eine Verabredung, wieder zu kaufen oder wieder zu verkaufen, ist sehr häufig.

INST. 3, 23. (24.) de emtione. et venditione.

DIG. 18, 1. de contrahenda emtione et venditione et de pactis inter emtorem et venditorem compositis, et quae res venire non possunt — 4. de hereditate vel actione vendita — 6. de periculo et commodo rei venditae.

Civ. Curs. B. IV. pandecten. ¶ §. 242.

§. 242.

Angrenzende Geschäfte.

An den Kauf grenzt der Tausch (das Wechselfn), welcher nicht mehr nothwendig durch Ablieferung und zwar einer eigenthümlichen Sache geschlossen zu werden braucht, wie die *permutatio*, *rerum permutatio*, sondern jetzt ganz die Wirkung des Kaufes hat, ausgenommen etwa den leichtern Uebergang des Eigenthums, — die *s. g. aestimatio venditionis* (nicht *taxationis*) *causa*, — der Trödel-Contract, welcher ebenfalls nicht nach der Ablieferung zu beurtheilen ist, wie der *s. g. contractus aestimatorius*, sondern als ein Versprechen, zu verkaufen, — und die Theilung, Auseinandersetzung, in so fern sie durch Uebereinkunft geschieht, wo sie entweder einen Kauf oder einen Tausch enthält.

DIG. 19, 3. de aestimatoria — 4. de rerum permutacione. 10, 2. familiae erciscundae, 5. communi dividundo.

§. 243.

Locatio et conductio.

II. Die *locatio et conductio* erfordert zwar von der einen Seite auch, daß Geld versprochen wird (*pensio*, *merces*), aber
Dies

Dies ist nicht wesentlich, sondern es hat zuweilen eine andere Vergeltung Statt, und von der andern Seite kann fast Alles dagegen versprochen werden, nur nicht geradezu Ablieferung einer Sache zum Eigenthum, wohl aber Arbeit und Dienste (wohl *operae*, jedoch nur *illiberales*), der Gebrauch oder Ertrag einer Sache (wohl *res*, z. B. *fundus fruendus locatur*), oder die Uebernahme einer ganzen Menge von Besorgungen und Auslagen (wohl *opus*). Der, welchem Etwas durch *locatio* versprochen wird, heißt bald *colonus*, bald *inquilinus*, *publicanus*, *redemptor*, nicht auch *pensionarius* (*fermier, locataire, traitant, entrepreneur*). Die deutschen Ausdrücke sind bald Mieten, auch Dingen, bald Verleihen, Pachten, Bestehen, bald Verdingen, Veraccordiren. Die Klagen heißen theils *locati actio*, theils *conducti actio*. Hierbey sind beyde Theile wegen jeder *culpa* und zur *diligentia* gehalten, aber die zufällige Gefahr geht nicht über ¹⁾, die gemiethteten Dienste, der Gebrauch der Sache und die Früchte der Pachtung stehen nicht auf der Gefahr des *conductor*, und so muß dem Pächter, wegen eines unerwartet geringern Ertrags, Erlaß des Pachtgeldes bewilligt werden ²⁾.

228 II. Lehre von Forderungen.

INST. 3. 24. (25.) de locatione et conductione.
DIG. 19, 2. locati conducti.

- 1) Die Ausnahmen, z. B. das eiserne Vieh (der s. g. contractus sociidae), sind keine reine locatio et conductio.
- 2) Daß die schon erhobenen Früchte, wie man wohl behauptet, noch auf der Gefahr des Verpächters stehen sollen, wäre gerade eben so wenig folgerichtig, als wenn der Pächter für das Pachtgeld noch nach der Zahlung haften müßte.

§. 244.

D a u e r.

Die Dauer dieses Vertrags bestimmt, außer der Verabredung, und den zweifelhaften Regeln über die stillschweigende Verlängerung, auch der Mißbrauch der Sache, das eigene Bedürfniß des locator, die Unrichtigkeit in der Zahlung, der Tod einer der Partheien, in so fern auf ihre Person Rücksicht genommen worden ist, aber nicht eigentlich die Veräußerung ohne Vorbehalt, obgleich Diese den locator meist außer Stand setzt, Wort zu halten.

§. 245.

§. 245.

Besondere Fälle.

Bei den publicanis, d. h. Denen, welche vom Fiscus gepachtet haben, sind einige besondere Regeln, und bei der locatio über praedia tritt ein stillschweigendes Pfandrecht ein. Die Forderung des Gesindes, d. h. Solcher, die in Kost und Lohn genommen werden, auf rückständigen Liedlohn (Lilohn) ist in dem Gerichtsgebrauche (ohne den mindesten Grund aus dem Römischen Rechte) ganz außerordentlich begünstigt.

DIG. 39, 4. de publicanis et vectigalibus et commissis.

§. 246.

EmphyteutContract.

Zwischen dem Kaufe und der Pacht steht der EmphyteutContract in der Mitte. Durch ihn entsteht ein ErbensZinsGut, eine Erbleihe, ein ErbRecht, vermöge Dessen der emphyteuta das gepachtete Grundstück so lange behalten soll, als er seinen Verbindlichkeiten ein Genüge thut. Die Neuern sprechen von dem Rechte des emphyteuta sehr oft, als von einem eigenen jus in re (§. 37. Anm. 1.), da die

P 3

Glossa:

Glossatoren es als ein *dominium utile* und zwar *subalternatum* (§. 70.) angesehen haben. Sowohl die Institutionen als der *Coder* handeln davon bey den *Contracten*. Der gänzliche Untergang trifft den *s. g. dominus directus*, der theilweise den *emphyteuta*. Eine besondere *actio emphyteutica* kommt im Römischen Rechte nicht vor.

Inst. 3, 24. (25.) de locatione et conductione.
§. 3.

Cod. 4, 66. de jure emphyteutico.

§. 247.

Rechte und Pflichten des *emphyteuta*.

Daben tritt sehr viel eigentliche Gesetzgebung ein. Der *emphyteuta* hat das Recht, das Grundstück zu benutzen, und dieses Recht ist veräußerlich, er darf, wie es immer heißt, seine Besserungen (*melliorationes, imponemata*) verkaufen und sein *Emphyteut*Recht auf einen Andern übertragen, ferner geht es auch auf seine Erben über. Der Eigenthümer hingegen hat einen unveränderlichen *canon*, wie die Neuern ihn immer nennen, zu fodern, die öffentlichen Abgaben von dem Grundstück müssen für ihn entrichtet werden, der *emphyteuta* darf

darf die Sache nicht verderben, und bey einer Veräußerung steht dem Eigenthümer sowohl das Vorkaufsrecht (§. 240.) als auch das Recht, eine Abgabe von zwey vom Hundert (*quingagesima pars*, wie man es nennt: *laudemium*) zu fodern, zu. Wegen der Nichtbeobachtung der meisten von diesen Pflichten kann der *emphyteuta* ausgetrieben werden (*repelli*, die s. g. *Privation*).

§. 248.

Superficies.

Die *superficies*, das *superficium*, Platz und Bodenrecht, gründet sich entweder auf Kauf oder auf Pachtung. Dieses Recht geht, wie es freylich bey der *Emphyteuse* auch geschehen kann, gewöhnlich auf ein Gebäude in einem fremden Grundstück, und dabey kann zwar auch eine jährliche, von dem *superficiarius* zu entrichtende, Abgabe, das *solarium*, vorkommen, es ist aber nicht wesentlich. Bey den *Interdicten* ist in dem Römischen Rechte besonders davon die Rede.

§. 249.

Societät.

III. Die Societät kann unter mehr als zwey Hauptpersonen, und ohne daß Diese sich auf zwey bestimmte Partheyen zurückbringen ließen, eingegangen werden, und besteht in dem gegenseitigen Versprechen, Etwas gemeinschaftlich zu haben, zu benutzen, zu erwerben, oder zu wagen. Die Einlagen brauchen nicht gleich zu seyn, und die Antheile nicht im Verhältnisse dazu zu stehen. Nur eine Schenkung und eine *leonina societas* ist keine Societät. Die Klage heißt *pro socio*. Die Verurtheilung wegen eines *dolus* macht infam. Die *culpa* im Unterlassen richtet sich hier nach Dem, was sich gerade von dieser Person erwarten ließ. Die Dauer ist nicht begünstigt, ein Todesfall, eine einseitige Aufkündigung und selbst die ZahlungsUnfähigkeit eines *socius* macht dem Contracte ein Ende.

Inst. 3. 25. (26.) de societate.

Dig. 17. 2. pro socio.

§. 250.

Mandatum.

IV. Die Uebernahme eines Auftrags (*mandatum*), um theils im Nahmen des Andern,

Andern, theils auch nur auf seine Gefahr, zu handeln ¹⁾, ist der einzige von diesen durch bloße Uebereinkunft zu schließenden Contracten, wobey nicht nothwendig beyde Theile verbunden werden, ob Dies gleich bey dem s. g. *mandatum qualificatum* der Fall ist ²⁾. Die bereits oben abgehandelten Contracte, das *depositum* und das *pignus*, sind im Grunde nur Arten davon, die ihre eigene Form haben. Hingegen die Anweisung (die s. g. *assignatio*), Was die Neuern *substitutio* und Was sie *cessio* nennen, eigentlich *actionis cessio*, und oft die Ernennung eines *procurator*, eines *syndicus*, eines *institor*, nicht ganz richtig durch *Factor* übersetzt, eines *magister navis*, gehen ganz nach denselben Regeln, wie das gewöhnliche *mandatum*. — Die Klage heißt *directa* und *contraria mandati actio*. Der *dolus* insamirt. Jede *culpa* verbindet auf beyden Seiten, der s. g. *mandatarius* muß für die *diligentia* haften, und die Dauer ist fast eben so eingeschränkt, wie bey der *Societät*.

INST. 3, 26. (27.) de mandato.

DIG. 17, 1. mandati vel contra.

¹⁾ Civ. Mag. I. S. 453. oder vielmehr der S. 187. der zweyten Auflage gemachte Zusatz.

- *) Der mandator kann mit einer *directa actio* belangt werden, denn der *dolus* infamirt ihn auch, und Dieß ist bey keiner *contraria* der Fall.

S. 251.

Geschäfte, wo jetzt auch die bloße Einwilligung verbindet.

Außer diesen Geschäften gibt es noch sehr Viele, die im heutigen Rechte ganz eben so durch die bloße Einwilligung schon verbindlich sind. Dahin gehören theils die *s. g. pacta antecedentia*, die sich entweder auf einen durch Ablieferung zu schließenden Contract beziehen, besonders das *s. g. pactum hypothecae*, woraus, so gut wie aus dem PfandContracte selbst, ein PfandRecht entsteht; oder auf einen der als durch bloße Einwilligung entstehend ausgezeichneten, — theils andere Geschäfte, die entweder für sich bestehen, — oder schon ein Geschäft voraussetzen. Unter den für sich Bestehenden sind noch vorzüglich bemerkenswerth hier ¹⁾ die Schenkung und die gewagten Verträge; unter den Andern der Zinsen-Vertrag, das Versprechen, eine eigene Schuld zu bezahlen, die Bürgschaft, die Umschaffung von Obligationen, der Vergleich und das Compromiß.

¹⁾ Die *pacta dotalia* s. oben (§. 129.), die Eidesdelation unten.

§. 252.

Schenkun g.

Eine Schenkung, ein Geschenk (*donatio*) ist ein Vertrag, wodurch eine *liberalitas* im Geben (nicht im Thun, und nicht im Leisten) ausgeübt wird. Die *dos* (§. 128.), das Ausschlagen einer Erbschaft zum Besten eines Andern, und das Erlassen einer Forderung sind oft Arten Derselben; hingegen von letzten Willen ist sie sehr verschieden, ausgenommen daß die *mortis causa donatio* ein sonderbares Mittelding zwischen Beiden ist (§. 198.) ¹⁾. Im Gegensatz von dieser heißt eine andere Schenkung *inter vivos donatio*. Eine Schenkung kann sogleich im wirklichen Geben, sie kann aber auch erst nur im Versprechen bestehen. Eine s. g. *donatio remuneratoria*, oder umgekehrt eine s. g. *donatio sub modo* sind oft wahre zweiseitige Geschäfte, die nur etwa aus Schonung nicht als Solche eingegangen werden ²⁾. Eine besondere Klage daraus kommt im Römischen Rechte nicht vor; man nennt die *condictio ex l. 35. C. de donationibus* (c. 55. C. 8, 54.).

Inst.

236 II. Lehre von Forderungen.

INST. 2, 7. de donationibus als eine Einschaltung,
die später ist als Gajus.

DIG. 39, 5. de donationibus.

COD. 8, 54... 47.

- 1) Besonders die Möglichkeit, eine mortis causa donatio von dem Widerruf und von dem frühern Tode des Beschenkten vor dem Schenkenden, unabhängig zu machen, gibt ein Geschäft, das gegen alle Ähnlichkeit ansteht, seitdem es ein letzter Wille seyn soll.
- 2) Eine Schenkung, die sich oft von Miethe nur dadurch unterscheidet, daß bey Dieser s. g. operae illiberales vorkommen, und daß eine genauere Gleichheit des Werths dabey Statt findet, ist die des honor, honorarium (einer Erkenntlichkeit) bey dem commodatum, depositum und mandatum. Das Nachbezahlen ist dann eine s. g. donatio remuneratoria, das Vorausbezahlen eine sub modo. Letzteres ist bey dem juristischen Unterrichte für den Lehrer nach dem Römischen Rechte auch um Deswillen sehr rathsam, weil das immer sehr widerliche Mittel, auf Zahlung zu klagen, nicht ein Mahl Statt findet. Eine s. g. donatio remuneratoria ist also nicht eine Jede, vor welcher eine Gewissenspflicht vorherging, und eine sub modo Geschehene nicht blos Die, bey welcher zum Besten des Beschenkten Etwas hinzugesetzt worden ist.

§. 253.

Erfodernisse der Schenkung.

Der Schenkende muß, mehr als bey einem andern Geschäfte, das frene Verfügungsrecht haben, sein Wille muß auch hier ganz frey seyn, die Schenkung unter EheGatten (sehr oft *donatio inter virum et uxorem*) hat eigene Regeln, und der Beschenkte muß nicht Eine Person mit dem Schenkenden seyn (§. 136.). Die geschenkte Sache kann auch eine *universitas* seyn; nur ist bey der Schenkung des ganzen jezigen und künftigen Vermögens die Unwiderufflichkeit mit der freyen Verfügung über alle einzele Rechte und dem Rechte Schulden zu machen, schwer zu vereinigen. Der PflichtTheil darf nicht durch eine Schenkung verlest werden, wie denn auch die Verbote, gewisse Personen zum Nachtheile bestimmter Anderen zu sehr zu begünstigen, hier eintreten (§. 184.). — Die Gewißheit des Willens muß bey der *inter vivos donatio*, in so fern sie 500 Goldstücke übersteigt (s. g. *ultra quingentos solidos oder aureos*) auf einer gerichtlichen Erklärung des Schenkenden beruhen, bey einer *mortis causa donatio* auf fünf Zeugen. Die Schenkung fällt, nach dem GerichtsGebrauche, wegen
nachher

nachher geborner Kinder des Schenkenden, weg, im Römischen Recht selbst aber wegen Undanks, wohin die NichtErfüllung des *modus* mit gehört ¹⁾).

DIG. 24, 1. de donationibus inter virum et uxorem.

¹⁾ Ingratum faciunt atrox injuria, damnum, Impia dextra, fides fracta, pericla necis.

§. 254.

Gewagte Verträge.

Von gewagten Verträgen (so genannten *contractus aleae*) kennt das Römische Recht nur wenige, z. B. das *nauticum foenus*, und bey allen Spielen (Wetten, *sponsiones*, nach gewissen Regeln), wenn sie nicht auf Uebung in einer nützlichen Fertigkeit gehen (s. g. *lusus virtutis*) ¹⁾, ist es so streng, es verwirft sogar die natürliche Forderung (§. 227.), daß nach dem Gerichtsgebrauche Dieß bey CommerceSpielen nicht mehr angewendet wird.

DIG. 11, 5. de aleatoribus. 22, 2. de nautico foenore.

¹⁾ z. B. das Scheibenschießen, oder die verschiedenen älteren und neueren juristischen Spielarten.

§. 255.

§. 255.

Zinsenvertrag.

Unter den Verträgen, welche sich auf ein anderes Geschäft beziehen, ist I. der Zinsenvertrag den Bestimmungen des §. 226. unterworfen.

§. 256.

Zahlungsversprechen einer eigenen Schuld.

II. Eine eigene Schuld kann man zu zahlen versprechen (*constituta pecunia* in dieser Beziehung, *constitutum* [wie die Neuern es nennen, *promissorium*] eben so), und daraus entsteht die *de constituta pecunia actio*. Man kann auch wohl Etwas auf den Fall, daß man nicht Wort halte (als s. g. *poena conventionalis*) ausmachen.

DIC. 13, 5. de constituta pecunia.

§. 257.

Bürgschaft.

III. Die Bürgschaft (*mandatum* [qualificatum], *fidejussio*, einiger Maßen auch *constitutum* und zwar einer fremden Schuld) ist ein Vertrag, wodurch kein Recht auf eine

eine Sache (§. 238. und 251.), nur eine Forderung, zur Sicherheit einer Andern, die bleiben soll, und zwar gegen einen andern Schuldner entsteht. Die Hauptforderung mag entstanden seyn, wie sie will, und es reicht hin, wenn sie nur eine natürliche ist. Die actio ist im Römischen Rechte nach der Form des Geschäftes verschieden. Die Strenge der Forderung gegen Jeden von den Bürgen, als gegen Einen von plures rei promittendi (§. 221.), ist, der Regel nach, durch die drey Rechtswohlthaten gemildert, welchen erst die Neuern Rahmen gegeben haben, d. h. durch das beneficium excussionis s. ordinis, divisionis s. ex epistola D. Hadriani, und cedendarum actionum. Diese werden, nach dem Gerichtsgebrauche, auch durch s. g. Provocacion verlängert. Die Bürgschaft erlöscht mit der Hauptschuld, aber auch wohl schon vorher. Einige Personen können sich Ausnahmsweise nicht verbürgen, und für einige Forderungen hat keine Bürgschaft Statt.

Inst. 3, 20. (21.) de fidejussoribus.

Dig. 46, 1. de fidejussoribus et mandatoribus.

§. 258.

N o v a t i o.

IV. Die Umschaffung (novatio) ist ein Vertrag, wodurch eine Forderung an die Stelle einer Andern gesetzt wird ¹⁾. Geschieht Dieß so, daß der Schuldner verändert wird, so nennt man es jetzt gewöhnlich expromittere, und damit ist oft eine delegatio verbunden. Geschieht sie unter denselben Personen, so kommt es auf die deutliche Absicht, eine Novation vorzunehmen (den novandi animus) an ²⁾.

INST. 3, 29. (50.) quibus modis tollitur obligatio.
DIG. 46, 2. de novationibus et delegationibus.

¹⁾ In einem weitläufigern Sinne spricht man auch von einer novatio cumulativa und necessaria. Diese hier ist immer privativa und, wie die Alten sagen, voluntaria.

²⁾ Civ. Mag. B. H. S. 427.

§. 259.

T r a n s a c t i o.

V. Ein Vergleich (transactio, transactus, Transact) ist ein Vertrag, wodurch ein streitiges Recht durch gegenseitiges Nachgeben entschieden wird. Die Einschränkung bey den Rechten aus einem letzten Willen

Civ. Curs. B. IV. Pandecten. 2 über:

überhaupt beruht auf einem Mißverständnisse, und die bey dem Unterhalte aus einem letzten Willen geht nicht blos auf eigentliche Vergleiche. Eine s. g. *laesio enormis* ist dabey nicht so ganz undenkbar, als man sich oft vorstellt, denn der Werth eines streitigen Rechts kann zwar unendlich klein seyn, aber nie den Werth des Gegenstandes selbst übersteigen.

DIG. 2. 15. de transactionibus.

§. 260.

Compromiß.

VI. Eine Art des Vergleichs ist ein *Compromiß* auf den Ausspruch eines Schiedsrichters (*arbiter*), der sich diesem Auftrage unterzieht (*qui recipit arbitrium*). Die Uebereinkunft der Partheyen entscheidet, ob dadurch der ordentliche Weg vor dem Richter abgeschnitten werden, oder nur mit Verlust einer verabredeten Strafe verbunden seyn soll. Den Ausspruch des Schiedsrichters (das so genannte *laudum*) als fehlerhaft anzusechten, geht zwar eigentlich nicht mehr an, da alle Verträge die Kraft einer *Stipulation* haben (§. 234.); allein der Gerichtsgebrauch gestattet, durch ein offenkundiges Mißverständniß, doch noch eine

s. g.

f. g. reductio (eher redactio) ad arbitrium boni viri.

DIG. 4, 8. de reeptis, qui arbitrium receperunt, ut sententiam dicant.

§. 261.

Weibliche Rechtswohlthaten.

Als Anhang zu der Lehre von Verträgen gehört noch die allgemeine, auf das SC. Vellejanum gegründete, Ausnahme hierher, daß ein Frauenzimmer durch eine intercessio, d. h. durch irgend einen sonst eine Klage begründenden Vertrag in Rücksicht auf eine fremde Schuld, nicht ein Mahl für natürlich verbunden zu halten ist. Doch fällt Dieß wegen der Personen, wegen der Forderung, für welche, und wegen der Art, wie ein Frauenzimmer intercedirt hat, sehr oft weg. Noch ungiltiger sind, nach der auth.: Si qua mulier, die man statt der gleichlautenden f. g. Nov. 134. anführt, die während der Ehe für den Ehemann geleisteten Intercessionen ¹⁾. — Der Gläubiger erhält entweder seine erste Klage wieder, oder er erhält die Klage, welche gegen den Schuldner Statt gehabt hätte.

DIG. 16, 1. ad SC. Vellejanum.

- ¹⁾ Die gemeinschaftlichen Verschreibungen bey der EheGatten haben noch besondere Einschränkungen.

II. Beschädigungen.

§. 262.

Grundsatz.

Auch bey dieser zweenen Quelle der Obligationen kann hier weder von der Römischen, aber jetzt nicht mehr anwendbaren, noch von der heutigen, aber nicht Römischen, Form die Rede seyn, und so bleibt nur der Grundsatz übrig: Wer den Andern widerrechtlich beschädigt, der ist ihm Ersatz schuldig, so, daß gegen ihn geklagt werden kann ¹⁾.

- ¹⁾ Dieser Satz hat viele Ähnlichkeit mit dem bey den Verträgen (§. 241.) zum Grunde Gelegten, nur daß Jener als Grundsatz allgemein angenommen wird, und man ihm nur in den einzelnen Folgen nicht treu bleibt; Dieser hingegen noch ein Aergerniß der angebliehen genauen Gelehrten ist. Man findet ihn fast in keinem Lehrbuche, dagegen aber freylich fast in allen Gerichten.

§. 263.

A. Obligationen. II. Beschädigungen. 245

§. 263.

Beschädigende Person.

Der Beschädigende muß eine physische Person seyn, deren Handlung eine rechtliche Wirkung haben kann. Doch wird auch durch den Schaden, den ein Thier zufügt (*pauperies*), eine Forderung gegen den jeweiligen Besitzer begründet. Bei leblosen Sachen ist noch weniger etwas Aehnliches.

INST. 4, 9. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.

DIG. 9, 1. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur.

§. 264.

Beschädigung selbst.

Die Handlung selbst muß widerrechtlich seyn. Böser Vorsatz ist aber nicht gerade erforderlich, sondern auch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit reicht dazu hin, in so fern nur Jemand nicht in einem Verhältnisse steht, wo er wegen Dieser nicht in Anspruch genommen werden kann.

§. 265.

RechtsVerhältniß daraus.

Auf wie Viel die Forderung gehe, ist schwer zu sagen, wenn man weder gegen

Q. 3

DAS

das Römische Recht noch gegen den Gerichtsgebrauch anstoßen will. Jenes, auch noch das im Corpus Juris, kennt Klagen auf mehrfachen Ersatz (in duplum, besonders so, daß inficiando lis crescit, zuweilen in triplum, oder in quadruplum), oder Verlust eines ganzen Rechts, oder Zinsen zu 12 Procent, oder eine ein für alle Mahl bestimmte Summe, und dergleichen Wirkungen eines Vergehens, die einen klaren Gewinn des Klägers enthalten. Der Gerichtsgebrauch hingegen begnügt sich, was das PrivatRecht betrifft, mit einfachem Ersatze, der aber freylich nicht blos durch die Beurtheilung eines Dritten, sondern auch durch die Schätzung des Beschädigten selbst, zuweilen durch seine eidliche (in litem jusjurandum in einem ausgedehntern Sinne), bey welcher jedoch die Ermäßigung des Richters nicht ausgeschlossen ist, bestimmt wird. Auf der andern Seite scheint der entgangene Gewinn und entstandene Verlust bey Contracten nicht mehr darauf eingeschränkt zu seyn, daß er die HauptSumme nicht übersteige.

DIG. 12, 3 de in litem jurando.

COD. 7, 47. de sententiis, quae pro eo, quod interest, proferantur.

§. 266.

Gläubiger und Schuldner daraus.

Der, welchem diese Forderung zusteht, kann also nicht mehr ein Anderer seyn, als Wer den Schaden selbst gelitten hat. Von mehreren Schuldern ist Jeder wie Einer von plures rei promittendi anzusehen, ohne Theilung und, der Strenge nach, ohne daß der Eine sich an dem Andern erholen könnte. Die Erben des Schuldners treten nach dem GerichtsGebrauche in diese Schuld ein, wie in Andere, und es wird nicht erfordert, daß sie durch die widerrechtliche Handlung des Erblassers bereichert worden sind. Bey der Klage gegen den Besitzer des Thiers, welches Schaden angerichtet hat, tritt die Milderung ein, daß er es statt des Ersatzes hergeben (noxae dare) darf, und dadurch bekommt das Verhältniß Aehnlichkeit mit dem PfandRechte.

§. 267.

Einzeln Fälle.

Nach diesen GrundSätzen ist hier nun das Einzeln des Römischen Rechts für die Anwendung weit weniger wichtig. Es werden erwähnt die vier delicta (das furtum, woraus

woraus die *condictio furtiva*, die *rapina*,
woraus die *vi bonorum raptorum actio*,
die *injuria*, woraus die *injuriarum actio*
[*aestimatoria*], und das *damnum injuria*
datum, *ex lege Aquilia*, woraus die *legis*
Aquiliae actio entsteht), ferner der *dolus*
mit der *de dolo actio*, ein grober Fehler
im Ausmessen, ein *turpiter acceptum* mit
der *condictio ob turpem causam*, —
von den obigen Lehren einigermaßen das
tignum junctum (§. 81.), die Veräußerung
einer fremden Sache durch den *Fiscus*
(§. 83.), das Ablegnen des *s. g. legatum*
ad pias causas, der *dolus* und die *culpa*
in *Contracten* überhaupt, das Ablegnen
des *s. g. depositum miserabile*, — von
Denen, die noch kommen, die Schuld
der Obrigkeit für den Vormund, mit der
subsidiaria actio, die *Selbsthülfe* (das
s. g. decretum D. Marci), der *s. g. fictus*
possessor (§. 54.), der *malae fidei pos-*
essor bey den Früchten, gewisse *possessori-*
sche Rechtsmittel, die *plus petitio*, *Ter-*
mins- und *Processkosten*, *judex litem suam*
faciens, der unredliche Besitzer Dessen,
was zum Nachtheil der Gläubiger veräußert
worden ist (*Pauliana actio*), und die For-
derungen gegen den unschuldigen Dritten
bey der *pauperies* und dem *pastus*, bey dem
effusum

effusum et dejectum und beim receptum der Sachen eines Reisenden.

- Inst. 4, 1. de obligationibus, quae ex delicto nascuntur — 2. de bonis vi raptis — 3. de lege Aquilia — 4. de injuriis — 5. de obligationibus, quae quasi ex delicto nascuntur.
- Dig. 4, 9. Nautae, caupones, stabularii ut recepta restituant. — 9, 2. ad legem Aquiliam, — 3. de his, qui effuderint vel dejecerint. — 11, 6. si mensor falsum modum dixerit. — 12, 5. de condictione ob turpem vel injustam causam. — 13, 1. de condictione furtiva. — 27, 8. de magistratibus conveniendis. — 47, 1. de privatis delictis, — 2. de furtis — 3. de tigno juncto, 10. de injuriis et famosis libellis. 50, 13. (de extraordinariis actionibus et) si iudex litem suam fecisse dicatur und viele andere.

III. Vermischte Fälle.

§. 268.

Obligationes quasi ex contractu.

Von den vermischten Fällen, wie eine Obligation entsteht, sind einige in der Römischen Uebersicht des ganzen Privatrechts unter dem Namen obligationes quae quasi ex contractu oriuntur, gleich hinter den Contracten selbst, zusammengestellt.

Inst. 3, 27. (28.) de obligationibus quasi ex contractu.

Q. 5

§. 269.

§. 269.

Negotia gesta.

I. Die Besorgung eines fremden Geschäftes, ohne gültigen Auftrag, nicht kraft eines FamilienVerhältnisses und nicht als Schenkung (*negotia gesta*, die s. g. *negotiorum gestio*), grenzt sehr nahe an die Bevollmächtigung (§. 250.) und verbindet ebenfalls schon durch jede Nachlässigkeit. Die Klage ist *directa* und *contraria negotiorum gestorum actio*. — Ähnlichkeit hat damit der Fall des Aufwandes, der überhaupt auf eine fremde Sache, und zwar auf sie selbst oder auf ihre Früchte, gemacht wird ¹⁾, und die Besorgung eines Begräbnisses, welches ein Erbe, oder Wer den Unterhalt geben muß, zu bezahlen hat, und weswegen die *funeraria actio* Statt findet, welcher man nur aus Mißverständnis einen Vorzug vor allen Pfändern einräumt.

DiO. 3, 5. de negotiis gestis. — 11, 7. de religiosis et sumtibus funerum. . . . 25, 1. de impensis in res dotales factis.

¹⁾ Ueber den Begriff von *necessariae, utiles* und *voluptuosae impensae* s. Civ. Mag. B. I. S. 368. [in der zweyten Ausgabe weggelassen].

§. 270.

§. 270.

Vormundschaft.

II. Die Vormundschaft (*tutela, cura*) begründet eine *directa* und *contraria tutelae actio*, und Beide auch *utiles*. Der Vormund ist zur Rechnung und Herausgabe, Beides nach einem *Inventarium*, verbunden. Der *dolus* macht ihn *infam*. Er muß für jede Nachlässigkeit stehen, und darunter gehört auch, trotz des neuesten Römischen Rechts, das NichtAnlegen von Geldern, sobald die Frist (*laxamentum*) verflissen ist, welche ihm dabey nachgesehen wird. Sein ganzes Vermögen ist stillschweigend verpfändet, und wenn die Mutter nicht vor der weitem Ehe Rechnung ablegt, auch Das des StiefVaters. — Aehnlichkeit hat damit die Verwaltung der *Varaphernen* durch den Ehemann (§. 130.), des s. g. *peculium adventitium* durch den Vater (§. 136.), und der Güter einer *universitas* durch ihre Vorsteher.

Dio. 27, 3. de tutelae et rationibus distrahendis et utili curationis causa actio.

§. 271.

§. 271.

Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten.

III. Die Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache oder Erbschaft. Als Klage wird nur *communi dividundo* und *familiae erciscundae actio* angeführt, ungeachtet mit Diesen die, von der Verwaltung ganz unabhängige, Auseinandersetzung (§. 242.) gefodert werden kann.

§. 272.

Forderung aus einem letzten Willen.

IV. Die Forderung der Legatarien gegen die Erben, Was die Neuern als *hereditatis aditio* anführen, begründet die *ex testamento actio*, die s. g. *actio personalis ex testamento*. Dabey hat ein Pfandrecht an dem Erbtheile des Schuldners Statt. Aehnlichkeit hat damit die Forderung, den Pflichttheil zu ergänzen (§. 188.), da es blos eine Forderung ist, und gewissermaßen die Stelle eines ausdrücklichen Legats vertritt. Die Klage heist bey den Neuern *actio ad supplementum legitimae*. Selbst daß ein Legatar auf ein Legat belangt werden könne, ist nicht mit angeführt. Hingegen die Rechte der Erbschafts:

schaftsGläubiger sind von der hier erwähnten Forderung ganz verschieden.

§. 273.

Leistung Dessen, was der Empfänger nicht zu fodern hatte.

V. Die Entrichtung von Dem, was man nicht einmahl natürlich schuldig gewesen ist (§. 227.), aus einem Irrthume in Thatsachen (*indebitum solutum, non debitum solutum*, erst im Canonischen Rechte *indebite solutum*), begründet eine Forderung gegen den Empfänger zur Zurückgabe, so weit er dadurch bereichert worden ist. Die Klage heißt *indebiti condictio*. Den Beweis muß sowohl in Ansehung der Entrichtung als, der Regel nach, in Ansehung des Irrthums, der hieraus Berechtigte führen. Daß diese Forderung da wegfällt, wo *lis inficiando crescit*, ist wohl nicht mehr anwendbar (§. 265.).

§. 274.

Verlust zum gemeinschaftlichen Besten.

Zu diesen vermischten Fällen gehört aber auch noch die Forderung gegen die übrigen Theilhaber, den Schaden durch *contributio* mit

mit zu tragen, den Einer zum Besten Vieler gelitten hat (lex Rhodia de jactu), Was der Aehnlichkeit nach noch öfter angewendet werden kann, s. B. §. 266.

DIG. 14, 2. de lege Rhodia de jactu.

§. 275.

Forderung gegen den Besitzer.

Ferner kann man dahin die Forderung rechnen, gegen den Besitzer einer Sache oder einer Urkunde, sie vorzuzeigen, oder eine Sache herauszugeben, woran Jemand ein Recht gegen Jeden hat, woraus die ad exhibendum actio entsteht, oder eine Sache herauszugeben, die ein Dritter mit Gewalt erpreßt hat, quod metus causa, oder die der Andere ohne Grund besitzt, sine causa condictio, ex injusta causa condictio, oder die zum Nachtheile der Gläubiger (in fraudem creditorum) verschenkt worden ist (Pauliana actio) ¹⁾.

DIG. 2, 13. de edendo, — 4, 2. quod metus causa gestum erit, — 10, 4. ad exhibendum, — 12, 7. de condictione sine causa. — 42, 8. quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur. — 43, 5. de tabulis exhibendis.

¹⁾ Wer die Sache nicht unentgeltlich bekommen hat, ist nur gehalten, wenn er um den

den Betrug weiß, und Dieß schlägt in die widerrechtliche Beschädigung ein (§. 267.).

§. 276.

Forderung auf Unterhalt.

Die Forderung gegen den Ehemann auf jeden Fall, gegen die Aeltern (parentes)¹⁾ und Kinder aber, wenn Jemand sonst Mangel leiden würde, den Unterhalt zu schaffen und die Beerdigung zu bestreiten, so wie die Forderung gegen den Vater oder väterlichen Großvater, im Nothfalle ein Heirathsgut zu geben (§. 128.), gehören ebenfalls unter diese Entstehungsarten der Forderungen.

Dio. 25, 3. de agnoscendis et alienis liberis vel parentibus vel patronis vel libertis.

¹⁾ Von der unehelichen und unerlaubten Paternität weiß das Römische Recht Nichts. Die heut zu Tage Statt findende Forderung gegen Denjenigen, aus dessen unerlaubtem Weyschlafe das Kind nur irgend herrühren kann, ist am Besten als eine obligatio ex delicto anzusehen.

§. 277.

Forderung aus einem Urtheile.

Die natürlichste Wirkung eines rechtskräftig gewordenen Urtheils ist eine Forderung

zung Desjenigen, für welchen gesprochen worden ist, gegen den Andern.

§. 278.

Foderung wegen der Fehler einer Sache.

Zum Beschlusse der Entstehungsarten von Foderungen muß noch die Foderung gegen Den, der für die natürlichen und die juristischen Fehler zu haften hat, die Foderung auf Wehrschafft, auf die s. g. *guarentia*, *guarenda*, erwähnt werden. Zuweilen beruht sie auf einem eigenen Vertrage, zuweilen auf einer Beschädigung, oft aber ist sie eine Folge von einer andern Foderung. Bey einem jeden nicht unentgeltlichen Erwerbe ¹⁾ versteht sie sich von selbst, bey einem andern aber nur in so fern, als die Absicht der Partheyen es mit sich bringt ²⁾. Nur Der, von welchem man die Sache unmittelbar bekommen hat (der *auctor*), ist gehalten. Dieser Foderung kann auch entsagt werden, und Wer vom *Fiscus* Etwas bekommt, ist theils anzusehen, als hätte er ihr entsagt, theils hat er sie nicht nöthig (§. 84.).

DIC. 21, 1. de aedilitio edicto et redhibitione et
 quanti minoris, — 2. de eviccionibus et
 duplae stipulatione.

COV. 4, 58. de aedilitiis actionibus. 8, 45. u. 46.

1) Die Theilung gehört nur in so weit hierher,
 als man Erwas durch sie erst bekommen hat,
 d. h. in Ansehung des Natheils des Andern;
 ein Vergleich nur in so weit, als die unbe-
 strittene Sache einen Fehler hat.

2) Die dos aestimata, die donatio sub
 modo und die s. g. remuneratoria, ferner
 die dos, welche der Vater hat geben müs-
 sen, sind im Grunde keine unentgeltlichen
 Erwerbe. Aber auch jede unentgeltliche Fo-
 derung auf eine nur ihrer Gattung nach
 bestimmte Sache ist in Ansehung der species,
 die gegeben wird, einer belästigenden Fode-
 rung gleich. Geht der Grund gleich Anfangs
 auf eine species, so fragt sich, ob die
 Sache nur mit ihren physischen Fehlern ver-
 sprochen sey, und ob die Absicht war, dem
 Andern mehr Recht daran einzuräumen,
 als Der, von welchem sie herrührt, selbst
 noch hatte, oder nicht.

§. 279.

Natürliche Fehler.

Die natürlichen Fehler müssen verborgen
 seyn, wenigstens in so fern, daß der Andere
 sie sich nicht hat gefallen lassen, und so ver-
 binden sie entweder zur Gestattung der red-
 hibitio, oder zur Herabsetzung des Preises,
 Civ. Curs. B. IV. Pandecten. R je

je nachdem der Kläger Jene oder Diese vorzieht. Die Klagen heißen die *redhibitoria actio* und die *aestimatoria* oder *quanti* (*besser quanto*) *minoris*. Beide dauern kürzer, als gewöhnlich, Erstere zwey, letztere vier Jahre.

§. 280.

Juristische Fehler.

Die juristischen Fehler zeigen sich durch die *Eviction*, d. h. dadurch, daß ein Dritter ¹⁾ gerichtlich ein früheres Recht an der Sache selbst erstreitet. Dieser Schade muß vergütet werden (*praestanda est evictio*), es wird aber erfordert, daß der *auctor* von dem Rechtsstreite benachrichtigt worden ist (die *s. g. litis denunciatio*).

DIG. 21, 3. de exceptione rei venditae et traditae.

¹⁾ Der *auctor* selbst darf nicht *evinciren*. Die Neuern drücken Dieß so aus: *Quem de evictione tenet actio, hunc agentem repellit exceptio rei venditae et traditae*. Eine Regel, die man nicht falsch verstehen muß, als ob diese *exceptio* sonst nie Statt fände, und die auch Ausnahmen leidet.

Ende der Obligationen.

§. 281.

Eintheilung der Tilgungsarten.

Jede Forderung ist bestimmt, ein Mahl aufzuhören, indem sie erfüllt wird; sie hört aber auch wohl schon vorher auf, indem sie entweder ihrer Natur nach erlöscht, oder die Befreyung davon so erworben wird, wie alle andern Rechte auch erworben werden können ¹⁾.

INST. 3, 29. (30.) Quibus modis obligatio tollitur.

¹⁾ Die auch in den Institutionen hier nicht vorgetragene Eintheilung, daß eine obligatio entweder jure civili (ipso jure) oder jure praetorio (per exceptionem) aufgehoben wird, bezieht sich lediglich auf die alte Form der Entstehungsarten und auf das gerichtliche Verfahren im alten Rechte, ist also bey uns nicht anwendbar.

§. 282.

Erfüllung.

Eine Forderung hört ihrer Bestimmung nach auf, wenn sie erfüllt wird, solutio, ein Ausdruck, der besonders von der Ablieferung der zu gebenden Sache und nach-

N 2

mentlich

mentlich des Geldes gebraucht wird, wie Letzteres bey dem deutschen Worte: Zahlung, ausschließlich der Fall ist. Dabey müssen aber beyde Theile fähig seyn, gültige Willensäußerungen vorzunehmen, wenn die Erfüllung von der Art ist, daß dabey auch eine Annahme des Andern erfordert wird ¹⁾, Der, welcher die Forderung durch Ablieferung erfüllt, braucht nicht der Schuldner selbst zu seyn, aber der Empfänger muß der Gläubiger seyn, oder Der, welchem er seine Forderung überlassen hat. Der Gegenstand der Erfüllung muß Derselbe seyn, worauf die Forderung gegangen ist, doch hat auch, Was die Neuern immer *datio in solutum* nennen, Statt, aber nur mit Einwilligung des Gläubigers, oder aus besondern Gründen. Hat derselbe Gläubiger von demselben Schuldner Dinge derselben Art aus mehreren Gründen zu fodern, so sind Regeln, auf welche dieser Forderungen die Leistung bezogen wird, wenn Nichts ausgemacht ist. Ort und Zeit der Erfüllung müssen, der Regel nach, genau beobachtet werden, auch kann man dem Gläubiger keine Stückzahlung aufdringen. In einigen Fällen wird nach Ablauf einer gewissen Zeit die Erfüllung ohne weitem Beweis für geschehen angenommen.

Dic. 13, 4. de eo, quod certo loco dari oportet, —
46, 3. de solutionibus et liberationibus.

- 1) Einem Vormunde dürfen beträchtliche Zahlungen nur mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen, Was mit §. 138. Ähnlichkeit hat.

§. 283.

Gerechtliches Hinterlegen.

Wenn die Annahme von Seiten des Gläubigers an sich nöthig wäre, hier nun aber nicht Statt findet, es sey daß er nicht annehmen kann oder nicht annehmen will, so tritt die s. g. depositio judicialis an deren Stelle, im letztern Falle nach einem vorhergegangenen, nicht blos mit Worten geschehenen, Anerbieten.

§. 284.

Aufrechnung entgegengesetzter Forderungen.

Gegenseitige Forderungen, in so fern sie auf denselben Gegenstand gehen, wirken als Compensation, wie wenn eine s. g. traditio brevi manu facta (§. 85.) geschähe; doch kann der Umstand, daß die Gegenforderung noch nicht klar ist, ein Grund seyn, sie nur zur besondern Ausführung zu verweisen, selbst
K 3
wenn

wenn keine Verschiedenheit des Verfahrens eintritt.

Dro. 16, 2. de compensationibus.

§. 285.

Sonstiges Aufhören einer Forderung ihrer Natur nach.

Eine Forderung fällt überdieß ihrer Natur nach weg:

wenn Eine von beyden Personen ganz aufhört (§. 141.), oder wenn aus Beyden nur eine Einzige wird (confusio), wohin auch der Fall gehört, daß die Hauptforderung mit ihrer Zugabe zusammen fließt,

wenn die bestimmte species, welche der Gegenstand der Forderung ist, durch einen Zufall zu Grunde geht (§. 218. 2.), oder bey einer unentgeltlichen Forderung aus einem andern eben so unentgeltlichen Grunde das Eigenthum des Gläubigers wird,

wenn die Zeit oder die Bedingung, bis zu welchen die Forderung nur dauern sollte, eintreten ¹⁾).

¹⁾ Eine allgemeine stillschweigende Bedingung, daß die Lage der Sache sich nicht wesentlich verändere (die sogenannte Clausel: rebus sic stantibus), kann man aber nicht annehmen, sondern nur etwa die bereits angeführten besondern

sondern Fälle vom zufälligen Untergange der species und dem Zusammentreffen zweyer gleich unentgeltlichen Forderungen möchten hierher gerechnet werden können.

§. 286.

Entstehung der Freiheit von einer Forderung.

Alle besondern Arten, wie überhaupt RechtsVerhältnisse entstehen und aufhören können, sind auch zur Tilgung einer Forderung hinreichend, also ein letzter Wille (§. 205.), ein Vertrag, es sey ein Erlaß oder eine Umschaffung (§. 258.), schwerlich das s. g. decretum D. Marci (§. 267.), wohl aber die Einwendung von dreßsig und vierzig Jahren gegen eine Klage, die Auseinandersetzung und überhaupt ein jedes rechtskräftiges Urtheil.

B. A c t i o n e n .

§. 287.

B e g r i f f .

Eine Action im ausgedehnten Sinne des heutigen Römischen Rechts ¹⁾, bezeichnet jedes gerichtliche Mittel, wodurch Jemand

R 4

ein

ein Rechtsverhältniß gegen den Andern so verfolgt, daß eine Veränderung bewirkt werden soll ²⁾). Sie ist also allem Außergesichtlichen, und Allem, woben man bloß den bisherigen Zustand erhalten will (z. B. der Protestation und der Exception, aus beyden Gründen also auch der Selbsthülfe), entgegengesetzt.

Inst. 4, 6. de actionibus.

- 1) Die ursprüngliche Bedeutung war viel enger, und schloß alle Vindicationen, Interdicta u. s. w. aus.
- 2) Die possessorischnen Actionen, die auf die bloße Erhaltung des schon vorhandenen Besitzes gehen (*retinendae possessionis interdicta*) sind eine Ausnahme, und am Ende dürften sie wohl gar der so oft gesuchte *unus casus* seyn, wo *qui possidet, nihilominus actoris partes obtinet*. Die Lehre steht zwar in den Institutionen, wo der *unus casus* nicht stehen soll; aber nicht gerade dieser Satz ist auch bey ihr angegeben.

§. 288.

P e r s o n e n.

Zu einer Action gehören wenigstens zwey Personen, Der, welchem, und Der, gegen welchen, die actio zusteht; auf beyden Seiten können auch Mehrere seyn, und zwar
auch

auch hier wieder theils Mehrere zugleich, theils nach einander.

§. 289.

Gegenstand.

Der Gegenstand ist so mannichfaltig, als das zu verfolgende Rechtsverhältniß selbst, also, Was uns angeht, entweder ein Recht auf eine Sache, oder eine Forderung, und dort auf eine einzelne Sache oder auf ein Ganzes. Eine Zugabe sind die Proceßkosten, wenn sie nicht gegen einander verglichen und aufgehoben, wie man sehr un- eigentlich und ganz anders als das Römische Recht (§. 284.) sagt, compensirt werden.

§. 290.

RechtsVerhältniß.

In Ansehung des Rechtsverhältnisses selbst ist besonders merkwürdig, daß jeder Action eine Zeit, der Regel nach von dreißig Jahren ¹⁾, vorgeschrieben ist, mit welcher sie erlöscht. Dieß ist die, von der Erstzung, der Verjährung, wodurch ein Recht an der Sache selbst begründet werden kann, der s. g. AcquisitivVerjährung (§. 87.),

R 5

wesentl:

wesentlich verschiedene s. g. ExtinctivVerjährung (*temporalis praescriptio, temporalis exceptio*), oder von den beyden Lehren, welche nun bey den Neuern allein *praescriptio* heißen, diejenige, bey welcher dieser Name schon im *Corpus Juris* vorkommt. Sie beruht lediglich auf der Vernachlässigung einer Action, und die Action erlöscht durch die Vernachlässigung, ohne daß weder ein rechtmäßiger Anfang des Besizes, noch ein Irrthum Dessen, der sich auf dieses Erlöschen beruft, erforderlich wäre²⁾. Ausgenommen von dieser Verjährung sind nur PupillenSachen, DotalSachen, und Was einem in väterlicher Gewalt Befindlichen gehört (§. 93.). Die Regel: *non valenti agere non currit praescriptio*, haben erst die Neuern so aufgestellt.

INST. 4, 12. de perpetuis et temporalibus actionibus, et quae ad heredes et in heredes transeunt.

DIG. 44, 3. de diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum.

COD. 7, 39. de praescriptione XXX vel XL annorum.

²⁾ Die Klagen der Kirchen und alle bereits angestellten dauern vierzig Jahre. Daß noch einzelnen Klagen eine längere oder kürzere Zeit vorgeschrieben ist, wird bey Diesen selbst vorkommen.

- 2) Diese Verjährung, nicht aber die Verjährung überhaupt, nicht die Ersizung, ist eine *extinctio juris ob neglectam ejus persecutionem*.

§. 291.

S. g. Präclusion.

Ähnlichkeit hat mit dieser Erlöschung der Klagen noch die s. g. Präclusion auf eine Provocation¹⁾, d. h. auf die gerichtliche Auffoderung zur Action.

- 1) Die Provocationen sind theils allgemeine, theils besondere. Letztere kennt das Römische Recht nicht, ob man sie gleich nach Stellen daraus benennt, welche denn auf die ältere Art, mit lauter Worten, bezeichnet werden, *ex lege Diffamari C. de ingen. manum.* (*const.* 5. C. 7, 14.) und *ex lege Si contendat D. de fidejussor. et mand.* (*fr.* 28. D. 46, 1. *Civ. Mag.* B. I. S. 266. [98.]). B. IV. S. 218.

§. 292.

Arten der Klagen.

Die Actionen sind nach ihrem Gegenstande (§. 289.) theils Klagen auf die Sache selbst, s. g. Realklagen (*in rem actiones*), theils persönliche Klagen (*personales actiones*, *in personam actiones*)

nes) ¹⁾. Einige sind aber noch aus beydenley Rechten gemischt (*mixtae actiones*), und überdieß kann jede Klage aus einem Rechte auf die Sache selbst im Grunde eine persönliche seyn, die nur nicht so heißt, oder es kann sich mit ihrem eigentlichen Gegenstande auch eine persönliche Forderung verbinden (§. 275.).

¹⁾ Diejenigen Klagen gegen die Sache selbst, welche aus Verhältnissen der Lehre von Personen herrühren (*praejudiciales actiones*, ein Nahme, der nach Gajus auch noch bey ganz Andern vorkam), gehören nicht in diese Uebersicht des heutigen Römisches Rechts (§. 10.).

§. 293.

E. g. petitorische Klagen.

Klagen auf die Sache selbst sind eigentlich bey den Alten nur Die, welche auf das Recht an sich gehen, und nicht Die, welche nur auf den einstweiligen Besitz gerichtet sind. Eigentlich nur die Neuern haben dafür das Kunstwort *petitoriae* und *possessoriae*, da der letztere Zusatz auch etwas ganz Anderes bedeutet. Erstere stehen Demjenigen zu, welcher ein Recht auf die Sache behauptet, und zwar gegen Denjenigen, welcher

welcher ihn darin stört, er besitze aus welchem Grunde er wolle ¹⁾. Der Zweck der Klage ist Anerkennung des Rechts auf die Sache und seiner Folgen (der *omnis causa*), zu welchen sehr oft auch Früchte gehören, und zwar Alle, auch die nicht Erhobenen, welche aber der Kläger hätte erheben können, beym unredlichen, nur die noch mit der Wurzel Verbundenen (*pendentes*) und die Erhobenen (*a solo separati*), noch vorhandenen, aber noch nicht Erseffenen, beym redlichen Besitzer.

INST. 4, 17. de officio judicis. §. 2.

DIO. 22, 1. de usuris et fructibus etc.

¹⁾ Daß Derjenige, welcher *bona fide* aufgeht hat, eine fremde Sache zu besitzen, noch belangt werden könne, in so weit er bereichert sey, läßt sich durchaus nicht behaupten, ausgenommen bey einer s. g. *universitas juris*, deren Natur es ja mit sich bringt, daß bey ihr nicht auf die einzelnen Sachen gesehen wird.

§. 294.

Klagen aus dem Eigenthume.

Aus dem Eigenthume entsteht die Eigenthumsklage, welche *rei vindicatio*, auch in *rem actio* ohne Weiteres heißt, wenn Der, welchem sie zusteht, den strengen Beweis

Beweis seines Eigenthums übernehmen will, hingegen Publiciana in rem actio, wenn er sich auch darauf gründet, Der, gegen welchen sie zusteht, könne nicht ein Wahl erlösen¹⁾. Von der utilis in rem actio spricht man jetzt nur noch, wo der wahre Eigenthümer anerkannt werden muß, und zwar hat sie dann theils gegen ihn, theils gegen einen Dritten Statt. Auch ist es im Grunde die EigenthumsKlage, womit man die Freiheit des Eigenthums von einer Servitut oder einem PfandRechte behauptet²⁾. In jenem Falle heißt sie die negatoria actio oder negativa actio.

DIG. 6, 1. de rei vindicatione — 2. de Publiciana in rem actione — 3. si ager vectigalis i. e. emphyteuticarius, petatur.

¹⁾ Civ. Mag. B. I. S. 338. [weggelassen].

²⁾ Bloss aus geschichtlichen Gründen wird sie nur bey der Servitut, und nicht auch bey dem PfandRechte, genannt. Betrachtet man sie aber aus dem hier angegebenen Gesichtspunkte, so versteht es sich wohl von selbst, daß der Kläger nur sein Eigenthum, und nicht noch besonders die Freiheit Desselben zu beweisen braucht, selbst wenn der Beklagte die Servitut schon ausgeübt hat, und noch im Besitze ist.

§. 295.

Klagen aus den Servitut und dem PfandRechte.

Aus der Servitut selbst entspringt die *servitutis vindicatio* (*confessoria actio*), und aus dem PfandRechte die *in rem pignoratitia, quasi Serviana, hypothecaria actio*, welche zuweilen vierzig Jahre dauert.

DIG. 7, 6. *si ususfructus petatur, vel ad alium pertinere negetur.* — 8, 5. *si servitus vindicetur, vel ad alium pertinere negetur.*

§. 296.

Klage aus der *dos*.

Aus der Lehre von dem Einflusse der FamilienVerhältnisse auf das Vermögen ist nur die *dotis actio, rei uxoriae actio* merkwürdig, und selbst bey ihr ist es noch zweifelhaft, ob sie zu den *in rem actiones* gehört.

COD. 5, 13. *de rei uxoriae actione in ex stipulatu actionem transfusa et de natura dotibus praestita.* s. schon bey §. 126.

§. 297.

Erbschaftsklage.

Auf eine Verlassenschaft geht die Erbschaftsklage (*hereditatis petitio*) mit ihren verschied-

verschiedenen nähern Bestimmungen, welche theils durch Beywörter, als *pariaria*, *possessoria*, *fideicommissaria*, bey den Neusten auch die besonders qualificirte, theils auch mit einem ganz andern Nahmen, als *inofficiosi querela*, bey den Neuern auch als *querela nullitatis*, s. unten, bezeichnet werden. Sie hat aber nur alsdann Statt, wenn das ganze Recht des Besitzers davon abhängt, der Kläger sey nicht Erbe, nicht aber wenn er nur, oder wenn er auch leugnet, daß die Sache zur Verlassenschaft gehöre. Der Besitz wird nach §. 42. beurtheilt.

Dro. 5, 2. de inofficioso testamento — 3. de hereditatis petitione — 4. si pars hereditatis petatur — 5. de possessoria hereditatis petitione — 6. de fideicommissaria hereditatis petitione.

§. 298.

S. g. possessorische Klagen.

Die s. g. possessorischen Rechtsmittel sind theils gerichtliche, theils außergerichtliche. Jene gehen auf den künftigen Besitz (*adipiscendae possessionis interdicta*), wie Dieß nur bey dem Pfandrechte (*interdictum Salvianum vel quasi*), bey der Veräußerung zum Nachtheile der Gläubiger (*frauda-*

(*fraudatorium interdictum*) und bey Verlassenschaften (*interdictum quorum bonorum*, dem sogenannten *remedium ex l. ult. C. de ed. D. Hadriani tolleudo* (§, 35.) und dem *interdictum quod legatorum*) der Fall ist; oder auf den gegenwärtigen Besitz (*retinendae possessionis interdicta*), *utrubi* und *uti possidetis*, welches letztere auch besonders de *superficiebus* Statt findet (§, 248.), oder auf den vergangenen (*recuperandae possessionis interdicta*) unde *vi* und de *precario*. Auch die zwey *missiones in possessionem bonorum* (*venter*, und *ex Carboniano edicto*) gehören hierher.

INST. 4, 15. de *interdictis*.

DIO. 37, 9. de *ventre in possessionem mittendo* —
10. de *Carboniano edicto*.

43, 1. de *interdictis sive extraordinariis actionibus*, quae pro his competunt — 2. *quorum bonorum* — 3. *quod legatorum* — 16. (15.) de *vi* et de *vi armata* — 17. (16.) *uti possidetis* — 18. (17.) de *superficiebus* — 26. (25.) de *precario* — 31. (30.) de *utrubi* — 33. (32.) de *Salviano interdicto*.

§. 299.

Außergerichtliche Rechtsmittel.

Außergerichtlich hat die Selbsthülfe Statt, aber nur um den Besitz zu erlangen,
Civ. Curs. B. IV. Pandecten. § gen,

gen, da wo kein Gegner ist, oder um den gegenwärtigen Besitz zu behalten, ferner die s. g. Protestation. Die Anlegung eines Verbots (*operis novi nunciatio*), und die Forderung von Sicherheit, wegen eines bevorstehenden Schadens (*damni infecti* [auch *imperfecti* oder *impendentis*] *cautio*), gehen Jene durch die *remissio*, Diese durch das *in possessionem mitti* zu etwas Gerichtlichem über.

Dio. 39, 1. de operis novi nunciatione — 2. de damno infecto et de suggrundiis et protectionibus.

43, 25. (24.) de remissionibus.

§. 300.

Persönliche Klagen.

Die persönlichen Klagen, wovon Mehrere *condictiones* heißen, stehen den Gläubigern und ihren Erben gegen die Schuldner und ihre Erben, auch aus besondern Gründen (Was die Neuern nennen: als *actio adjectitiae qualitatis*) gegen Diejenigen zu, in deren Gewalt sie stehen, oder die sonst für sie haften müssen. Der Zweck ist die einfache Erfüllung der Forderung, welche oft noch durch die Rücksicht auf das *peculium* (§. 136.), oder durch Die auf das *Inventa*:

ventarium (§. 147.), oder durch das *f. g. beneficium competentiae* (§. 228.) oder die *noxae deditio* (§. 266.) gemildert ist. Sie verfolgen entweder die im Geschäfte selbst wesentlich gegründete Forderung (*directa actio*), oder nur eine damit zufällig Verbundene (*contraria actio*).

Inst. 4, 7. *quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur* — 8. *de noxalibus actionibus*.

Dio. 14, 1. *de exercitoria actione* — 3. *de institoria actione* — 4. *de tributoria actione* — 5. *quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur*. — 15, 1. *de peculio* — 3. *de in rem verso* — 4. *quod jussu*.

§. 301.

Verweisung auf die Einzelnen.

Die einzelnen Klagen dieser Art werden in der Römischen genauen Uebersicht des PrivatRechts gleich bey den einzelnen Obligationen, aus welchen sie entstehen, abgehandelt. Ein allgemeiner Name ist da noch *Der: in factum actio*. Die Neuern unterscheiden *Nativ:* und *Dativ:* Klagen.

§. 302.

Klagen, die zwischen Denen in rem und Denen in personam auf der Grenze liegen.

Gemischte Klagen in dieser Rücksicht, d. h. Solche, die ein Recht auf die Sache voraussetzen und doch nur gegen eine bestimmte Person, welcher auch ein solches Recht zugestanden wird, Statt finden, und die ein ausschließendes Recht auf die Sache erst bewirken sollen, sind die drey AuseinandersetzungsKlagen, unter FeldNachbarn (*finium regundorum actio*), unter Mit-Erben (*familiae herciscundae a.*), und unter andern MitEigenthümern (*communi dividundo a.*).

Dio. 10, 1. *finium regundorum* — 2. *familiae herciscundae* — 3. *communi dividundo*.

§. 303.

E i n r e d e n.

Eine Einrede (*exceptio, praescriptio*, Beides im weitläufigsten Sinne) ist der Grund, worauf sich der Beklagte berufen kann, warum es, der Klage ungeachtet, bey dem gegenwärtigen Zustande bleiben müsse. Sie ist entweder in rem oder in personam, je nachdem sie gegen Jeden oder nur gegen

gegen gewisse Kläger zusteht; entweder perpetua (peremptoria), wodurch die Klage für immer abgewendet werden soll, oder temporalis (dilatoria), wodurch sie, nach dem neusten Rechte, nur aufgeschoben wird. Zu Jenen gehören vorzüglich die Erlöschungsarten eines Rechts auf eine Sache oder einer Forderung, oft aber soll der Kläger nur noch Etwas leisten; Letztere hingegen beziehen sich meist auf die Art des Verfahrens. Doch hängt es jezt zuweilen von den Umständen ab, zu welcher Art eine exceptio gehöre. — Eine Einrede gegen eine Einrede heißt replicatio.

INST. 4, 13. de exceptionibus — 14. de replicationibus.

DIG. 44, 1. de exceptionibus, praescriptionibus et praejudiciis — 3. de diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum.

§. 304.

Nichtigkeit und Rescission.

Einem jeden Rechtsmittel kann ein Hinderniß im Wege stehen, welches hinwegzuräumen oft den Hauptpunkt des ganzen Streites ausmacht. Entweder wird dieses Hinderniß als schon an sich, schon der Strenge nach, ungültig, als null und nichtig

tig (§. 56.), angefochten, und Dieß gibt die *s. g. querela nullitatis*, welche immer ein anderes Rechtsmittel hinter sich hat; oder es ist der Strenge nach gültig, es kann aber aus besondern Gründen der *aequitas* von dem Richter wieder aufgehoben werden, in so weit Derjenige, dem es zum Nachtheile (der *s. g. laesio*) gereicht, nun darum in einer bestimmten kürzern Zeit ansucht, und Dieß ist außer den Rechtsmitteln, die sich nur auf einzelne Rechte beziehen, im Allgemeinen bey der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*in integrum restitutio*) der Fall.

§. 505.

In integrum restitutio.

Der Grund zu dieser Ausnahme von den gewöhnlichen Regeln, welche, wenn nicht die Person oder die Sache genannt wird, fast immer *integri restitutio*, sonst aber *in integrum restitutio n. a. n.* heißt, liegt in der Person bey Minderjährigen und bey juristischen Personen, in der Sache selbst aber nicht mehr sowohl bey Zwang und Betrug, als bey der Abwesenheit (nicht *bloß reip. causa*), der Veräußerung zum Nachtheile der Gläubiger (*Pauliana actio*, die

s. 9.

f. g. revocatoria), und bey der generalis clausula. Sie dauert nur vier Jahre.

DIG. 4, 1. de in integrum restitutionibus — 4. de minoribus XXV annis — 6. ex quibus causis majores XXV annis in integrum restituantur. — 42, 8. quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur.

C. Gerichtliches Verfahren.

§. 306.

Allgemeine Anmerkung.

Dieser Anhang, die Lehre vom gerichtlichen Verfahren, vom Prozesse, wie es in vielen neuern Sprachen heißt, enthält eine Menge nicht Römischer KunstWörter, und schon hieraus sieht man, wie Vieles darin zu dem Römischen Rechte hinzugekommen ist. Er zerfällt in die Lehre von den Personen, welche bey der Ausübung der gerichtlichen Rechtsmittel vorkommen (dem Richter, den Parthenen und den Beyständen), und von der Art des Verfahrens, sowohl überhaupt als nach den einzelnen Auftritten.

§ 4

§. 307.

In Ansehung des Richters (*judex* in der spätern Sprache) gehört eigentlich nur die Frage hierher, Welcher von den Mehrern, die nun ein Mahl die Gewalt, Recht zu sprechen (*jurisdictio*), haben, in jedem einzelnen Falle angegangen werden darf, d. h. welcher Richter der Rechte (*competens*), und wodurch der GerichtsStand (*forum*) gegründet ist? Nach der Regel *actor rei forum sequitur* tritt der Richter in dem WohnOrte des Beklagten, oder allenfalls auch nur seines Vaters (das s. g. *forum domicilii* und *originis*, so weit Dieses noch jetzt Statt findet) in allen RechtsSachen ein (s. g. *forum generale*); in Einzelnen gegen jeden Besitzer begründet der Ort, wo sich die Sache selbst befindet (s. g. *forum rei sitae*), und in Einzelnen gegen einen Schuldner der Ort, wo die Forderung erfüllt werden soll (s. g. *forum contractus, delicti, gestae administrationis* u. s. w.) auch noch einen GerichtsStand an und für sich, so wie in Beziehung auf eine andere RechtsSache die Verbindung damit (die s. g. *connexitas causarum*) und die Widerklage (*reconventio*) thut.

C. Gerichtliches Verfahren. 281

DIG. 5, 1. de judiciis et ubi quisque agere vel
conveniri debeat.

§. 308.

Wahl unter mehreren Richtern.

Sind, entweder nach der GerichtsVerfassung, oder aber nach der eben vorgetragenen Lehre, mehrere GerichtsStände neben einander begründet, so hat Derjenige, welcher sich an den Richter wenden will, die Wahl, und daraus entsteht die *s. g. praeventio*, welche aber nur in denselben Punkten entscheidet. Von mehreren einander untergeordneten Gerichten, welche also in so fern alle begründet sind, muß zuerst das Unterste angegangen werden (*s. g. beneficium primae instantiae*), ausgenommen bey *personae miserabiles* und, nach dem GerichtsGebrauche, bey der *s. g. continentia causae*.

DIG. 11, 2. de quibus rebus ad eundem iudicem
eatur.

§. 309.

A u s n a h m e n.

Man kann sich einem Richter unterwerfen, unter welchem man nicht steht (die *s. g.*

§ 5

renun-

renunciatio fori privilegiati, und die s. g. prorogatio voluntaria), in so fern die Frage, Wer der Richter seyn soll, nur zum Besten einer Parthey bestimmt ist. Man kann aber auch einen Richter verwerfen (wie man sagt: recusare), unter welchem man sonst stände, nach dem Gerichtsgebrauche mit dem s. g. juramentum perhorrescentiae.

§. 310.

P a r t h e y e n.

Der Partheyen sind in jedem Prozesse wenigstens zwei, der Kläger (actor) und der Beklagte (reus). Da Ersterer eine Veränderung bewirken will, so wird er überall weniger begünstigt. Er hat den Nachtheil, daß kein Dritter ohne Vollmacht für ihn auftreten kann, daß im zweifelhaften Falle gegen ihn gesprochen wird, daß er beweisen, Caution (die s. g. de expensis und, Was eigentlich nicht Römisch ist, de reconventionem) machen, und Urkunden herausgeben muß.

INST. 4, 11. de satisfactionibus.

DIG. 2, 8. qui satisfacere cogantur, vel jurato promittant, vel suae promissioni committantur.

§. 311.

§. 311.

Intervententen.

Zuweilen kommen beym gerichtlichen Verfahren noch Dritte vor, welche ebenfalls ihre eigenen Rechte dabey vertheidigen, (Intervenienten) und ein Solcher steht entweder einer von beyden Partheyen bey (der s. g. *interveniens minus principalis*) oder er ist der Gegner von Beyden (der s. g. *interveniens principalis*).

§. 312.

Allgemeine Erfoderuisse.

Jede Parthey muß gültige WillensAussagen zu machen im Stande seyn, und ein *filiusfamilias* die Einwilligung seines Vaters dazu beybringen.

§. 313.

V e r s t ä n d e.

NebenPersonen, welche, ohne eigene Rechte zu verfolgen, einer Parthey beystehen, sind der *procurator*, *actor* oder *syndicus* irgend Einer Derselben, und der *defensor* des Beklagten. Jene müssen sich, wie man sagt, legitimiren, und zwar *ad proces-*

processum, im Gegensatze von ad causam, Dieser hingegen braucht nur Caution zu machen. Bey der persönlichen Fähigkeit kommt es nach dem Römischen Rechte auf die infamia eines der streitenden Theile oder seines Beystandes nicht mehr an, nach dem Gerichtsgebrauche wird aber doch noch bey letzterm darauf gesehen.

INST. 4, 10. de iis, per quos agere possumus.

DIG. 3, 1. de postulando — 3. de procuratoribus et defensoribus — 4. quod cujusque universitatis nomine vel contra eam agatur.

§. 314.

Anstalten gegen Unredlichkeit.

Gegen die bey den Partheyen und ihren Beyständen zu befürchtende Unredlichkeit dient nicht nur die auch hier eintretende allgemeine Regel, daß der verursachte Schaden ersetzt werden muß (§. 267.), sondern auch schon zum Voraus theils die eben erwähnte s. g. cautio de expensis, theils der Eid vor Gefährde (calumniae jusjurandum, wie man sagt generale und speciale s. malitiae).

INST. 4, 16. de poena temere litigantium.

§. 315.

§. 315.

Art des Verfahrens, der Zeit nach.

Die Art des Verfahrens im Allgemeinen beruht auf der Beobachtung der Zeitbestimmungen, daß Handlungen zum gerichtlichen Verfahren an gewissen Tagen gar nicht, oder doch nicht wider Willen der Partheyen vorgenommen werden dürfen (*seriae*, und zwar entweder wie man sagt: *divinae* oder *humanae*), und dann, daß die Fristen und Tagfahrten, wie man sie sonst nannte, wie man jetzt sagt: die Termine (*dilationes*) nicht versäumt werden. Diese sind entweder den Rechten nach, oder vom Richter durch eine *s. g.* Citation, auch wohl ein Decret, die insinuirt oder im Nothfalle auch publicirt (*per edictum*) seyn müssen, vorgeschrieben.

Dic. 2, 12. de feriis et dilationibus

§. 316.

Versäumung.

Eine Handlung, welche Jemand nur zu seiner Beruhigung freigestellt ist, (wie bey allen *s. g.* Fatalien und der *s. g.* *citatio monitoria*) wird, wenn die Zeit verflossen ist, dafür angesehen, als sey Verzicht darauf gethan; hingegen bey Einer, welche Jemand auferlegt wird (durch eine *s. g.* *citatio arctatoria*)

toria) verbindet das ungehorsame Außenbleiben (contumacia) zur Erstattung der Kosten des Termins, und wenigstens, wenn Dieser zum dritten Male angefehrt ist, bewirkt es einen Nachtheil in der Hauptsache.

§. 317.

Ordentliches und summarisches Verfahren.

Der Unterschied zwischen dem ordentlichen und dem summarischen Verfahren gehört, seiner genauern Bestimmung nach, nicht hierher ¹⁾. Von mehreren Sachen muß die zuerst abgethan werden, welche zur Entscheidung der Andern dient.

Dis. 50, 13. de extraordinariis cognitionibus (et si iudex litem suam fecisse diceretur).

¹⁾ Außer den Besitzsachen (§. 298.), die das Römische Recht kennt, haben wir z. B. auch Arreste, Pfändungen u. s. w.

§. 318.

Eintheilung der einzelnen Auftritte.

Die einzelnen Auftritte beim gerichtlichen Verfahren betreffen theils die gegenseitige Erklärung der Partheyen (Anbringung der Klage, Ladung auf die Klage, und Antwort auf die Klage), theils den Beweis der

der streitigen ThatSachen, theils die Entscheidung von Seiten des Richters (Urtheil, Anfechtung und Vollziehung Derselben).

§. 319.

Anbringung der Klage.

I. Die KlageSchrift (*libellus conventionis*) oder auch die mündlich angebrachte Klage, muß die ThatSachen, das behauptete Recht und eine Bitte, wenn es auch nur eine allgemeine Anrufung des richterlichen Amtes ist, enthalten. Mehrere Klagen gegen denselben Beklagten dürfen darin mit einander verbunden (*cumulirt*) seyn. Wesentliche Veränderungen (die *s. g. mutatio* im Gegensatze von der *s. g. emendatio*) der Klage sind nächter nicht mehr zulässig. Die Bescheinigung wird nicht mehr allgemein erfordert.

Dio. 2, 13. de edendo.

§. 320.

Ladung auf die Klage.

Die Ladung auf die Klage (die neuere *s. g. in jus vocatio*) ist ein wesentliches Stück des gerichtlichen Verfahrens, wovon, nach dem GerichtsGebrauche, der eigentliche
Anfang

Anfang Desselben abhängt, also auch die juristische Unredlichkeit des Beklagten, wenn er nachher verliert, das im Streite begriffen seyn (die s. g. litigiosität) des Gegenstandes oder der Forderung, daß ein Richter dem Andern zuvorkommt, und die Rechtshängigkeit (s. g. litispandez).

DIG. 2, 4. de in jus vocando. — 44, 6. de litigiosis.

§. 321.

Antwort auf die Klage.

Die Antwort des Beklagten auf die Klage (die s. g. litis contestatio, denn ursprünglich bedeutet das Wort ganz etwas Anderes) besteht im Ableugnen oder Einräumen der einzelnen ThatSachen, auf welche die Klage sich gründet. Um ihr zu entgehen, braucht der Beklagte dilatoriae exceptiones, und Diese sind nicht nur auf Das gestellt, was zum gerichtlichen Verfahren erfordert wird (§. 307 ff.)¹⁾, sondern nach dem Gerichtsgebrauche auch auf das Recht selbst, in so fern es ganz klar ist (s. g. exceptiones litis finitae und litis ingressum impediētes). Die peremptoriae exceptiones folgen auf die Antwort, selbst auch auf die Ableugnende. Oft wird auch die Widers

der Klage (reconventio) gleich mit angebracht.

- 1) Den Richter betreffen die exceptiones fori declinatoriae: iudicis incompetentis, primae instantiae, praeventionis, litis pendentis, iudicis suspecti; die Partheyen exceptio deficientis legitimationis ad causam, satisfationis, iuramenti calumniae, plurium litis consortium, nominationis oder laudationis, wo der Besizer Den angibt, dessen Recht er nur ausübt, excussionis, divisionis; die Beystände exceptio deficientis mandati; die Art des Libells libelli inepti, obscuri; die Ladung feriarum, termini nimis angusti etc., lauter KunstWörter der Neuern.

§. 322.

Ungehorsam darin.

Der Ungehorsam in der Einlassung auf die Klage bewirkt, wenn ein peremptorium edictum (§. 315.) erfolgt ist, nach dem GerichtsGebrauche meist, daß die Antwort für verneinend geschehen angenommen wird, und alle Einreden verloren gehen.

DIC. 2, 11. si quis cautionibus in iudicio sistendi causa factis non obtemperaverit.

Civ. Curs. B. IV. Pandecten. §. 323.

§. 323.

Replik u. s. w.

So wie die Antwort auf die Klage im Allgemeinen auch die Exceptionalhandlung heißt, so nennt man die Antwort auf diese Antwort die Replik (*replicatio*), wobei das Ausbleiben des Klägers ihn nur um diese Instanz bringt. Darauf folgt die Duplik (*duplicatio*), mit welcher dieses Wechseln von Sätzen, der Regel nach, aufhört. Immer steht dem Beklagten der letzte zu.

§. 324.

B e w e i s .

II. Aus diesen Verhandlungen ergibt sich nun eigentlich erst, welche Behauptungen von ThatSachen eines Beweises (*probatio*) bedürfen. Bewiesen muß nämlich werden, Was auf die Entscheidung Einfluß hat und vom Gegner nicht eingestanden ist, und keine Vermuthung (*praesumptio*) für sich hat, beyde Wörter in der juristischen Bedeutung genommen ¹⁾.

DIg. 42, 2. de confessis. — 22, 3. de probationibus et praesumptionibus.

COD. 4, 19. de probationibus.

1)

- 2) Man theilt die Vermuthungen ein in praesumptiones hominis und praesumptiones juris, und unter Letztern gibt es auch praesumptiones juris et de jure, bey welchen kein Beweis des Gegentheils möglich ist. Aber auch bey dem Beweise und Geständnisse könnte man so unterscheiden.

§. 325.

Beweismittel.

In der Lehre vom Beweise hat der Gerichtsgebrauch Vieles eingeführt, was nicht Römisches Recht ist. Hierher gehört nur die Angabe der einzelnen Beweismittel (Urkunden, Zeugen, Augenschein und Eid), und des Wenigen, was das Römische Recht darüber festsetzt.

§. 326.

U r k u n d e n.

Die Urkunden beruhen entweder auf öffentlicher Glaubwürdigkeit (publica instrumenta) oder nicht (s. g. instrumenta privata), welche von dem Schreibenden oder Unterschreibenden, gegen den sie beweisen sollen, für seine Hand erkannt seyn müssen. Die Herausgabe der Urkunden s. oben (§. 275.). Bey einigen Urkunden wird eine

Zeitlang angenommen, sie seyen nur auf Hoffnung ausgestellt, sobald Der, gegen welchen sie beweisen sollen, Dies behauptet (*exceptio non numeratae pecuniae*), nämlich bey Quittungen (*apochae*) dreßsig Tage, bey einer Handschrift (*cautio*) über geliehenes Geld zwey Jahre ¹⁾. Nach Verfluß dieser Zeit läßt der Gerichtsgebrauch diese Einwendung noch zu, wenn der Aussteller den Beweis Derselben übernehmen will.

INST. 3, 21. (22.) de litterarum obligatione.

DIG. 22, 4. de fide instrumentorum et amissione eorum.

COD. 4, 21. de fide instrumentorum . . . 30. de non numerata pecunia.

¹⁾ Civ. Mag. B. I. S. 448. [181.]

§. 327.

Z e u g e n.

Ein BeweisZeuge muß glaubwürdig seyn, aber die Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit überläßt das Römische Recht dem Ermessen des Richters. Seine Aussage muß eidlich geschehen. Von der Heimlichkeit des ZeugenVerhörs weiß das Römische Recht Nichts.

DIG. 22, 5. de testibus.

COD. 4, 20. de testibus.

§. 328.

§. 328.

A u g e n s c h e i n.

Der Augenschein, den der Richter selbst oder durch Kunstverständige einnimmt, ist natürlich nur da anwendbar, wo über die gegenwärtige physische Beschaffenheit von Etwas gestritten wird.

§. 329.

E i d.

Der Eid, als BeweisMittel¹⁾, ist eine mit der GottesFurcht in besondrer Verbindung stehende Versicherung einer ThatSache, wovon man entweder annimmt, daß der Schwörende sie gewiß kennt (wie es heißt *de veritate*), oder nicht (*de credulitate*). Der gerichtliche Eid wird entweder von Dem, welcher den Beweis führen soll, dem Gegner frey gestellt, der sich auf diesen Vorschlag einlassen und den Eid entweder annehmen oder zurückschieben muß (*jusjurandum voluntarium*, entweder *delatum* oder *relatum*), oder der Richter erfordert ihn, auch ohne Einwilligung des Gegners (*jusjurandum necessarium*, entweder das *s. g. purgatorium* oder das *s. g. supplementorium*). Der Eid wird in Person geleistet,

I 3

leistet,

leistet, und er muß die volle Wirkung eines Beweises, auch in Ansehung des Erfasses der Unkosten, haben.

DIG. 12, 2. de iurejurando sive voluntario sive necessario sive judiciali.

- ²⁾ Andere Arten des Eides sind in litem (§. 265.), calumniae (§. 314.), der ZeugenEid (§. 326.), der EditionsEid, der ManifestationsEid, die eidliche Sicherheitsleistung u. s. w.

§. 330.

U r t h e i l.

III. Sind die Partheyen genug gegen einander gehört, so erfolgt das Urtheil (sententia), welches durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Partheyen rechtskräftig (res iudicata) werden kann, und sich dadurch von einem bloßen Decrete (interlocutio) unterscheidet, ob gleich auch ein Urtheil oft nur ein ZwischenUrtheil (eine s. g. sententia interlocutoria) seyn kann. Zu einem Urtheile gehört, den Personen nach, ein Richter, der entweder an sich schon der Rechte ist, oder dem man sich unterworfen hat, und Partheyen, welche gehört worden sind; dem Inhalte nach, Uebereinstimmung mit den RechtsSätzen und Verhandlungen;

lungen; und der Form nach, Gewißheit (wobey jedoch sowohl eine Bedingung, die auf die Sache selbst Einfluß hat, als eine künftige s. g. Liquidation Statt findet), und nach gemeinem Rechte, der Regel nach, ein schriftlicher Aufsatz.

DIC. 42, 1. de re judicata et de effectu sententiarum et de interlocutionibus. — 49, 8. quae sententiae sine appellatione rescindantur.

COD. 7, 44. de sententiis ex periculo recitandis.

§. 331.

Rechtsmittel dagegen.

Ein Urtheil wird nicht rechtskräftig, wenn eine Appellation dagegen eingewendet wird. Bey diesem Rechtsmittel sind in Ansehung der Person des OberRichters (des s. g. *judex ad quem*) die Regeln vom GerichtsStande (§. 308.) wieder anwendbar, und der Appellant braucht nicht gerade eine Parthey zu seyn. Der Gegenstand ist nach dem Römischen Rechte eine Beschwerde (s. g. *gravamen*) in einem Urtheile, das den Personen, dem Gegenstande und der Form nach die Appellation zuläßt, wie man es nennt, appellabel ist. Die Form der Appellation ist an NothFristen (s. g. *Fatalien*) gebunden und besteht in der Interposition

2 4

binnen

binnen zehn Tagen, der Bitte um ein Zeugniß darüber (apostoli s. libelli dimissorii) binnen dreißig Tagen, der Introduction beim OberRichter und der Rechtfertigung, wenn er sie angenommen hat.

Dia. 49, 1. de appellationibus et relationibus — 2. a quibus appellare non licet — 3. quis a quo appelletur — 4. quando appellandum sit et intra quae tempora — 5. de appellationibus recipiendis vel non — 6. de libellis dimissoriis, qui apostoli dicuntur — 7. nihil innovari appellatione interposita.

Cod. 7, 62. de appellationibus et consultationibus . . . 70.

§. 332.

E r f o l g.

Die Appellation leidet auch neue Beweis-Mittel, und ist in den Stücken, worüber appellirt wird, auch eine Wohlthat für den Gegner, der sich Diese aber durch die im Gerichtsgebrauch eingeführte Adhäsion noch mehr sichert. Das Urtheil in der AppellationsInstanz ist reformatorisch oder confirmatorisch. In Ansehung der Unkosten gelten die allgemeinen Regeln (§. 267.).

§. 333.

§. 333.

Andere Rechtsmittel.

Uebrigens kann auch ein Urtheil, so gut wie irgend etwas Anderes, entweder als nichtig, oder aber mit Hülfe einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 305.) angefochten werden. Außerdem hat denn noch eine Klage gegen den Richter, der durch ein Urtheil Jemand widerrechtlich beschädigt hat, so gut wie gegen Den, der es sonst thut, Statt (§. 267.).

Dig. 50, 14. (de extraordinariis cognitionibus et si iudex litem suam fecisse diceretur.

§. 334.

Vollziehung.

Ein rechtskräftiges Urtheil bedarf, wenn es nicht blos von der Klage entbindet, noch der Vollstreckung (Execution). Den Personen nach muß der Richter der Rechte, und Der, welcher erequirt werden soll, wirklich verurtheilt seyn. Die Form der Vollstreckung ist ein gerichtliches, freylich summarisches, Verfahren, woben aber doch auch noch Einwendungen, theils blos gegen die Vollstreckung, theils sonst, in so fern sie ganz klar sind, Statt finden. Ihrem Inhalte nach hat

die Vollstreckung, besonders wo es darauf ankommt, Geld zu geben, viele Ähnlichkeit mit der gerichtlichen distractio eines Pfandes (§. 114.). Die Execution an der Person kommt, als gemeines Recht, wenig vor. Sonst kann freylich bey einer jeden Execution auch schon cessio honorum vorkommen.

DIG. 42, 3. de cessione honorum.

§. 335.

C o n c u r s.

Ein ganz besonderer Fall bey der Vollstreckung ist die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung mehrerer Berechtigten, die nun darüber streiten, wie es unter sie vertheilt werden soll, der im Gerichtsgebrauche s. g. Concurs (bona possidenda und vendenda), eine Lehre, welche in der Römischen Uebersicht des PrivatRechts nur als etwas Veraltetes, und auch in dem ausführlichen Werke bey Weitem nicht so vorkommt, wie wir sie jetzt haben.

INST. 3, 12. (13.) de successionibus sublatis, quae fiebant per bonorum venditionem . . .

DIG. 14, 4. de tributoria actione.

42, 5. de rebus auctoritate iudicis possidendis seu vendendis — 7. (8.) de curatore bonis dando.

COD.

Cod. 7, 72. de bonis auctoritate iudicis possidentis seu venundandis et de separationibus.

§. 336.

P e r s o n e n.

In Ansehung der Personen sind der Richter, besonders heut zu Tage, oft Mehrere; der gemeinschaftliche Schuldner (der s. g. *credarius* von *erida*, *criée*) kann auch eine juristische Person seyn; die Berechtigten sind theils Eigenthümer, theils Gläubiger; und als NebenPersonen kommen hier der *curator honorum*, auch wohl ein sogenannter *contradictor* vor.

§. 337.

M a s s e.

Um den Gegenstand, die s. g. Masse, zu berichtigen, wird das ganze Vermögen des Schuldners zusammengebracht, auch durch Anstellung der ihm zustehenden Klagen¹⁾, und dadurch daß die betrügerischen Veräußerungen angefochten werden (§. 267. u. 275.). Dagegen wird auch theils das fremde Eigenthum, theils die Verlassenschaft eines Erblassers, der eigene Gläubiger gehabt hat (§. 149.), theils Was eine eigene Handlung

lung ausmache, theils endlich, nach dem Gerichtsgebrauche, Das, was in einem andern Lande gelegen ist, abgesondert.

DIG. 42, 6. (7.) de separationibus.

- 1) Die Pfänder, welche der gemeinschaftliche Schuldner gegeben hat, können so zurückgefodert werden, daß der PfandGläubiger sich in den Conkurs einlassen muß, denn das Pfandrecht wird durch die Ablieferung nicht besser.

§. 338.

V e r f a h r e n .

Die Art des Verfahrens ist gerichtlich, und es tritt entweder auf Ansuchen des Schuldners, der sich der *cessio bonorum* gegen mehrere Gläubiger bedient (§. 334.), oder auch wohl nur so ein, weil der Richter es für nöthig hält. Die Gläubiger werden provocirt (§. 291.), und bekommen, wenn sie außen bleiben, für dieses Mal Nichts, sind auch sonst in Nichts besser daran, als wenn sie erschienen wären (§. 120. u. 228.). Wollen einige Gläubiger eine Frist bewilligen, so entscheidet die Mehrheit Dessen, was sie zu fodern haben.

§. 339.

§. 339.

Ordnung der Gläubiger.

Der Vorzug eines Gläubigers vor dem Andern ist nach dem gemeinen Rechte noch sehr streitig, und selbst die gewöhnlichen fünf Classen sind weder an sich ganz bestimmte, noch auch den Worten oder der Sache selbst nach, eigentlich Römisch ¹⁾. Nach dieser Lehrart kommen denn

I. die absolutprivilegirten Forderungen, worunter besonders die Kosten des Concurſes, der Litzohn (§. 245.) und die Leichenkosten (§. 269.) gehören,

II. die privilegirten Hypotheken (der Fiscus mit Abgaben und MilitairCassen (s. g. debitum primipilare), auch, wie Viele glauben, mit Forderungen aus einem Contracte in Ansehung der später erworbenen Güter, die ausdrücklichen hypothecarischen Gläubiger zur Erkaufung einer Stelle (militia) (?), die Frau und Kinder mit der dos, die Gläubiger zur Ausbesserung eines Hauses, und die ausdrücklichen hypothecarischen Gläubiger zum Besten von irgend Etwas, wo es keine Ausbesserung eines Hauses ist),

III. die Hypotheken ohne Vorzug, doch mit dem Unterschiede zwischen den, dem
Alter

Alter nach, zuverlässigen und andern (S. 117.),

IV. die blos persönlich privilegirten Forderungen (Unterhalt, juristische Personen, ein Deponent, dessen Sache nicht mehr da ist, Credit zum Ankaufe von Etwas),

V. die gar nicht privilegirten, blos nach Verhältniß der Größe der Forderung zu befriedigenden, Gläubiger, worunter der Fiscus, zwar nicht mit der Einziehung des Restes, aber doch wohl mit StrafGeldern auch gehört.

Dio. 42, 6. de privilegiis creditorum (in der Handschrift zu Florenz ein Stück von 42, 5.).

*) Selbst die vier Classen bey der Intestats Erbfolge (S. 165.) sind in ihrer Art noch eine viel glücklichere Zusammenstellung der Römischen Lehre.

R e g i s t e r

A.

- A**bertus §. 17.
Absolut privilegirte For-
 derungen 108. 301.
Abstiniren 136. 139.
Abwesenheit 278.
 * **A**ccessio 67. 70.
Accessio possessionum
 . 84.
Actio 40. 41. 263 ff.
 — (ad exhibendum)
 254.
 — (* ad supplemen-
 tum legitimae) 252.
 — (* adjectitiae qua-
 litatis) 274,
 — (aestimatoria)
 258
 — (commodati) 220.
 — (communi divi-
 dundo) 252. 276.
 — (confessoria) 271.
- A**ctio (de constituta pe-
 cunia) §. 239.
 — (depositi) 221.
 — (directa und con-
 traria) 213. 275.
 — (— — utilis)
 41.
 — (de dolo) 248.
 — (dotis) 271.
 — (emti und venditi)
 225.
 — (familiae eriscun-
 dae) 252. 276.
 — (finium regundo-
 rum) 276.
 — (funeraria) 250.
 — (hypothecaria)
 271.
 — (in factum) 275.
 — (in personam) 33.
 267. 274.

Actio

- Actio (in rem) §. 32.** **Actio (quasi Serviana)**
 267. 268 ff. **§. 271.**
 — (in rem scripta) — (quod metus causa)
 205. 254.
 — (injuriarum [* ac- — (redhibitoria) 258.
 stimatoria]) 248. — (rei uxoriae) 271.
 — (legis Aquiliae) — (* revocatoria)
 248. 278.
 — (locati und con- — (subsidiaria) 248.
 ducti) 227. — (tutela) 251.
 — (mandati) 233. — (vi bonorum raptorum)
 — (mixta) 268. 248.
 276. **Actor** 282. 283.
 — (mutui) 219. **Actus** 42. 97.
 — (* nativa und — legitimi 43.
 * dativa) 275. **Addictio (in diem)**
 — (negatoria oder 223.
 negativa) 270. **Ademptio legatorum** 196.
 — (negotiorum gesto- * **Adhaesio** 296.
 rum) 250. **Adjudicatio** 66.
 — (Pauliana) 248. * **Adjunctio** 73.
 254. 278. **Adoption** 13. 151.
 — (perpetua und tem- **AdquisitivVerjährung** f.
 poralis) 41. 265. **Ersitzung.**
 — ([* personalis] ex **Adventitia dos** 117.
 testamento) 252. **Aedilium edictum** 257.
 — (pignoratitia) 222. * **Aestimatio taxationis**
 — (———— in rem) und **venditionis causa**
 271. 226.
 — (praedicialis) **Actas (firmata)** 21.
 268. **Affinität** 145.
 — (pro socio) 232. **Ager desertus** 69. 92.
 — (Publiciana in rem) **Allgemeiner Theil** 12.
 270. 15 ff.
 — (quantum minoris) **Allusion** 72.
 258. **Alveus relictus** 72.
 258. **Almo:**

- Amoviren §. 136.
 * Anatocismus 210.
 Anfall der Erbschaft 132.
 * Antichresis 222.
 Antonine 2.
 Antretung der Erbschaft
 137. 139. 140.
 Antwort auf die Klage
 286. 288.
 Anweisung 233.
 Apostel 296.
 Appellation 295.
 Aquaeductus 97.
 Arbitr 223. 242.
 Arrest 286.
 Arrha 223.
 Ascendenten 146.
 * Assignatio 233.
 Auctor 76. 256. 258.
 * Aucupium 69.
 Aufgaben zur Intestat-
 Erbfolge. 161 ff.
 Aufgebot 224.
 Aufwand auf eine fremde
 Sache 250.
 Augenschein 291. 293.
 Auseinandersetzung 66.
 226. 263. 276.
 Auslegung 58.
 Aussteuer 116. 122.
 Authentica: Si qua mu-
 lier 243.
 B.
 Baldus 35.
 Bauen 72.
 Civ. Curs. B. IV. Pandecten. U
 Bedingung §. 53. 55.
 140. 175. 190. 195.
 196. 262.
 Beerbigung 128. 250.
 255.
 * Beneficium cedenda-
 rum actionum 240.
 * — competentiae 212.
 275.
 * — divisionis 206.
 240.
 * — excussionis oder
 ordinis 106. 240.
 * — inventarii 113.
 134. 193.
 * — primae instantiae
 281.
 * — separationis III.
 136.
 Berger 8.
 Beschädigungen 40. 213.
 244 ff.
 Besitz 35. 44 ff. 67.
 69. 71. 74. 81 ff.
 129.
 — obligirt 254.
 Betrug 52. 169. 278.
 Beute 67. 70.
 Bewegliche Sachen 28
 ff. 46. 70. 77. 83.
 87. 117.
 Beweis 286. 290 ff.
 — Mittel 291 ff.
 — Stellen 10. 14.
 Beyer 13.
 Beystände 283.
 U Blut

- BlutsVerwandtschaft
 S. 145. 146 ff.
 Böckelmann 7.
 Böhmer (J. H.) 7.
 Bona fides 44. 48. 71.
 85. 88. 269.
 * — receptitia 121.
 — vacantia 143.
 Bonorum possessio 132.
 138. 140.
 — — (contra ta-
 bulas) 181. 182.
 — — (secundum
 tabulas) 183.
 — — unde vir et
 uxor 166.
 * Brachylogus 7.
 Brevi manu 77.
 Brinkmann 8.
 Bürgerlicher Tod 19.
 Bürgerschaft 234. 239.
- C.
- Canon 230.
 Canonisches Recht 9.
 20. 85. 171.
 Captatorisch 175. 190.
 Carbonianum edictum
 273.
 Causa possessionis 47.
 74. 81 ff.
 * Cautela Socini 180.
 Cautio (damni infecti)
 274.
 * — de expensis 282.
 284.
- (Muciana) S. 175.
 * — de reconventionis
 282.
 Cessio (actionis) 207.
 233.
 — bonorum 298.
 300.
 Chirographarisch 104.
 Christen 22.
 * Citatio 285. 286.
 287.
 Civilistisches Magazin
 14.
 Civität 13.
 Classen bey der Intestat
 Erbfolge 152.
 — im Concurse 301.
 * Clausula codicillaris
 190.
 — (generalis) 279.
 Codicill 187 ff.
 * Collateralis 146.
 Collation 128. 129.
 * Commixtio 73.
 Commodatum 217. 220.
 Commüne 24.
 Compensation 261.
 S. 3. — der Process
 Kosten 265.
 Compromiß 234. 241.
 Concubinat 152.
 Concurse 298 ff.
 — Masse 299.
 * Concursum causarum
 lucrativarum 262.
 Condictio 274.

Con-

- Conditio (certi * ex mutuo) §. 219.
 — (ex injusta causa) 254.
 — (* ex moribus) 215.
 — (furtiva) 248.
 — (indebiti) 253.
 — (ob turpem causam) 248.
 — (sine causa) 254.
 Conditio (potestativa, casualis und mixta) 55.
 — (* suspensiva und * resolutive) 55.
 Confiscation 64. 143.
 Confusio 73. 94. 102. 113. 262.
 * Connexitas causarum 280.
 * Consanguineus 140.
 Consensu obligationes 216. 224 ff.
 Consolidatio 103.
 * Constitutum possessorium 78.
 * — promissorium 239.
 * Consuetudines 3.
 * Continentia causae 281.
 Contracte 40. 213. 214 ff.
 * Contractus aestimatus 226.
 * — alcae 238.
 * Contractus consensuales §. 216.
 * — reales 216.
 * — socidae 228.
 * Contradictor 299.
 Contumacia 286.
 Corporation 23. 26. 102. 278. 299. 302.
 * Corpus juris 3. 9.
 * — legum 7.
 * Correalis 206.
 * Cridarius 299.
 Culpa 214. 248.
 * Cumulatio actionum 287.
 Cuperus 48.
 * Curatela 22.
 Curator bonorum 299.
 Custodia 214.
 D.
 Damnum infectum 274.
 — injuria datum 248.
 * Datio in solutum 260.
 Debere 37. 96. 203.
 Decret 285.
 * Decretum D. Marci 248. 263.
 Defensor 283.
 * Delatio hereditatis 132.
 Delegatio 241.
 * Depositio judicialis 261.
 Depositum 217. 221.
 U 2 * Depo-

- * Depositum miserabile S. 221. 248.
 * Derelictio 92.
 Descendenten 146.
 Desidia 214.
 Dies cedit 54. 196.
 — venit 54.
 Dilaciones 285.
 Dillatorische Einreden 277.
 Diligentia 214.
 Dingliches Recht 32.
 Dolus 52. 214. 248.
 Domat 8. 14.
 Dominium 32. 35. 36. 62 ff.
 * — civile und naturale 63.
 * — minus plenum, directum und utile 63. 230.
 * — revocabile und eventuale 63.
 Donatio (inter virum et uxorem) 237.
 — (— vivos und mortis causa) 235.
 — (propter nuptias) 120.
 — (* remuneratoria und sub modo) 235. 257.
 Donellus 8.
 Dos 116 ff.
 — (adventitia, profectitia und receptitia) 117.
 Dotis relegatio S. 195.
 Duplik 290.
 Dürftiger EheGatte 166. 174.
 E.
 Effusum et dejectum S. 249.
 Ehe 13.
 Ehre 22.
 Eid 57. 293.
 Eigenthum 32. 35. 36. 62 ff.
 Einfluß der Fam. Verhältnisse auf das Vermögen 13. 61. 114 ff.
 Einreden 40. 41. 42. 276.
 Emancipation 13.
 * Emendatio libelli 287.
 Emphyteuse 35. 229 ff.
 EmphyteutContract 224. 229.
 Encyclopädie (juristische) I.
 Enterbung 178. 182.
 Erb 84.
 Erbeseinsetzung 172 ff.
 Erlaß 235. 263.
 — des PachtGeldes 227.
 Erziehung 67. 79 ff. 94. 101. 103. 112. 114. 126.
 Eviction

- Eviction** §. 258.
Exceptio non numeratae pecuniae 292.
 — rei venditae et traditae 258.
Exceptiones (dilatatoriae oder temporales und peremptoriae oder perpetuae) 42. 277. 288.
 — (in rem und in personam) 42. 276.
 * — litis finitae und litis ingressum impediendes 288.
Exceptional Handlung 290.
Executor eines letzten Willens 194.
 * **Expromissio** 241.
- F.**
- Familienverhältnisse** 13. 21. 50. 114.
Fatalien 285. 295.
Fehler einer Sache 256 ff.
Ferae 29. 68.
Feriae (* divinae und * humanae) 285.
 * **Fictus possessor** 48. 248.
Fideicommiss-Erbchaft 197 ff.
 * **Fideicommissum familiae** 192.
- * **Fideicommissum praesenti injunctum** §. 188.
 * — singulare 191.
Filius familias 22. 123. 136. 139. 168. 189. 219. 283.
Finden 69.
Fiscus 25. 76. 87. 88. 143. 201. 205. 256. 301.
Forderungen 12. 15. 33. 39 ff. 60. 202 ff.
Foenus (nauticum) 238.
Forum 280. 295.
Fraus 52. 214.
Fristen 285.
Früchte 66. 71. 98. 118. 196. 227. 269.
Fundus 30.
 — dotalis 116. 118.
 * **Fungibilis** 30.
Furiosus 21.
Furtum 247.
- G.**
- Gajus** 73. 74. 80. 83. 268.
Geburt 18.
Gemeinde 24. 26.
Gemeines Recht 3.
Gerichtliche Befähigung einer Hypothek 109.
 — — eines Vers-trags 223.
- Gerichts

- Gerichtliches Verfahren
 E. 9. 60. 202. 279 ff.
 Gerichtsgebrauch 9.
 85. 107. 171. 172.
 177. 190. 194. 199.
 200. 221. 223. 229.
 237. 238. 240. 242.
 244. 246. 247. 281.
 282. 284. 287. 288.
 289. 291. 292. 296.
 300.
 * Germanus 149.
 Geschlecht 22.
 Gesetzbücher 4.
 Geständniß 290.
 Gläubiger 40. 203.
 Glosse 7. 75. 78. 157.
 158. 177. 230.
 Glück 7. 145.
 Grade des ErbRechts
 8 142.
 — der Verwandts-
 schaft 145. 148. 154.
 Günther 8.
- H.
- Habitatio 99.
 Häretiker 22. 179.
 Hagemeister 23.
 Halbbürtig 148. 153.
 178.
 Handlungen 15. 27.
 42 ff.
 Handschrift über gelle-
 henes Geld 292.
 Harmenopulus 7.
- Haubold E. 8.
 Heineccius 7. 71.
 Heise 8.
 Hellfeld 7.
 Hereditas 35. 39. 131 ff.
 Hereditatis aditio 137.
 — petitio 271.
 * Heres necessarius 177.
 Höchstpersönl. Rechts-
 Verhältnisse 128. 129.
 Höpfer 7. 91.
 Hofacker 8. 16.
 Honorar 220. 236.
 Hufeland 8. 16.
 Hyperocha 106.
 Hypothek 32. 35. 37.
 104 ff.
 Hypotheca (generalis)
 105.
 — (* publica und
 * privata) 109.
 — (tacita) 111. 120.
 121. 122. 125. 229.
 251. 252.
- I.
- JagdGerechtigkeit 69.
 Idoneus 215.
 Immiscere se hereditati
 136.
 Impensae 250.
 Impubes 19. 139. 168.
 160. 185.
 Indebitum solutum 253.
 Infamia 22. 232. 233.
 251. 284.
- Infans

- Infans §. 21. 139. 141.
 Injuria 248.
 * In jus vocatio 287.
 In solidum 206. 211.
 InofficiositätsSystem
 182.
 Institor 233.
 Institutionen 3. 10.
 11. 14.
 Insula in flumine nata
 72.
 — — mari — 69.
 Intercessio 243.
 Interdicte 264. 272.
 Interlocutio 294.
 Interponere appellatio-
 nem 295.
 * Intervenire principa-
 lis und minus prin-
 cipalis 283.
 IntestatErbfolge 143.
 144 ff.
 * Introductio appella-
 tionis 296.
 Inventarium 113. 134.
 193. 251.
 * Inventio 69.
 Irnerius 5.
 Irthum 52. 139. 168.
 253.
 Juden 22.
 * Judex ad quem 295.
 — litem suam faciens
 248. 297.
 * Judicium divisorium
 66. 276.
 Jurisdictio §. 280.
 Juristische Handlungen
 43. 49 ff.
 — Personen 17. 23
 ff.
 — Sachen 28. 30 ff.
 Jus accrescendi unter
 Erben 142.
 — — — Lega-
 tarien 197.
 * — actionum 60.
 * — ad rem 33.
 — civile, naturale und
 gentium 211.
 — domini impetran-
 dum 106.
 * — in personam 33.
 — in re 24. 32. 37.
 * — offerendi et suc-
 cedendi 108.
 * — proximicos 194.
 224. 231.
 * — rerum 60.
 * — variandi 105.
 Jusjurandum (calum-
 niae) 284.
 * — de credulitate
 und de veritate 293.
 — (in litem) 246.
 * — perhorrescentiae
 282.
 * — purgatorium und
 suppletorium 293.
 Justinian 3. 35. 64.
 83. 84. 118. 119.
 120. 159. 177.
 u 4 Justa

- Justa causa §. 47. 74. 81.
 Justus titulus 47. 81.
- R.**
- Kauf 78. 85. 224. 225.
 Kauf bricht Miethe 34. 228.
 Kind 13.
 Kindische 21.
 Kirche 22. 78. 87. 88. 266.
 Klage 286. 287. f. auch Actio.
 Klagbare Forderungen 40. 105. 210 ff.
 Koch 145.
 Körperliche Sachen 27. 28 ff.
 Konopaf 8.
 Kunstverständige 293.
 KunstWörter 5. 229.
- L.**
- * Laesio enormis 223. 242.
 Langsdorf 213.
 * Laudemium 231.
 * Laudum 242.
 Lauterbach 7.
 LebensDauer 18. 193.
 §. g. legale Pandecten 6.
 Legate 191 ff.
 * Legatum ad pias causas 193. 248.
- Legatum (annuum) §. 194.
 * — alimentorum 194.
 * — debiti 195.
 * — generis 194.
 * — liberationis 195.
 — (nominis) 195.
 — (optionis) 194.
 * — partitionis 194.
 * — rei alienae 194.
 * — speciei testatori propriae 194.
 * Leges 3.
 * Legitima 174.
 * Legitimatio ad causam und ad processum 283.
 * — unehelicher Kinder 152.
 Lehrort des Römischen Rechts 4 ff.
 Leichenkosten 128. 301.
 Leihen 218. 220.
 Levis nota 22.
 * Lex Anastasiana 207.
 — commissoria 107. 223.
 — perfecta 51.
 — Rhodia de jactu 254.
 Licitatio 224.
 v. Lindelof 8.
 Linie 146. 156.
 * Litigiositas 288.
 * Litis contestatio 288.
 * — denunciatio 258.
- * Litis

- * Litis pendentia C. 288.
 Literae (dimissoriae) 296.
 Litlobn 229. 301.
 Locatio et conductio 224. 226 ff.
 v. Lohr 167.
 * Longa manu 77.
 Longi temporis possessio 79. 83.
 * Lucra prioris matrimonii 123.
 117.
 Mackeldey 8.
 Magister navis 233.
 Mahlen 73.
 Mala fides 43. 48. 87. 248. 269. 288.
 Malblanc 7.
 Mandatum 224. 232.
 Martinus 118.
 Mehrfache Verwandtschaft 149. 150.
 Meister (Job. Christ. Sri.) 8.
 Miethe 227.
 Militia 301.
 Minderjährige 19. 87. 126. 278.
 Mischung 72.
 Missio in possessionem bonorum 139. 273. 274.
 Modus 53. 56. 235.
 * Modus acquirendi C. 64. 89. 133.
 * Monstrum ex capite aestimatur 17.
 Mora 209.
 * Mutatio libelli 287.
 Mutui datio 217 ff.
 N.
 * Nasciturus 18.
 Natürliche Forderungen 40. 210.
 NebenPersonen 283. 299.
 Negligentia 214.
 Negotia gesta 250.
 Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest 168.
 Nemo sibi causam possessionis mutare potest 47.
 Wichtigkeit 50. 181. 182. 185. 277. 297.
 Nießbrauch 98.
 * Non usus 103.
 NotariatsOrdnung 169.
 NothErbe 178.
 NothFristen 285. 295.
 Novation 234. 241. 263.
 Noxae deditio 212. 247. 275.
 Nullitäts System 182.
 * Numerum facere 174.
 U 5 * Nun-

- * Nuncupativum §. 57.
169.
- O.
- Obligatio 33. 40. 203.
— (civilis und naturalis) 40. 210.
— quasi ex contr. 249 ff.
— rei 37. 112.
- Obriekeltliche Taxen 224.
— Versiegelung 135.
- * Occupatio 68.
- Oeffentliche Codicille 188.
— Hypotheken 109.
— Testamente 171.
- Oeffentliches Recht 2.
Operis novi nunciatio 274.
- Ordentliches Verfahren 286.
- Ort 57.
- P.
- Pacht 227.
- * Pacta antecedentia 218. 222. 234.
— dotalia 120.
- * Pactum hypothecae 234.
- Pandecten 3. 6. II. 14.
- Paraphernen 121. 251.
- Partem facere 174.
- Parthenen 282.
- Partitio §. 194.
- Partus (perfectus) 17.
- Pastus 248.
- Paternität bey unehelichen Kindern 152. 255.
- Paulus 74.
- Pauperies 245. 248.
- Peculium 123 ff.
- Peinliches Recht 9.
- Peremptorische Einreden 277. 238.
- Personae (miserabiles) 281.
- Personen 12. 16 ff.
- Petitorische Klagen 268.
- Pfändungen 286.
- PfandContract 217. 221.
— Recht 32. 35. 37. 104 ff.
- Pflanzen 71. 73.
- Pflichttheil 174. 178. 180. 237. 252.
- Physische Handlungen 43 ff.
— Personen 17 ff.
— Sachen 27. 28 ff.
- * Piscatio 69.
- Plus petitio 248.
- * Poena conventionalis 239. 242.
- Pollitationen 129. 215.
- Possessio (civilis und naturalis) 46.
- Possessorische Klagen 272 ff.
- Postli-

- Postliminium §. 70.
 Postumus 136. 182. 186.
 Potestas in re 32.
 Potbier 7.
 * Praeclusio 267.
 Praedia 30.
 Praemium emancipationis 125.
 Praescriptio 40. 41. 266. 276.
 * ——— acquisitiva, constitutiva, translativa 79.
 * ——— extinctiva 79. 266.
 * ——— immemorialis 89.
 ——— (longi temporis) 41. 70.
 * ——— longissimi temporis 80.
 * Praesumptio hominis, juris und juris et de jure 291.
 Präteritren 179. 182.
 * Praeventio 281. 288.
 Precarium 220.
 Preussisches Landrecht 91.
 * Privatio 231.
 Privatrecht 2.
 ——— Strafen 246.
 Privilegirte Codicille 188.
 ——— Forderungen 212. 302.
 Privilegirte Pfandrechte §. 109. 301.
 ——— Testamente 170. *
 Pro 47.
 — herede existere 82.
 — — gerere 137.
 — non scripto habetur 170. 201.
 Proceß 270.
 ——— Kosten 248. 265. 294. 296.
 Procurator 233. 283.
 Profectitia dos 117.
 Prohibitive RechtsSache 51.
 Proprietas 36.
 * Prorogatio voluntaria 282.
 Protestation 264.
 * Provocatio ad agendum 240. 267.
 Puberes 19.
 Pubertas (plena) 21.
 Publicani 227. 229.
 Pufendorf 23.
 Pupill 22.
 PupillenSachen 186. 266.
 Q.
 * Quarta Falcidia 193.
 * ——— Trebellianica 199.
 Quasi ex contractu 249.
 ——— possessio 48.
 ——— ususfructus 99.
 Querela

- Querela (inofficiosi) S. 272.
 * — nullitatis 272. 278.
 Quittungen 292.
- R.
- Rapina 248.
 Re contrahitur obligatio 216. 217 ff.
 * Rebus sic stantibus 262.
 Receptitia dos 117.
 Receptum 221. 249.
 Recht I ff.
 Rechte auf Sachen 32. 35 ff. 62 ff.
 RechtsGeschäfte 43. 49 ff.
 RechtsGeschichte und RechtsPhilosophie 9. 75. 80. 104.
 — Verhältnisse 31 ff.
 * Recusatio iudicis suspecti 282.
 Rede 57.
 Redhibitio 257.
 * Reductio ad arbitrium boni viri 243.
 Rei vindicatio 269.
 ReligionsVeränderung 31.
 Relocare 228.
 * Remedium ex l. f. C. de edicto D. Hadriani tollendo 273.
 * Renunciatio fori privilegiati S. 282.
 Revlik 277. 290.
 * Repraesentatio 154. 156.
 * Res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei 39.
 Rescindiren 50. 181. 277. 297.
 Restitutio (in integrum) 278.
 Reus 282.
 — stipulandi und promittendi 206. 240. 247.
 Richter 280 ff.
 Römisches Recht 2 ff. 9.
- S.
- Sachen 12. 15. 27 ff. 59. 60 ff.
 v. Savigny 44.
 SchaltTag 20.
 Schatz 69. 72.
 Schenkung 234. 235 ff.
 SchiedsRichter 242.
 Schrift 57. 73. 170. 223. 295.
 Schuldner 40. 203.
 Schweppe 8.
 SeitenVerwandte 146.
 Selbsthülfe 248. 264. 273.
 S. C. Macedonianum 219. S. C.

- S. C. Vellejanum §. 243.
 * Sententia interlocutoria 294.
 Separation im Concurse 34. 299.
 — der Erbschafts Gläubiger III. 136.
 Sequestration 221.
 Servi 13.
 Servituten 32. 35. 37. 95 ff.
 Societät 224. 232.
 Solarium 231.
 Soldaten 124. 134. 170. 183. 184. 193. 199.
 Solidarisch 206.
 Solutio 74. 259.
 * Spatium deliberandi 140.
 Species 28. 29.
 * Specificatio 72.
 Spiele 234. 238.
 Sponsalitia largitas 122.
 Sprache 5.
 Städte 87. 88.
 Status 61.
 StiefVerwandtschaft 145. 149.
 Stipulation 216.
 Strube 97.
 Struve (Ge. 2ld.) 7.
 Studierkosten 130.
 Stückzahlung 260.
 Substitutionen 184.
- * Succedere in capita und in stirpes §. 158.
 Summa novellarum 7.
 Summarisches Verfahren 286.
 Superficies 35. 231.
 Superfluum 106.
 Superposita inferioribus cedunt 72.
 Suus heres 136.
 Syndicus 233. 283.
- T.
- Tacite 57.
 TaubStumme 21. 185.
 Tausch 226.
 Termin 54. 285.
 Terminskosten 248. 286.
 Testament 143. 167 ff.
 — eines Blinden 170.
 Testamenti factio 168. 173.
 Testamentum (destitutum) 186.
 — (injustum) 185.
 — (inofficiosum) 181. 182.
 — (irritum) 186.
 — (militare) 170. 183. 193. 199.
 — (nullum) 181. 182. 185.
 — (* nuncupativum und * scriptum) 169.
 — (* privilegium) 170.

Testa-

- Testamentum (* publicum) S. 171.
 — (* revocatum) 186.
 — (ruptum) 181.
 182. 186.
 Theilung 226.
 — der Erbschaft 155
 ff. 173.
 Theilungsklagen 276.
 Theophilus 7. 67.
 72. 74.
 Tibaut 8.
 Thiere 29. 68.
 Thomasius 65. 211.
 Tignum junctum 72.
 248.
 Titulus 47. 74. 81 ff.
 80.
 Tod 18.
 * Transitus domini legalis 66.
 Translatio legati 106.
 * Transmissio hereditatis 140.
 Trüdelcontract 226.
 Turpiter acceptum 248.
 Tutel 22.
 U.
 Ueberfall 71.
 Uebergabe 67. 73 ff.
 101. 103. 112. 114.
 Ulpian 74. 80. 118.
 Unbewegliche Sachen
 28. 30. 46. 76. 77.
 83. 87. 88. 95.
 116. 118. 126.
 Uneheliche Kinder S.
 151. 175. 255.
 * Universitas hominum
 23.
 * — juris 39.
 * — rerum 31.
 Unkörperliche Sachen
 28. 30 ff.
 Unmöglichkeit Bedingungen
 175. 190.
 Untergang der Sache
 92. 102. 113. 204.
 262.
 Unterhalt 130. 255.
 Unterholzner 8.
 Unordentliche Verjährung
 89.
 Unwürdigkeit 200.
 Urkunden 109. 254.
 282. 291.
 Urtheil 49. 255. 263.
 294 ff.
 Usucapio 79. 83.
 Usurpatio 84.
 Usus 99.
 Ususfructus 98.
 * — causalis 99.
 V.
 Vacua possessio 45.
 Väterliche Gewalt 13.
 21. 123 ff.
 * Venatio 69.
 Venia actatis 20.
 Venter

- Venter §. 18. 273.
 Verbrauchbare Sachen
 29. 98. 99. 117.
 208. 218. 221.
 Verdingen 227.
 Vergleich 234. 241.
 Verjährung der Klagen
 41. 263. 265 f.
 Verlassenschaften 61.
 127 ff.
 Vermächtnisse 191 ff.
 Vermischte Fälle 40.
 213. 249 ff.
 Verschollene 18.
 Verschwender 21. 168.
 Verträge 40. 213.
 214 ff.
 Vindicatōnen 264. 268
 ff.
 * Vitalis 17.
 Vollbürtig 148. 153.
 Volljährig 19.
 Vorkaufsrecht 194.
 224. 231.
 Vormundschaft 13. 22.
 114. 126. 251.
 Vultejus 7.

 W.
 Wahnsinnig 21. 139.
 168. 185.
 Waldeck §. 91.
 Warnkönig 8.
 Weber 204.
 Wesenbecius (Matth.)
 7.
 Westenberg 7.
 Betten 238.
 v. Weyhe 8.
 Widerklage 280. 288.
 Wiederkauf 225.
 Winke 57.

 Z.
 Zacharia 97.
 Zahlung 259.
 Zeitbestimmungen 53.
 54. 140. 175. 190.
 195. 208. 262.
 Zeugen 291. 292.
 — bey Codicillen
 188.
 — — Testamenten
 169.
 Zinsen 209.
 — Vertrag 234.
 239.
 Zueignung 67. 68.
 Zwang 52. 139. 168.
 278.
 Zwente Ehe 122. 175.

Gedruckt bey Johann Friedrich Röwer in Göttingen.